

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 3/92

- 
- *Flucht ins Schengen-Europa*
 - *Das Frauenbild der Verfassungsrichter*
 - *Woratsch vs. Prader
Der Anwalt und sein Richter*
 - *Veröffentlichung von dissenting opinions am VfGH*

Gestellte Aufnahme



IT'S ME!

Verbände und Gruppen, die Interessen vertreten gibt es viele. Eine Gewerkschaft für Studierende gibt's nur einmal. Wir sind überparteilich aber nicht unpolitisch, bieten Service und vertreten unsere Mitglieder in studien- und arbeitsrechtlichen Fragen – also zum Beispiel beim Ferialjob oder Werkvertrag. Mit unseren über 7.000 Mitgliedern haben wir auch beim Begutachten und Verändern von Studiengesetzen ganz schön Power.

Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Problematik der sozialen und finanziellen Lage der Studierenden. Darüber möchten wir Dich informieren und um Deine Mitarbeit bitten.

Die StudentInnengewerkschaft bietet neben Service die Möglichkeit, auch aktiv mitzumischen, also z. B. auf Seminare zu fahren etc. Als Teil der Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) haben wir auch einen starken Praxisbezug.

Jobperspektiven, Finanzieren des Studiums und Mitbestimmung an der Uni sind Themen, die bei uns im Mittelpunkt stehen. Für öS 5,- im Monat bist Du dabei.

DIE GEWERKSCHAFT FÜR STUDIERENDE

ZUR SOZIALEN LAGE

BILDUNG

MACH MIT!





THEMA: GESTELLTE AUFNAHME

Die Genese des Cops aus dem Gangster Max Peintner über das wandelbare Bild vom Schlechten wie vom Guten	25
Richter küßt man nicht Norbert Landsteiner schaut unter die Kostüm-Roben	27
Der Stahl der Lämmer Wann wird es die Rolle der korrupten Polizistin geben?, fragt Juliane Alton	29
Das Ende der Märtyrergeschichten Über Stadtguerilla und Repertoirekino, von Klaus Richter	31
Die Zurschaustellung abweichenden Verhaltens Die Wirkung der Gewalt im TV analysiert Nikolaus Dimmel	33
Im ungedrehten Film Klaus Tesch und Raimund Kainz schrieben den Nachspann	35

Recht & Gesellschaft

Flucht ins Schengen-Europa Nicholas Busch analysiert die EG-Abschottungspolitik	8
Es wird härter Nach den Auswirkungen des neuen Asylgesetzes fragt Michael Genner	11
Der Anwalt und sein Richter Wir berichten über die Causa Woratsch vs. Prader	13
Sehr geehrter Herr Präsident! Ein offener Brief von Dr. Thomas Prader an Dr. Günter Woratsch	15
Das Höchstgericht stärken! Alfred J. Noll plädiert für die Veröffentlichung von dissenting opinions	16
Name ist Identität Ulrike Aichhorn zeigt Frauendiskriminierung im Namensrecht auf	17
Die Natur unseres Geschlechts Über das Frauenbild der Verfassungsrichter schreibt Brigitte Hornyik	18
Reformiert meine Beamten nicht Stefan Freytag bezieht zur Verwaltungsreform Stellung	20
Aspekte eines Konsenses Klaus Richter attestiert dem antifaschistischen Grundkonsens Mangelhaftigkeit	22

INHALT

Sehen/ Hören /Lesen

Christopher Pollmann Die unvollendete Republik/Lutz Hoffmann	36
Felix Ehrnhöfer Neutralität: Mythos und Wirklichkeit/Hrsg. Krejci/Reiter/Schneider	37

Studium & Beruf

Fragt die Männer Die Schwierigkeiten einer Gleichbehandlungsbeauftragten beschreibt Eva Blimlinger ..	40
Ein Richtertreffen anderer Art Fritz Zeder berichtet von einer hierzulande noch nie dagewesenen Veranstaltung	42
Die Wünsche der Personalchefs Was von jungen JuristInnen verlangt wird, analysiert Walter Scherrer	44
Agent Orange Michael Wimmer kritisiert den jüngsten UOG-Entwurf	46

Vorsatz: Jack is back again Gedanken zur Unschuldsumutung und StPO-Reform von Thomas Sperlich	5
Einsatz: Plattform „Fortress Europe“ Ein europäischer Workshop, vorgestellt von Nicholas Busch	39
Nachsatz: Let's reproduce! M. Thomasberger stellt die Frage nach dem (Un)Sinn der Reproduktionstechnologien	48
Impressum und LeserInnenservice	50

edition sandkorn im:

Frühjahr 92

Robert Jungk

... damit wir nicht untergehen ...

Aktuelle Texte aus 5 Jahrzehnten hg. von M. Reichl/Grüne Bildungswerkstatt, 190 S., ÖS 168,-

Voggenhuber/Floss Hg.

Österreichs Europa-Integration als Walze-Walzer?

Kompetente AutorInnen zur EG/EWR-Politik Österreichs 200 S., ÖS 235,-

2. leicht erweiterte

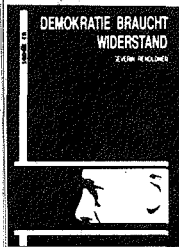
Auflage von:

Im rechten Licht

Ermittlungen in Sachen Haider-FPÖ

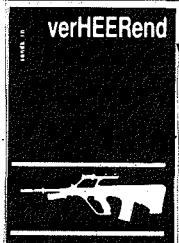
120 S., ÖS 95,-

Neue Taschenbücher für jede Tasche!



Demokratie braucht Widerstand S. Renoldner

116 Seiten ÖS 88,-
Sind die vielfältigen Widerstandsformen von Ökologie-, Friedens-, Frauen-, oder Dritte Welt-Bewegung in einer Demokratie zu rechtfertigen oder sogar notwendig? Renoldner bieten M. Gandhis Argumente für Gewaltlosigkeit Hilfe bei seiner Suche nach einer Antwort.



verHEERend

Verteidigung der Grenzen und Schutz der Bevölkerung sind die offiziell genannten Funktionen des Heeres. Sie werden zu dessen Verteidigung immer wieder angeführt und sind — ein kleiner Teil der Wahrheit!

ca. 180 Seiten ÖS 148,-
Mehr über weniger Heeres in diesem Buch! Dunkl, Ecker, Schmid, Steyrer



Noch

Zeger, Leo, Prader, Noll, Saßmann, Davy.

ALPEN-STASI

immer aktuell:

Das Buch über Österreichs Staatspolizei mit vielen Fallbeispielen, Karikaturen, Rechtstipps!

224 Seiten, DIN A5, ÖS 220,-

sandkorn - Bücher
In jeder Buchhandlung

Aktuelle Neuerscheinung:



M. Meyer, Hg.

**Haftung und
Pflichtversicherung für
Umweltschäden**

Wer gibt den durch ein benachbartes Giftsclot Krankgewordenenen Schadenersatz und kommt für deren Heilung auf?

Wer trägt die Kosten für die Sanierung von industriell verseuchten umweltgütern wie Boden, Luft, Wasser?

Für gesetzliche Regelungen zu solchen Fragen enthält dieses Buch Ideen!

edition sandkorn
160 Seiten, DIN A5, ÖS 190,-

0660/6600:

So geht's zum

Studentenkonto mit dem Service der Post.

Sie werden sehen um wieviel

flexibler Ihr Konto ist, wenn Sie ein

Studenten

haben.



Die P.S.K.

Das Konto mit dem Service der Post.

Auf jeder Post und bei jeder P.S.K. Bank.

Hartes Ägypten

Ägypten. (*li/faz*) Nachdem sich die Zahl der einschlägigen Fälle häufte, hat nun die ägyptische Regierung dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorgelegt, nach dem sexuelle Belästigung strafbar werden soll: maximal 15 Jahre Zwangsarbeit, in schwerwiegenden Fällen auch die Todesstrafe. Für die Belästigung Verwandter, Schutzbefohlener oder Untergebener beträgt das Höchstmaß 25 Jahre.

In Fällen sexueller Belästigung unter Alkohol- und sonstigem Rauschgifteinfluß, wie auch unter Verwendung von Waffen ist die Begnadigung ausgeschlossen. Sind die Opfer Kinder unter sieben Jahren, gilt automatisch das höchste Strafmaß. Zudem soll „moralisch unerwünschtes Benehmen“ in der Öffentlichkeit mit mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe belegt werden.

In diesem neuen Gesetz finden Kindesmißbrauch in der Familie und Vergewaltigung in der Familie keine Berücksichtigung.

Das Tierpatent

BRD. (*li*) Am Europäischen Patentamt (EPA) in München wurde jetzt erstmals in erster Instanz ein Patent für ein gentechnisch verändertes Tier erteilt, wogegen innert der nächsten neun Monate jedermann Einspruch erheben kann. Das strittige Tier ist eine manipulierte Maus, die besonders leicht Krebs bekommen und damit in der einschlägigen Krankheitsforschung eingesetzt werden kann. 1985 wurde die Anmeldung für die Maus vom Harvard College eingereicht, 1989 wies die Prüfungsbehörde die Anmeldung mit der Begründung zurück, daß eine Patentierung von Tieren nicht möglich sei; 1990 wurde dieser Entscheid von einer EPA-Beschwerdekammer aufgehoben. 1991 kam nun die Prüfungsabteilung zu dem Schluß, daß es keine patentrechtlichen Hindernisse gäbe: Forschung und Bekämpfung von Krebs seien für die Menschheit von überragender Bedeutung, Gefährdungen der Umwelt könnten durch fachmännischen Umgang mit den Versuchstieren verhindert werden. Über Art und Weise der gewerblichen Nutzung müsse der Gesetzgeber entscheiden.

Liechtenstein: Endlich Frau

Liechtenstein. (*li*) In die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein wird nunmehr der Satz „Mann und Frau sind gleichberechtigt“ aufgenommen. 1985 hatten die Wähler des kleinsten Nachbarn Österreichs eine Initiative auf Verankerung des Gleichberechtigungsartikels und eine Alternativvariante des Landtages (Parlament) abgelehnt. Hauptursache für den negativen Entscheid war die Forderung von „gleichem Lohn für gleiche Arbeit“ und die Fristfestsetzung für

die Gesetzesanpassung an die Gleichberechtigung gewesen. Der Landtag hat nun zwar die Geschlechtergleichheit in die Verfassung aufgenommen, aber noch nicht über Fristsetzung und Kündigungsschutz für schwangere Frauen entschieden.

Quoten rechtswidrig

BRD. (*li/sz/faz*) Die Quotenregelung des nordrhein-westfälischen Frauenförderungsgesetzes, welche bestimmt, daß bei gleicher Eignung Frauen Männern im Landesdienst bei Beförderungen und Einstellungen, wenn im jeweiligen Amt mehr Männer als Frauen beschäftigt sind, vorzuziehen sind, ist nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes Münster verfassungswidrig. Damit werde der Gleichheitsgrundsatz verletzt und im Einzelfall der betreffende männliche Bewerber empfindlich benachteiligt.

S/M-Verbot

GB. (*li/adv*) Das Londoner Berufungsgericht hat Urteile gegen fünf Männer, die für schuldig befunden worden waren, sadomasochistischen Sex zu betreiben, aufrechterhalten. Das Gericht befand, daß „die Frage der Einvernehmlichkeit unerheblich“ sei und ächte damit S/M im ganzen Land.

Die Berufungen gehen auf Verurteilungen im Dezember 1990 zurück, die Früchte der Arbeit der „Obscene Publications Squad“, genauer ihrer im Jahre 1987 beginnenden „Operation Spanner“, sind (siehe auch **JURIDIKUM** 3/91): 42 Verhaftungen, 16 Urteile, 8 Gefängnisstrafen von Mitgliedern eines S/M-Rings. Das Berufungsgericht hat nun die Haftdauer der 5 Beschwerdeführer, die zu Strafen zwischen zwei Jahren und neun Monaten und vier Jahren und sechs Monaten verurteilt worden waren, auf Strafen zwischen drei Monaten und drei Jahren reduziert.

„Die Appellanten gehörten zu einer Gruppe sadomasochistischer Homosexueller, die wegen der sexuellen Freude, die das Geben und Nehmen von Schmerz erzeugte, willentlich und enthusiastisch an der Ausübung von Akten der Gewalt gegeneinander teilnahmen.“ So der zweithöchste Richter des Landes, Lord Lane, in seinem Urteil. Den Männern waren Verstöße gegen ein aus dem Jahre 1861 stammendes Gesetz mit dem Titel „Offences against the Person Act“ vorgeworfen worden.

Die Argumente der Angeklagten, daß Verletzungen, die während S/M-Spielen erworben wurden, nicht mit feindseliger Intention zugefügt wurden und damit nicht unter das Gesetz fielen, und daß die Verletzungen mit „gutem Recht“ zugefügt worden seien, da ja alle Männer S/M als Teil ihres privaten Sexuallebens zugestimmt hätten, wurden vom Gericht verworfen. Mit der Erfüllung von „sadomasochistischer Libido“

seien die Grenzen überschritten. Andrew Puddephat, der Vorsitzende des „National Council for Civil Liberties“, meinte zu dem Urteil: „Dieses Urteil ermöglicht der Polizei die weitere Verfolgung von Schwulen und Lesben. Die Entscheidung zeigt einen Grad an Intoleranz, der in einer demokratischen Gesellschaft unakzeptabel ist.“ Das Berufungsgericht brachte auch zum Ausdruck, daß Angeklagte in zukünftigen Fällen mit härteren Strafen zu rechnen hätten; die Strafen in diesen Prozeß wären noch „vergleichsweise mild“, da ja die Verurteilten nicht gewußt hätten, daß sie kriminelle Taten verübten.

Das letzte Wort ist wegen Berufung der Männer nun beim House of Lords. Wie es entscheiden wird, ist nicht abschbar.

Keine Religions„aufklärung“

BRD. (*li/sz*) Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daß eine Förderung von Anti-Sekten-Vereinen unzulässig ist. Die Bundesregierung dürfe einen solchen Jugendreligionen bekämpfenden Verein „mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt fördern“, da solche Zuschüsse einen Eingriff in das im Grundgesetz garantierte Recht auf die Freiheit des Glaubens und auf ungestörte Religionsausübung darstellten. Das Auftreten eines geförderten Vereines würde dazu führen, daß die Rolle der Jugendsekten „in der religiös-weltanschaulichen Auseinandersetzung geschwächt und ihre Ausbreitung behindert“ werde. Die Bundesregierung dürfe Förderungen „nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Eingriffsermächtigung gewähren“, die jedoch fehle.

Damit wurden vorinstanzliche Urteile bestätigt. Die nunmehr unter der Bezeichnung „Osho“ segelnde Bhagwan-Gemeinde hatte unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Recht auf ungestörte Religionsausübung gefordert, die Gewährung von Förderungen an die „Aktion für geistige und psychische Freiheit“ aus dem Bundesbudget als rechtswidrig zu bewerten. In der Vorinstanz hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster im Frühjahr 1990 die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichtes vorweggenommen und noch extra darauf hingewiesen, daß ein Gesetz, mit dem derartige Förderungen geregelt werden sollten, auch hinreichend Schutzvorkehrungen zugunsten der Religionsgemeinschaften vorsehen müsse.

Vertreter der Bundesregierung hatten „Osho“ Religionscharakter abgesprochen und die Gemeinschaft als „Wirtschaftsimperium“ bezeichnet, das „eingekleidet in religiöse Worte“ sei. Die Bhagwan-Jünger müßten durch „erzwungene Freiwilligkeit“ zum Konzernaufbau beitragen, der Druck der Gemeinschaft könne bei jüngeren Leuten zu psychischen Erkrankungen und Psychosen führen. Dem hielt das Bundesverwal-

tungsgericht entgegen, daß nach den Ermittlungen des OVG der Osho/Bhagwan-Lehre „der Charakter einer Religion oder Weltanschauung nicht abgesprochen werden“ kann. Es lasse sich nicht feststellen, daß diese Religion nur als Vorwand für wirtschaftliche Betätigung diene. Die Bundesregierung selber dürfe sich warnend über Jugendreligionen äußern, die Förderung eines Anti-Sekten-Vereines aber sei nicht gerechtfertigt, da ein solcher „nicht in derselben Weise zur Sachlichkeit und Zurückhaltung verpflichtet sei wie die Bundesregierung.“

In einem gleichzeitig verkündeten Urteil hat das Gericht auch die Förderung des Vereines „Sekten-Info“ durch die Gemeinde Essen als rechtswidrig erkannt.

Justizgroteske

Wien. (mg) Der Prozeß gegen Michael Genner („Aktion Grenzenlos“) wegen Aufforderung zu „militärisch strafbaren Handlungen, ohne selbst Soldat zu sein“, sollte eigentlich diesen Donnerstag, 14. Mai, um 9.15 Uhr im Landesgericht I. Parterre, Saal 12, weitergehen.

Genner hatte, wie berichtet, die Soldaten an der Ostgrenze, die zur Flüchtlingsjagd verwendet werden, zur Befehlsverweigerung aufgerufen. In seiner Verteidigungsschrift hatte er dargelegt, daß die Rückschiebung von Flüchtlingen illegal ist - noch dazu nach Ungarn, das die Konvention mit Europa-Vorbehalt unterschrieben hat (also nicht für Flüchtlinge aus der Dritten Welt).

Der Prozeß hatte am 15. Mai 1991 (!) begonnen. Damals hatte das Gericht sich vertagt, um zu prüfen, ob das stimmt mit dem Vorbehalt zur Konvention. Das war nämlich dortamts nicht bekannt. Also schrieb die Richterin dem Außenministerium einen Brief..

Auf die nächste Verhandlung warten wir nun genau ein Jahr. Und siehe da: Der Brief vom Außenamt ist schon gekommen. Sein Inhalt ist erstaunlich. Das Außenministerium behauptet steif und fest, daß Ungarn die Konvention nach „Alternative b der Ziffer 1 des Abschnittes B des Art. 1“ unterschrieben hat.

„Alternative b“ - das bedeutet aber: „Ereignisse in Europa oder anderswo.“ Während „a“ der besagte Vorbehalt ist.

Genner konnte vorige Woche Akteneinsicht nehmen und las diesen Brief mit Überraschung. Er ließ sich kein B für ein A vormachen, sondern rief im UNO-Hochkommissariat an - und erhielt dort sofort die Bestätigung, daß das Gutachten des Außenministeriums schlicht und einfach falsch ist.

Selbstverständlich hat Ungarn die Konvention nach „Alternative a“ (nur für Flüchtlinge aus europäischen Ländern) unterschrieben. Also den Vorbehalt. Eben deshalb darf man Flüchtlinge aus der Dritten Welt nicht nach Ungarn zurückschieben. Weil sie dort nicht sicher sind! Was zu beweisen

war... Was jeder weiß, der irgendwie mit Flüchtlingsarbeit zu tun hat. Aber das Außenamt leugnet es. Und das Gericht - verlangt Beweise...

Der Europa-Vorbehalt (den die Konvention nach „Alternative a“ ausdrücklich zuläßt) ist eine ausgesprochen rassistische Bestimmung. Ein Bestandteil der neuen Mauer, des Eisernen Vorhangs, der die Festung Europa vor der „Völkerwanderung“ der hungrigen Menschen aus der Dritten Welt „beschützen“ soll.

Unterdessen hat das UNO-Hochkommissariat seinerseits beim Außenministerium nachgefragt, das daraufhin offenbar dem Gericht seinen unbegreiflichen Irrtum einbekennt mußte. Der Prozeß wurde auf unbestimmte Zeit verschoben.

Michael Genner beantragt nun, das Gericht möge einen Vertreter des UNO-Hochkommissariats als Zeugen laden, um festzustellen, ob Österreich angesichts der Zustände unter dem derzeit amtierenden Minister Löschnak überhaupt noch als Asylant angesehen werden kann.

Man steht auf

Isle of Man. (li/mag) Das Parlament der Isle of Man hat nunmehr endlich nach deutlichem Druck aus London, daß man die Angelegenheit ungeachtet des rechtlichen Sonderstatus der Insel selber in die Hand nehmen wolle, mit knapper Mehrheit das Totalverbot von männlicher Homosexualität aufgehoben (siehe auch **JURIDIKUM** 3/91 und 2/92).

Islamische Grundrechte

BRD. (li/sz/plä) Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen hat im Fall einer 14jährigen Türkin entschieden, daß muslimische Schülerinnen eine Befreiung vom gemischtgeschlechtlichen Turnunterricht verlangen können, da dort die islamischen Bekleidungs Vorschriften mißachtet werden; die Religionsfreiheit und das Erziehungsrecht gläubiger Muslime werden verletzt, der staatliche Erziehungsanspruch müsse demgegenüber zurücktreten. Daß die Schülerin Trainingsanzug und Kopftuch tragen durfte, war nach Meinung des Gerichtes nicht ausreichend: sie müsse auch die Blicke auf leichtbekleidete Mitschüler vermeiden können, was, solange nicht auch getrennter Sport angeboten werde, nur durch Unterrichtsbefreiung möglich ist. Die Türkin könne zwar auch im Alltag leichtbekleidete Jungen sehen, dort könne sie aber leichter „ihre Blicke abwenden“. Um einer Ausgrenzung wegen der Befreiung entgegenzutreten, müsse die Schule den anderen Schülern vermitteln, daß man in der heutigen „multikulturellen, wertpluralistischen Gesellschaft“ fremden Kulturen mit Toleranz zu begegnen habe. Andere Gerichte haben an-

ders entschieden; sollte die Schulbehörde Revision einlegen, wird das Bundesverwaltungsgericht einheitliches Recht sprechen.

Im Schweizer Kanton Aargau hatte 1990 eine Türkin die praktische Führerscheinprüfung bestanden, das Straßenverkehrsamt teilte ihr mit, daß der erst ausgestellt werde, wenn sie ein Photo ohne Kopftuch vorlege. Dazu war die Frau aus Glaubensgründen nicht bereit, das Aargauer Verwaltungsgericht gab ihr recht: „Der Schutzbereich der Religionsfreiheit beinhaltet klarerweise auch die Beachtung religiöser Ausdrucksformen, Gebräuche oder Riten. Dazu gehört namentlich das Tragen religiöser Kleidung, beispielsweise eines Talars, einer Ordenskutte, eines Turbans oder eines Schleiers beziehungsweise Kopftuches durch eine Frau moslemischen Glaubens.“ Laut Art. 49 Abs. 5 der Schweizer Verfassung entbinden die Glaubensansichten nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. Das sich darauf berufende Straßenverkehrsamt hatte nun die Vorlage eines Photos ohne Kopfbedeckung als bürgerliche Pflicht geltend gemacht. „Diese Argumentation läßt sich im Ernst nicht aufrecht erhalten“, meinte das Gericht. Nirgendwo stehe explizit, daß die Ausweisbilder ohne Kopfbedeckung zu sein hätten, und schon jetzt würde für Ordensschwester Ausnahmen gemacht. Im Kontrollfall (für den ja das Bild erforderlich ist) wäre die Identifikation durch die Kopfbedeckung kaum erschwert, und daher wäre es der Frau vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zuzumuten, bei jeder Kontrolle gegen ihre religiösen Überzeugungen ihr Kopftuch abzunehmen.

Hildesheim hascht

BRD. (li) Anfang April hat auch die siebte Strafkammer des Landgerichtes Hildesheim ein Haschischverfahren (es ging um den Erwerb eines Pieces im Wert von 60 DM) ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht angerufen. Zuvor hatte ja bereits ein Richter am Landesgericht Lübeck das BVG angerufen (siehe **JURIDIKUM** 2/92). Neben der Lübecker Argumentation, die übernommen wurde, fanden die Hildesheimer noch zusätzliche Aspekte: die im Grundgesetz verankerten Rechte dürften nur durch Verbote eingeschränkt werden, die „sozial-schädliche Verhaltensweisen“ unter Strafe stellen - und nicht die „ungefährliche Minderheit“ der Haschischraucher. Auch dürften nicht „hilfsbedürftige jüngere Menschen“, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Situation, wie etwa Arbeitslose, zu Straftätern gemacht werden. Im übrigen beinhalte das Grundgesetz prinzipiell auch das Recht „den eigenen physischen Untergang herbeizuführen, soweit dadurch nicht die Rechte anderer betroffen werden“, meinten die Richter.

Flucht ins Schengen-Europa

Nicholas Busch

Das Fortschreiten der Harmonisierung europäischer Asyl- und Immigrationspolitik 1991: Auch im letzten Jahr hat sich die europäische Harmonisierung nationaler Asyl- und Immigrationspolitik in Richtung Restriktion und, wie ich sogar sagen würde, Diskriminierung weiterentwickelt.

Die „europäische“ Harmonisierung, die ich meine, hat wenig mit den Institutionen und der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft zu tun. Diese wird meist außerhalb der Legislatur der Gemeinschaften durchgeführt, das bedeutet außerhalb der Einflußnahme und Kontrolle durch das Europäische Parlament und außerhalb der Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs. Wo aber werden die wichtigen Entscheidungen getroffen?

Ich würde eine Gliederung in drei Bereiche, die sich natürlich teilweise überschneiden, vornehmen.

◆ Regierungübereinkommen

Diese werden ohne Einbeziehung der Parlamente von den Regierungen, welche ihre Vertragspartner nach ihren jeweiligen Interessenslagen auswählen, ausgehandelt und abgeschlossen. So kann beispielsweise die Regierung eines EG-Mitgliedstaates mit der eines anderen ein bilaterales Übereinkommen schließen. Auf dieselbe Art und Weise können Übereinkommen auch mit Nichtmitgliedstaaten abgeschlossen werden.

Sowohl die Schengener Abkommen⁽¹⁾ als auch die Dubliner Konvention (diese beinhaltet u. a. allgemeine Kriterien für die Bestimmung des sogenannten Erstasylanlandes, welches für die Entgegennahme und

Bearbeitung eines bestimmten Asylantrages zuständig ist) sind solche Regierungübereinkommen.

◆ Internationale Regierungskommissionen und Expertengremien

Fast noch wichtiger für theoretische Konzeptionen im Asyl- und Immigrationsbereich und für deren Umsetzung in die Praxis sind internationale Regierungskommissionen und Expertengremien, wie TREVI (Terrorisme, Radikalisme, Extremisme, Violence International), die Ad hoc-Gruppe „Immigration“ etc. Sie alle bestehen aus hohen Beamten der Polizei, Justiz und Innenministerien. Es ist daher nicht verwunderlich, daß Aspekte der öffentlichen Sicherheit, der Kriminalität und des Terrorismus bei der Behandlung von Asyl- und Einwanderungsfragen eine derart dominierende Rolle spielen.

Viele dieser Kommissionen und Gremien versuchen immer wieder, ihren informellen Workshop-Charakter und ihre lediglich beratende Funktion hervorstreichend. In Wirklichkeit aber beeinflussen sie in hohem Maße die Entscheidungsfindung und Politik sowohl im Rahmen der europäischen Einigung als auch auf nationaler Ebene. Des weiteren bilden sie ein Forum für den Erfahrungsaustausch bezüglich politischer Strategien und restriktiver Praktiken, mögen sich diese im rechtlichen Rahmen bewegen oder auch nicht.

Die Aktivitäten dieser Kommissionen und Gremien werden in einem Ausmaß, das mit dem Prinzip demokratischer Transparenz unvereinbar ist, geheimgehalten. In manchen Ländern ist sogar die Identität der teilnehmenden Beamten kaum in Erfahrung zu bringen.

◆ Nationale Gesetzgebung und Praxis

Diese spielen im Harmonisierungsprozeß ebenfalls eine wichtige Rolle. Besonders restriktive und repressive Asyl- und Immigrationsgesetze, welche sehr oft vor dem Hintergrund zunehmenden Rassismus² eingeführt wurden, werden mehr und mehr zum Vorbild für Nachbarstaaten.

Auf diese Weise wird Harmonisierung oft nicht erst durch internationale Regierungübereinkommen erzielt, sondern schon vorher, indem Menschen- und Bürgerrechtsstandards auf den kleinsten gemeinsamen Nenner reduziert werden.

Der Harmonisierungsprozeß sprengt

sogar jeden institutionellen Rahmen. Er hat alle europäischen Staaten erfaßt - innerhalb und außerhalb der EG. Bei Betrachtung der jüngsten Entwicklungen in diesen Bereichen zeichnet sich deutlich eine gemeinsame Zielvorstellung der sogenannten wirtschaftlichen und politischen Eliten in den einzelnen europäischen Ländern ab. Jede Form legaler Immigration nach Europa soll unterbunden werden. „Legale“ Immigration deshalb, weil die europäische Migrationspolitik von einem offensichtlichen Widerspruch geprägt ist: einerseits die de facto Abschaffung des Rechts auf politisches Asyl und der Aufbau immer höherer Hürden für Fremde, die versuchen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen zu erlangen, andererseits die Schaffung eines Potentials illegal eingewandelter Arbeitskräfte, die praktisch rechtlos sind, permanenter Ausbeutung, Aggression und Einschüchterung durch die inländische Bevölkerung ausgesetzt sind und zudem ständig ihre Abschiebung befürchten müssen.

Divide et impera

Bezeichnender Weise wird kaum oder gar nicht gegen Unternehmer vorgegangen, die Schwarzarbeiter beschäftigen, obwohl gerade dies die einzige effektive Maßnahme im Kampf gegen Schwarzarbeit und illegale Einwanderung wäre.

Es gibt eine logische Erklärung für diesen offensichtlichen Widerspruch: Die europäische Einwanderungspolitik richtet sich gegen eine mit Rechten verbundene Einwanderung, allen voran gegen Asylwerber, die ja im Falle der Anerkennung den Staatsbürgern weitgehend gleichgestellt sind. Diese Politik verhindert jedoch nicht die illegale Einwanderung nach Europa, sondern wird ganz im Gegenteil dazu führen, daß dies die normale Form der Einwanderung wird.

Illegale Einwanderer bieten schließlich den Vorteil, daß sie rücksichtslos ausgebeutet und bei Bedarf als Sündenböcke verwendet werden können, wann auch immer die Unzufriedenheit der Bevölkerung zunimmt. Dies ist zumindest eine teilweise Erklärung für den Vormarsch des Rassismus in ganz Europa.

Der Aufbau einer Supermacht Europa verlangt der Bevölkerung große Opfer ab, was zu Unzufriedenheit und Revolten führen kann. Gibt es da eine bessere Strategie für die Träger der Macht als den Rückgriff zu überkommenen Ideologien der Überlegenheit, des Rechts des Stärkeren und des Rassismus?

„Divide et impera“, wie die Römer zu sagen pflegten: Es werden also Arbeitslose gegen Flüchtlinge, gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer gegen Schwarzarbeiter, portugiesische Niedrigstlohnarbeiter gegen polnische und osteuropäische Migranten gegen jene aus der Dritten Welt ausgespielt.

Nach diesen generellen Betrachtungen möchte ich einige der wichtigsten Entwick-

lungen europäischer Asyl- und Immigrationspolitik zusammenfassen, wobei ich mich auf eine überblicksmäßige Darstellung beschränken muß.

Schengen

Das Schengener Abkommen wurde von zwei der europäischen Großmächte (Deutschland und Frankreich) mit den Beneluxländern unter Ausschluß der restlichen EG-Länder und weitgehender Geheimhaltung ausgehandelt und abgeschlossen. Die fünf Schengener Vertragsstaaten befanden die anderen EG-Länder als „nicht reif“ für ein derartiges Abkommen, welches einen durchtechnisierten polizeilichen Überwachungsapparat voraussetzt. Außerdem nahmen sie zu Recht an, daß Verhandlungen von nur fünf Staaten wesentlich wahrscheinlicher zum Erfolg führen würden als von zwölf. Nach Abschluß des Schengener Abkommens akzeptierten die fünf Signatarstaaten Beitrittsanträge anderer EG-Staaten, ohne diesen jedoch die Möglichkeit zu bieten, das Abkommen inhaltlich zu ändern. Während Spanien, Italien und Portugal letztes Jahr im Schengener Club akzeptiert wurden, hofft Griechenland noch immer sehnsüchtig auf die Einladung zu Beitrittsverhandlungen. Alle diese Länder wurden absichtlich von der Einflußnahme auf den Inhalt des Abkommens ausgeschlossen. Mit anderen Worten: Sie mußten sich der von den Fünf praktizierten Politik der „faits accomplis“ beugen.

Ich glaube, daß das Zustandekommen des Schengener Abkommens - mit seiner gravierenden Bedeutung für die Zukunft des gesamten Kontinents - ein aufschlußreicher Präzedenzfall ist für die Art, wie in einem vereinten Europa Entscheidungsprozesse ablaufen werden. Die Großmächte werden entscheiden. Ebenso wie die Mehrheit der EG-Mitgliedstaaten waren auch die nationalen Parlamente der Fünf und das Europäische Parlament von der Ausarbeitung des Vertrages ausgeschlossen. Die nationalen Parlamente wurden von ihren Regierungen nicht einmal über den Inhalt des Abkommens und den Stand der Verhandlungen informiert. Während das Europäische Parlament bei dem nun stattfindenden Ratifizierungsprozeß überhaupt kein Mitspracherecht haben wird, wird sich nun die Einbeziehung der nationalen Parlamente auf das Recht zur gänzlichen Ablehnung oder Annahme des Abkommens beschränken. Die Möglichkeit der Änderung oder Neuverhandlung von Teilen ist nicht gegeben. Eine Ablehnung des gesamten Vertrages kann zu diskriminierenden Maßnahmen gegen das betroffene Land führen (z. B. bezüglich der Freiheit des Personenverkehrs seiner Bürger innerhalb des Schengener Territoriums).

Außerdem würde ein nationales Parlament, das sich weigerte, das Schengener Abkommen zu ratifizieren, nicht nur die eigene Regierung desavouieren, sondern müßte

sich auch das Torpetieren des europäischen Einigungsprozesses vorhalten lassen.

Ich kann mir schlecht vorstellen, daß irgendeine parlamentarische Mehrheit sich dem bereitwillig aussetzen würde. Die zweite Kammer des niederländischen Parlaments, der Senat, hat das Schengener Abkommen scharf kritisiert und die Regierung aufgefordert, Teile davon neu zu verhandeln. Der Senat drohte jedoch nicht die Ratifizierung zu verweigern, wodurch sein Protest nur symbolischen Charakter hatte.

Das französische Parlament zog es vor, zuerst zu ratifizieren und erst dann lautstark zu protestieren und der Regierung „Ausverkauf“ der französischen Souveränität vorzuwerfen.

Obwohl der Schengener Vertrag noch nicht in Kraft getreten ist, beeinflussen viele seiner Vereinbarungen und Vorstellungen bereits während des Ratifizierungsprozesses die Kooperation zwischen den nationalen Verwaltungen und zeigen Auswirkungen auf die Asyl- und Immigrationspolitik der vom Europäischen Rat in Maastricht begründeten politischen Union.

Das Europäische Parlament verurteilt „Schengen“

Im September 1991 kritisierte das Europäische Parlament erneut das Schengener Abkommen und die Aktivitäten der TREVI und anderer Gruppen schärfstens. Der vom Europäischen Parlament angenommene „Malangré-Report“ enthält eine unzweideutige Verurteilung der europäischen Harmonisierungspolitik bezüglich der Freiheit des Personenverkehrs und der Probleme betreffend die nationale Sicherheit innerhalb der Gemeinschaft. Der Report bedauert die mangelnde Aktivität der Europäischen Kommission in diesem Bereich, wodurch die Initiative der Kooperation den Regierungen überlassen werde. Weiters bringt er die Befürchtung zum Ausdruck, daß dieses Vorgehen der Kommission dem EWG-Vertrag zuwiderläuft und stellt die demokratische Legitimation von Arbeitsgruppen wie TREVI, der Schengener Gruppe, der Ad hoc-Gruppe „Immigration“ und des Schengener Informationssystems in Frage. Der Bericht fordert die EG-Kommission auf, die zunehmende Kritik, insbesondere an Schengen und der Dubliner Konvention zu berücksichtigen und ihre eigene Politik innerhalb des Rahmens der EG-Institutionen zu entwickeln.

Unter anderem fordert der Report:

- ◆ Die Verhinderung der Verschiebung polizeilicher Kontrollen ins Landesinnere, welche angeblich den Abbau der Grenzen innerhalb der Gemeinschaft kompensieren sollen;
- ◆ Eine präzisere Definition von Begriffen wie „öffentliche Ordnung“, „nationale Sicherheit“ etc.;
- ◆ Objektive und allgemein bekannte Krite-

rien für Visa-Anträge, das Recht auf eine begründete Ablehnung, auf Rechtshilfe und Erheben einer Berufung, sowie Durchführungsbestimmungen für Grenzbeamte bezüglich der Kontrolle von Visa und Dokumenten;

- ◆ Eine ernsthafte Diskussion der geplanten obligatorischen Registrierung von Nicht-EG-Bürgern und der Beschränkung der Freizügigkeit solcher Personen;

- ◆ Die Garantie eines gerichtlichen Verfahrens und Rechtsschutzes für Asylwerber.

Das Europäische Parlament betont erneut die Notwendigkeit, ihm ein Initiativrecht bezüglich der EG-Legislative einzuräumen und begründet dies folgendermaßen: „Da Vertragstexte, die aus der Kooperation auf Regierungsebene resultieren, de facto keiner Abänderung durch nationale Parlamente unterliegen, ergibt sich ein demokratisches Defizit“.

Die Stellungnahmen der Europäischen Kommission:

In einem etwas hastigen Versuch, der Kritik des Europäischen Parlaments zu begegnen, gab die Europäische Kommission zwei Stellungnahmen zu Asyl und Migration ab.

Diese beschränken sich auf eine oberflächliche Darstellung der politischen Entwicklungen und fordern zu einer „solidarischen“ und „realistischen“ Vorgangsweise auf. Sie enthalten zwar einige detaillierte Vorschläge, welche auf bessere Kontrolle der Migrationsströme abzielen, bleiben jedoch bezüglich einer Solidaritätspolitik, also eines gemeinsamen europäischen Lösungsansatzes für fundamentale Probleme, die ihre Wurzeln im wachsenden Migrationsdruck haben, vage.

Was die illegale Immigration betrifft, betont die Kommission die Wichtigkeit der - noch nicht unterzeichneten - Konvention über die Kontrolle der gemeinsamen Außengrenzen und schlägt die Angleichung der nationalen Gesetze zur gemeinsamen Verhinderung von illegaler Immigration und Schwarzarbeit vor. Bezüglich eines strikteren Vorgehens gegen Arbeitgeber, die Arbeitsgesetze verletzen, beschränkt sich die Stellungnahme auf eine fast schüchterne Erwähnung seiner Notwendigkeit und läßt konkrete Vorschläge vermissen. Eine befristete Arbeitsgenehmigungen betreffende Harmonisierung wird gefordert, was aber nur der Nachfrage nach einem flexibleren Arbeitsmarkt Rechnung trägt und der von der Kommission geforderten Bekämpfung sozialer, ökonomischer und legaler Segregation, deren typische Opfer Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen sind, entgegenwirkt.

In beiden Stellungnahmen wird wiederholt die Korrelation zwischen Asyl und Immigration betont, wobei allerdings bereits die Beschreibung der derzeitigen Situation fragwürdig erscheint. Die Kommission übernimmt kritiklos die offiziellen Darstellungen

Anfangs hat alles ganz harmlos geklungen: Außenminister Alois Mock ließ gemeinsam mit Innenminister Löschnak Ende März verlautbaren, daß Österreich und die Schweiz mit Brüssel über die baldigst mögliche Aufhebung der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen verhandelten. Ende April wurde das Ganze bereits konkreter. Die Brüsseler Gesandten, Gregor Woschnagg vom Wiener Außenamt und Roland Bless, Leiter des Integrationsbüros im Berner Auswärtigen Amt erklär-

Österreich und Schengen

ten, daß sie in Verhandlungen über einen baldigen Beitritt ihrer Länder zum Schengener Abkommen stehen.

Beide waren sehr zuversichtlich, einen schnellen Verhandlungsdurchbruch zu erreichen: Woschnagg, „vielleicht noch in diesem Herbst“, wurde von seinem Schweizer Kollegen noch übertroffen: „Von uns aus jederzeit“.

Auch die EG-Kommission zeigte sich über diese Entwicklung höchst erfreut. Reinhard Büscher, ein Mitarbeiter von EG-Vizepräsidenten Bangemann, meinte dazu: „Wir sind für alles, was den Bürgern das Leben erleichtert“ und weiters: „kommt es zu keiner solchen Einigung, ab 1. Jänner 1993 (...) (wäre) ein europäischer Verkehrsinfarkt (...) die Folge.“

Bald darauf, am 23. April, kam aus dem Innenministerium ein völlig unerwartetes Dementi. Löschnak: „Es hat bloß informative Kontakte gegeben. Verhandlungen wird es auch in absehbarer Zeit

nicht geben können.“ Auf Anfrage des „Standard“ ergänzte er dies durch ein kryptisches: „Mich dürfen sie nicht fragen, warum.“ Darüberhinaus sei der Gesandte Woschnagg nicht befugt gewesen, solche Mitteilungen zu machen - nota bene: „nicht befugt“ - ergo: es haben Verhandlungen stattgefunden.

Ich meine deshalb völlig „unerwartetes Dementi“, weil sich der „Standard“ als einzige österreichische Zeitung dieses Themas angenommen hat, aber nicht etwa anhand einer auch nur halbwegs ernsthaften Analyse des Schengener Abkommens, sondern stattdessen unter dem Titel „Vom Grenz-Stau zum GAU“ ein verkehrspolitisches Katastrophenszenario für den Fall gezeichnet hat, daß es zu keinem baldigen Beitritt kommt. Dies kann als Zeichen dafür gewertet werden, wie unfundiert die Integrationsdebatte in Österreich generell geführt wird.

Am 24. April zeigte sich Rom über die Entwicklung konsterniert. Das Kabinettsmitglied Daniele Machini erklärte (gegenüber dem „Standard“) zu den Vorhaltungen Wiens, Italiens Grenzkontrollen seien zu lasch, was zur höchsten illegalen Einwanderungsquote im EG-Raum geführt habe: „Wien weiß, daß unsere Sicherheitsbehörden an einem Konzept arbeiten. (...) Es ist auch schwer nachvollziehbar, daß die Schweizer Kantone keine unüberwindbaren Probleme beim Abbau der Kontrollen sehen, die Österreicher aber schon.“ Und ob es nachvollziehbar ist: Innenminister Löschnak will sich doch nicht sein Werk - die tiefsten Gräben ganz Europas gegen Flüchtlinge - zerstören lassen.

(Thomas Sperlich)

Quelle der Standard (22., 24. und 25. / 26. 4. 1992)

der meisten europäischen Regierungen, wonach ein Großteil der Asylwerber keine Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind. Diese Feststellung begründet sich lediglich auf die sinkende Anerkennungsquote in allen Mitgliedsstaaten (z. B. Deutschland: 1986: 15,9%, 1988: 8,6%, 1990: 4,4%).

Die Kommission ignoriert die Tatsache, daß die europäischen Regierungen eine immer restriktivere Interpretation des in der Genfer Konvention definierten Begriffs „Flüchtling“ vornehmen, und daß Asylverfahren systematisch zum Nachteil der Flüchtlinge geändert werden. Ein kurzer Blick auf die Hauptherkunftsländer der Asylwerber sollte ausreichend klarstellen, daß es sich, mit Ausnahme einiger osteuropäischer Länder, um die Flucht vor Regimes handelt, welche für ihre systematischen Menschenrechtsverletzungen bekannt sind. Indem sie sich auf den angeblichen „Mißbrauch“ der Asylverfahren durch „falsche Flüchtlinge“, welcher durch mehr „Kontrol-

le“ und Harmonisierung bekämpft werden muß, konzentriert, vermeidet die Kommission eine Auseinandersetzung mit den Wurzeln der Flüchtlingsproblematik und den daraus entstehenden Fragen: Welche Verantwortung hat die aufsteigende Supermacht Europa im Hinblick auf eine Verarmung der Dritten Welt? Was muß getan werden, um Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung in Osteuropa und den Überresten der ehemaligen Sowjetunion zu fördern?

Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme zur Immigration völlig richtig festgestellt, daß der von den Mitgliedsstaaten geschaffene restriktive rechtliche Rahmen weder das Problem der Flüchtlingsströme unter Kontrolle gebracht, noch die Integration von anerkannten Flüchtlingen sichergestellt hat. Trotzdem beschränken sich beide Stellungen darauf, nationale Unterschiede aufzuzeigen und fordern Harmonisierung von Gesetzgebungs- und Verwaltungspraktiken ohne klare Richtlinien für einen Mindeststandard des rechtlichen Status' der Im-

migranten in allen Mitgliedstaaten zu erstellen. Es wird daher anzunehmen sein, daß die Kommission nicht ernstlich vorhat, den Forderungen des Europäischen Parlaments nachzukommen.

Maastricht

Berichte der Ad hoc-Gruppe „Immigration“ und der für Immigrationsfragen verantwortlichen Minister an den Europäischen Rat in Maastricht:

Die für Immigrationsfragen zuständigen Minister der 12 Mitgliedstaaten und die Ad hoc-Gruppe „Immigration“ legen in ihren Berichten für den Maastrichter Gipfel im Dezember 1991 das Schwergewicht auf die Auflistung möglicher gemeinsamer Kriterien für die Harmonisierung von restriktiven und verkürzten Verfahren: Typische Transit- und Emigrationsländer sollten genötigt werden, irreguläre Migranten und sogar Flüchtlinge zurückzunehmen. Gemeinsame obligatorische Kriterien sollten eingeführt werden, um unbestimmte Begriffe in Asylgesetzen, wie z. B. „offensichtlich unbegründet“, „sicheres Land“, „Erstasylland“ zu definieren. Diese Bemühungen um eine bessere Definition führen jedoch nur zu noch größeren Rechtsunsicherheiten für die Flüchtlinge bzw. Einwanderer, wenn zum Beispiel Asylanträge von Flüchtlingen mit falschen Dokumenten als „offensichtlich unbegründet“ qualifiziert werden.

Die Berichte fordern auch die Schaffung ähnlicher Aufnahmebedingungen für Asylwerber in allen EG-Staaten. Unter anderem bedauern die Minister, daß Asylsuchende in bestimmten Ländern mehr Bewegungsfreiheit haben und mehr soziale Unterstützung erhalten als in anderen und daß in manchen Ländern sogar illegale Immigranten soziale Hilfeleistungen genießen.

Die Ad hoc-Gruppe merkt an, daß sich in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten Flüchtlinge der Deportation entziehen können, indem sie irgendeine andere Art der Aufenthaltserlaubnis erwirken oder einfach illegal im Land bleiben. Die Praxis bestimmter Länder, hin und wieder mehr oder weniger wichtigen Gruppen illegaler Immigranten und abgewiesener Asylwerber doch noch einen legalen Verbleib im Land zu ermöglichen, wird in den Berichten kritisiert. Nach Meinung der „Immigrationsminister“ verhindern solche Amnestien die Einführung einer wirksamen gemeinsamen EG-Immigrationspolitik, erschüttern die Glaubwürdigkeit und schwächen das gegenseitige Vertrauen der EG-Länder. Solche Ansichten müssen natürlich zu schärferen Maßnahmen gegen illegale Migranten und abgewiesene Asylwerber führen.

Die Ad hoc-Gruppe schlägt vor, daß die Rekrutierung von Arbeitskräften in Nicht-EG-Ländern nur erlaubt sein sollte, wenn EG-eigene Arbeitskräfte nicht verfügbar sind. Zunehmende Mobilität der EG-Arbeitskräfte wird zu geringerer Nachfrage

nach Arbeitskräften aus der Dritten Welt führen. Somit ist legale Immigration aus nichteuropäischen Ländern praktisch unmöglich. Die Berichte ziehen logischerweise die Schlußfolgerung, daß eine solche Politik zu einer Zunahme illegaler Immigration führen wird, welcher nur durch eine strikte Kontrolle an den Grenzen und innerhalb der Mitgliedsstaaten Einhalt geboten werden kann.

Das führt die Ad hoc-Gruppe zur berechtigten Frage: In welchem Ausmaß ist effiziente Abwehr illegaler Immigration möglich, ohne die demokratischen Prinzipien der EG-Mitgliedstaaten zu verletzen? Die Frage bleibt unbeantwortet.

Der Unionsvertrag

Der Europäische Rat hat in Maastricht die Richtlinien der beiden Berichte generell gutgeheißen. Trotzdem weisen die Vereinbarungen in den Bereichen Justiz und Innere Angelegenheiten im Unionsvertrag darauf hin, daß die Harmonisierungspolitik auf den Gebieten Asyl, Immigration, Justiz, Polizei und Innere Sicherheit weiterhin der Kooperation zwischen den Regierungen vorbehalten bleiben und nicht durch Gemeinschaftsrecht geregelt werden sollte.

Am Gipfel einigte man sich lediglich auf die Schaffung von Gemeinschaftsrecht für kurzfristige Visa. Die Möglichkeit einer Regelung weiterer Bereiche von Justiz und Inneren Angelegenheiten durch Gemeinschaftsrecht wird zwar erwähnt, doch besteht wenig Aussicht auf eine baldige Realisierung dieser Pläne. Jede Kompetenzübertragung auf die Gemeinschaft würde einen einstimmigen Beschluß des Rates erfordern.

Um die wichtigsten Resultate des Maastrichter Gipfels noch einmal zusammenzufassen:

Die EG-Mitgliedstaaten scheinen sich durchaus einig zu sein in ihrer Absicht, gemeinsam eine restriktivere Immigrations- und Asylpolitik zu verfolgen sowie polizeiliche Kontrolle und Kompetenzen zu erweitern. Sie scheinen es jedoch offensichtlich vorzuziehen, diese Politik in einem Rahmen zu verfolgen, der sich schon in der Vergangenheit als effektiv erwiesen hat: Geheime Regierungsverhandlungen statt demokratischer Transparenz.

Nicholas Busch ist Mitarbeiter von C.E.D.R.I. (Europäisches Komitee zur Verteidigung der Flüchtlinge und Gastarbeiter), Sekretär der ständigen Plattform „Fortress Europe“ (siehe Seite 39) und lebt zur Zeit in Schweden.

Dieser Beitrag wurde im Februar dieses Jahres als Vortrag vor dem schwedischen „Reichsrat der Flüchtlingsgruppen und Asylkomitees“ (FARR) gehalten und aus dem Englischen von Ruth Vospernik übersetzt.



DAS ANTI-ASYLGESETZ

Es wird härter

Michael Genner

Am 1. Juni tritt das neue Asylgesetz in Kraft. Niemand weiß genau, was dann geschieht. Es geht Hand in Hand mit zwei anderen Gesetzen: dem Sicherheitspolizeigesetz und dem Einwanderungsgesetz. Alle drei sind Schritte hin zur EG, zur Festung Europa, zum autoritären Staat.

Wir berichteten ausführlich schon in der Begutachtungszeit (**JURIDIKUM** 4/91: „Löschnaks gründliches Handwerk“). Manche Passagen wurden dann geändert; das wesentliche blieb gleich: Das neue Gesetz ist dazu da, die bisher illegale Praxis der Behörden zu „legalisieren“.

Vor allem schreibt es die berüchtigte „Drittlandklausel“ fest: „§ 2 Abs. 2 Z. 3. Kein Asyl wird einem Flüchtling gewährt, wenn er bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war.“ Mit der zynischen Begründung: „Es sollen keine nomadisierenden Flüchtlingsströme geschaffen werden, die von einem Land zum anderen reisen und dort jeweils Asyl suchen.“ (Erläuternde Bemerkungen).

Die „formlose Einreise“ nach Österreich steht laut § 6 einem Flüchtling nur dann zu, wenn er „direkt“ aus dem Staat kommt, in dem er verfolgt wurde.

Und die anderen? Wer kommt schon direkt? Was bedeutet „direkt“ überhaupt? Was geschieht mit Flüchtlingen, die „indirekt“ kommen? Das steht nicht im Gesetz. Es steht einfach nicht drin. Dabei kommt die große Mehrheit der Flüchtlinge aus „Drittländern“. Sie sind nicht vorgesehen im neuen Gesetz. Was mit ihnen geschehen wird, kann man nur vermuten.

Schon bisher wurden Flüchtlinge in „Drittländer“ zurückgeschoben, in denen sie angeblich „sicher“ waren. Tamilen, nach Rom, im März 1991. Die Italiener schoben sie sofort weiter, als „Deportees in transit“, nach Sri Lanka. Ins Verfolgerland. (Siehe dazu: **JURIDIKUM** 3/91: Michael Genner, Offener Brief an Manfred Matzka).

Nur - bisher war das illegal. Zahlreiche Rückschiebungsbescheide dieser Art wurden (vorausgesetzt, die Flüchtlinge hatten uns rechtzeitig Vollmacht erteilt, sodaß wir Berufung machen konnten) vom unabhängigen Verwaltungssenat aufgehoben. Unrechtmäßig war etwa laut UVS-Bescheid die Abschiebung jener vier Tamilen nach Athen, die man im April 1991 gewaltsam ins Flugzeug schleppte - am Tag, an dem das Innenministerium dem Flughafen-Sozialdienst die Passierscheine zum Transitraum entzog...

Der Bescheid nützt ihnen nichts mehr, denn sie sind schon weg. In Zukunft, meint der Herr L., wäre ihre Abschiebung legal. § 7 Abs.1: Der Asylantrag muß innerhalb einer Woche nach der Einreise gestellt werden (bisher: zwei Wochen). In der ersten Woche

ist der Flüchtling aber (wenn er, wie die meisten, illegal eingereist ist) in Gefahr, daß die Polizei ihn sofort formlos über die Grenze schiebt. Das sieht nämlich der Paragraph 10 (1) des Fremdenpolizeigesetzes vor. § 7 Abs. 3: Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung steht einem Asylwerber nicht mehr zu, wenn das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder einem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt.

In diesem Falle (§ 9 Abs. 2) hat der Flüchtling das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen. Bisher war es so, daß ein Asylwerber während des Verfahrens Zeit hatte, Arbeit und Wohnung zu finden und sich eine Existenz aufzubauen. Wurde er abgewiesen, konnte er als Fremdarbeiter dableiben. Eine vergleichsweise humane Lösung, die jetzt abgeschafft wird. Nur in „besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ (§ 8 Abs. 1) sollen auch Abgewiesene bleiben dürfen - mit befristeten Aufenthaltsberechtigungen, die jedes Jahr verlängert werden können. Ein reiner Gnadenakt seiner Majestät des Herrn L.. Verstehen wir uns richtig! Die Ablehnung eines Asylantrages durch die Asylbehörden dieses Landes sagt überhaupt nichts darüber aus, wie verfolgt der Betreffende war. Nicht das Geringste. Ich habe Leute vertreten, die nach jahrelangem Beweisverfahren als Flüchtlinge anerkannt wurden - aber nur, weil ich dauernd dahinter war, Beweismittel beschaffte, Eingaben schrieb... Sie alle wären beinahe abgewiesen worden. Schon am Flughafen, und später wieder in jeder Phase des Verfahrens. Die meisten Asylwerber sind aber faktisch unbetreut.

§ 10: Asylbehörden sind das Bundesasylamt als 1. Instanz in Unterordnung unter den Innenminister; und der Innenminister als 2. Instanz. Wie im Entwurf. Obwohl alle maßgeblichen Organisationen seit Jahren fordern, daß das Asylverfahren der Kompetenz des Innenministeriums entzogen wird!

Der größte Skandal § 17.: „Ist der Asylantrag offensichtlich begründet oder offen-

sichtlich unbegründet, so ist darüber ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden.“ Gegen einen solchen Mandatsbescheid kann binnen einer Woche Vorstellung erhoben werden. „Im übrigen gelten § 57 Abs. 2 und 3 AVG sinngemäß“ - das heißt: keine aufschiebende Wirkung! Und damit tritt § 7 Abs. 3 in Kraft. Keine aufschiebende Wirkung, also keine Aufenthaltsberechtigung. Er hat das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen. Beschwerden kann er sich - daheim, wenn er im Gefängnis sitzt. Wann ist ein Antrag „offensichtlich unbegründet“? Wenn die „Identität des Asylwerbers nicht glaubhaft festgestellt werden kann“. Hunderte Male wurde dieser Punkt schon abgehandelt. Jeder weiß, daß Flüchtlinge mit falschen Papieren kommen, oder daß ihnen der Schlepper die Pässe abnimmt. Oder daß sie gar keine haben. Bisher wurden sie dann „nur“ nicht in Bundesbetreuung genommen. Mit dem neuen Gesetz wird ein Großteil der Flüchtlinge vom Asylrecht ausgesperrt. „Offensichtlich unbegründet“ ist der Antrag auch, wenn der Flüchtling Bürger eines Staates ist, „von dem aufgrund allgemeiner Erfahrung anzunehmen ist“, daß es dort keine Gefahr einer Verfolgung gibt.

Damit war zunächst Rumänien gemeint. Dort gibt es keine Verfolgung. Zwei Abgeordnete der Regierungsparteien haben das festgestellt, auf ihrer berühmt gewordenen Fuck-finding-Mission. Auf welche Länder man das noch ausdehnen wird, steht in den Sternen. Im Ministerium ist man erfindungsreich... „Wenn der Antrag mit einer wirtschaftlichen Notlage begründet wurde“ ist er „offensichtlich unbegründet“. Ich kenne Flüchtlinge, die beim Erstinterview nur wirtschaftliche Gründe angaben. Und erst, als wir Betreuer mit ihnen sprechen konnten, die wirklichen politischen Gründe sagten. Weil sie ganz einfach Angst hatten. Angst vor unserer Polizei. Begründete Angst, ihre Angaben würden weitergeleitet - an die Botschaft des Verfolgerlandes.

Einige von ihnen sind inzwischen anerkannt. Ab 1. Juni bekommen wir solche Flüchtlinge gar nicht mehr zu Gesicht. Überhaupt meint das Innenministerium, daß man unsereinen gar nicht mehr braucht. § 23 sieht vor, daß der Innenminister zur Unterstützung von Fremden in Angelegenheiten des Asylrechts „Flüchtlingsberater“ bestellen kann. Privaten Betreuungsstellen, die unvorsichtig genug waren, mit dem Innenministerium Finanzierungsabkommen zu schließen, werden nun Verträge vorgelegt, in denen steht, daß Asylwerber an die staatlich bestellten „Berater“ weiterzuschicken sind! Eine echte Löschnak-Matzka-Frechheit. Wie sie im Büchel steht.

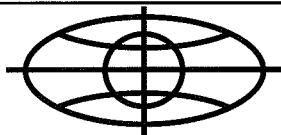
Natürlich werden die Herrschaften sich schneiden. Natürlich hat jeder Mensch das Recht, einen anderen im Verwaltungsverfahren zu vertreten. Sie können ja nicht das AVG außer Kraft setzen. Aber passen täte ihnen das! So lesen wir mit Interesse in einem Brief des Dr. Matzka, daß der Flughafen-Sozialdienst deshalb keinen Zutritt zum Transitraum mehr erhält, weil die Flüchtlinge dort ohnedies vom Innenministerium betreut werden!

Ein guter Witz. Im März dieses Jahres kamen 23 Pakistani (Mitglieder der Pakistani Peoples Party, die schwerster Verfolgung durch Militär und Muslim Liga ausgesetzt ist) in Wien-Schwechat an. Man ließ sie gar nicht aussteigen. Gate-check. Die Polizei besetzte das Flugzeug, fesselte die Passagiere mit Handschellen an die Sitze. Abgeschoben. Ins Verfolgerland.

Wie gesagt, wir wissen nicht, was nach dem 1. Juni geschieht. Es wird härter werden, jedenfalls. Die Beamten, die über das Schicksal der Flüchtlinge entscheiden, müssen wissen, daß sie ständig unter unserer Kontrolle stehen. Daß wir keinen Fehler durchgehen lassen. Jeden Bruch der Menschenrechte öffentlich anprangern werden. Denn das Unrecht hat immer Namen und Adresse.

ALSOSIL

Gesellschaft m. b. H.



Sechsschimmelgasse 20/5
A-1090 Wien
Tel.: (0222) 31 55 54 (319 55 54)
(0222) 310 07 82
Fax: (0222) 319 85 12
Tlx: 136190 ALSOSI A

Access through Communication

Alles mitteilen können
Leicht verstehen
Sicher sein
Ohne Probleme kommunizieren
Sowie
In der ganzen Welt zu Hause sein
Lernen Sie uns kennen!

**ÜBERSETZUNGSDIENSTE VON ALLEN IN ALLE WELTSPRACHEN.
SPEZIALSERVICE FÜR OSTEUROPÄISCHE SPRACHEN.**

Russisch ★ Polnisch ★ Bulgarisch ★ Rumänisch ★ Slowakisch ★ Serbokroatisch ★ Tschechisch ★ Ungarisch

EINE JUSTIZVERWALTUNGSSACHE

Der Anwalt und sein Richter

Wohl niemand wird anzweifeln, daß sich RechtsanwältInnen mit alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel für ihre MandantInnen einsetzen sollen, ja müssen. Das passiert nicht immer. „Sind halt geldgierig, die feinen Herrn Anwälte“, werden viele meinen.

Was aber einem Anwalt, der sich für seinen Mandanten einsetzt - mit allen zu Gebote stehenden Mitteln -, passieren kann, ist für den Geist dieser Justiz bezeichnend: Nach Urgenz des Rechtsanwaltes, Dr. Thomas Prader, im Justizministerium wegen überlanger Verfahrensdauer im Landesgericht Wien wird zur Jagd geblasen: Auf den Anwalt! Daß eine angemessene Dauer des Verfahrens zu den Grundpfeilern des Rechtsstaates gehört, ist wohl Nebensache.


Da sollen sich wohl lieber alle Verfahrensbeteiligten - der, über den gerichtet wird freilich nicht - dem altbewährten Gemauschel in den Gerichtsgängen widmen. Spielregel ist Spielregel, gerade wenn sie so geschmiert funktioniert. Alles andere empfinden manche offenbar als Herabsetzung des hohen Gerichts.

Sachverhalt: Ali Y. ist Kurde, lebt seit 1980 in Österreich und hat seit 1989 die österreichische Staatsbürgerschaft. Er ist verheiratet, hat zwei kleine Kinder und ist unbescholten. Am 16. 6. 1990 fand in einem türkischen Lokal eine Schießerei statt, bei der eine Person verletzt wurde. Nach sehr dubiosen und dilletantischen Ermittlungen

der Staatspolizei wurde Ali Anfang September festgenommen und blieb bis zum 3. 10. 1990 in Untersuchungshaft. In einer fortgesetzten Hauptverhandlung am 2. 7. 1991 wurde Ali freigesprochen, nachdem die im Lokal anwesenden Personen erklärt hatten, daß Ali nicht der Täter gewesen sei, bzw. daß sie ihn nicht wiedererkennen würden. Ali war nämlich zum Tatzeitpunkt mit seiner Familie bei seinem Bruder in Niederösterreich. Der war gerade Vater geworden, weshalb an diesem Tag ein Familientreffen stattgefunden hatte.

Im Anschluß an die Hauptverhandlung brachte der Verteidiger von Ali Y., Dr. Thomas Prader, beim Landesgericht für Strafsachen Wien einen Antrag nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (Haftentschädigung, Verteidigerkosten während der U-Haft) und gemäß § 393 a Strafprozeßordnung (Pauschalkostenersatz) ein. Die Entscheidung über diese Anträge wurde beim zuständigen Gericht am 8. 9. 1992 und am 9.

REPUBLIK ÖSTERREICH



Der Präsident des Landesgerichtes
für Strafsachen Wien

Jv 1701-13/92

An alle

Richterinnen und Richter

im Hause

Betrifft: Rechtsanwalt Dr. Thomas PRADER

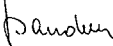
In letzter Zeit gingen mir mehrfach Berichtsaufträge aufgrund von Beschwerden zu, mit denen sich der Rechtsanwalt Dr. Thomas PRADER direkt an den Bundesminister für Justiz gewandt hatte. Diese Beschwerden waren größtenteils substratlos und enthielten mehrfach auch unrichtige Angaben. In einem Fall habe ich in diesem Zusammenhang auch Anzeige bei der Rechtsanwaltskammer gegen Dr. PRADER erstattet.

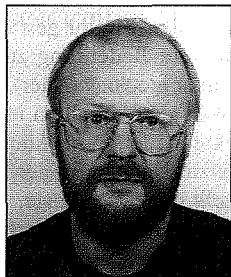
Die Beschwerden verfolgen offensichtlich den Zweck, das Landesgericht für Strafsachen Wien herabzusetzen, was ich auch in meinen Berichten zum Ausdruck gebracht habe.

Ich ersuche, mir allfällige Unzukömmlichkeiten oder Anstände die sich im Zusammenhang mit dem Auftreten des Rechtsanwaltes Dr. PRADER im Bereich des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ergeben, unverzüglich zu berichten.

Wien, am 4.3.1992
Woratsch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





Von
Thomas Prader

An den
Präsidenten des Landesgerichtes
für Strafsachen
Herrn Dr. Günter Woratsch
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien
Wien, am 22. Mai 1992

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beziehe mich auf Ihr Rundschreiben vom 4. 3. 1992, Jv 1701-13/92.

Sie führen aus, daß meine Beschwerden beim Bundesminister für Justiz substratlos gewesen wären und unrichtige Angaben enthalten hätten. Sie werden vermutlich selbst am besten wissen, daß meine Beschwerden im wesentlichen mehr als berechtigt waren und laut Auskunft des Bundesministers für Justiz „...Anlaß für eingehende Erhebungen sowie für die Erörterung der damit zusammenhängenden Fragen durch die zuständigen Fachabteilungen...“ waren.

Weiters führen Sie aus,

daß Sie wegen eines konkreten Falles Disziplinaranzeige gegen mich erstattet haben. Nun, das Ergebnis wird Ihnen bekannt sein. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Wien hat sowohl meine inhaltliche Kritik als auch meine Vorgangsweise vollinhaltlich gebilligt und keinerlei Anlaß gesehen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Sie haben sich nun schon wiederholt darüber beschwert, daß ich mich gelegentlich unmittelbar an den Bundesminister für Justiz und nicht an Sie gewandt habe. Dies hat seine guten Gründe:

An Sie gerichtete Be-

schwerden haben sich bisher als wenig effektiv erwiesen und ich sehe bei Ihnen keine Ambitionen, die zahlreichen Mißstände am Landesgericht für Strafsachen zu beseitigen. Ich denke beispielsweise an Verzögerungen in U-Haftssachen, an die lange Dauer von Strafverfahren oder die Besuchsregelungen für U-Häftlinge. Ich habe auch kein Vertrauen in den Präsidenten eines Strafgerichtes, wenn sich dieser in einer Reihe mit der Polizeigewerkschaft und den großen Boulevardzeitungen stellt, um Front zu machen gegen den Versuch des Bundesministers für Justiz, eine menschenrechtskonforme und rechtsstaatlichen Prinzipien angenäherte Novellierung der Strafprozeßordnung umzusetzen.

Sehr geehrter Herr Präsident! Ich werde mich auch von Ihnen nicht davon abhalten

lassen, allgemeine politische Kritik zu äußern und im Einzelfall im Interesse meiner KlientInnen alle mir zu Gebote stehenden Mittel einzusetzen, um deren Interessen möglichst effektiv durchsetzen zu können.

Auch Sie mögen zur Kenntnis nehmen, daß die Bitte um eine milde Strafe nichts mit einer streitbaren Verteidigerkultur, die in diesem Land ohnehin nicht stark ausgeprägt ist, zu tun hat.

Im übrigen habe ich es in den letzten zehn Jahren verstanden, die Interessen meiner MandantInnen vehement und erfolgreich, jedoch immer auf

korrekte Weise durchzusetzen und werde es auch in Zukunft so halten.

Im Hinblick auf diese Umstände darf ich sie ersuchen, in einem Rundschreiben allen Richterinnen und Richtern am Landesgericht für Strafsachen mitzuteilen, daß Sie Ihre unrichtige Behauptung, daß meine Beschwerden an den Bundesminister für Justiz größtenteils substratlos und teilweise unrichtig gewesen wären, zurücknehmen. Dabei wäre darauf hinzuweisen, daß der Ausschuß der Wiener Rechtsanwaltskammer aufgrund Ihrer Anzeige die Ansicht geäußert hat, daß meine Kritik sachlich gerechtfertigt und mein Vorgehen korrekt war. Ich glaube nicht, daß es Aufgabe der Justizverwaltungsbehörde ist, derartige Rundschreiben zu verfassen, mögen sie auch als „Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht“ bezeichnet werden. Die gegenständliche „Maßnahme“ erweckt vielmehr den Verdacht, daß eine amtliche Funktion dazu benützt wird, einen persönlichen Konflikt auszutragen.

Schließlich geht es nicht um Ihre persönliche Meinung über meine Person, sondern ausschließlich um die Interessen jener KlientInnen, die von unserer Kanzlei vertreten werden. Ich möchte unter allen Umständen vermeiden, daß aufgrund Ihrer persönlichen Animositäten und eines politischen Konfliktes von uns vertretene Menschen, die mit den Straflandesgericht zu tun haben, Nachteile, welcher Form auch immer, in Kauf nehmen müssen.

Ihrer Veranlassung entgegengehend verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Prader

DS Bundesminister für Justiz
DS Präsidium des OLG Wien
DS JURIDIKUM
DS Dr. Miklau
DS Dr. Peischl

Das Höchstgericht stärken!

Alfred J. Noll

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist ins Gerede gekommen. Von politischer Justiz ist die Rede, von Bevormundung des Gesetzgebers und von vielem mehr. Was ist dran an der Verfassungsgerichtsbarkeit?

Sind das bloß juristisch-technische Fragen, die hier einer Antwort harren? Oder sind wir, wenn über den Verfassungsgerichtshof (VfGH) gesprochen wird, mittendrin im Gestrüpp ideologischer Bedeutungszuschreibungen? Vieles spricht dafür, daß die bloß rechtlich-handwerklichen Lösungsvorschläge nur eine begrenzte Befriedigungswirkung haben werden. Daß es im Verhältnis von Politik und Recht, von Gesetzgeber und VfGH einer Neufundierung des Verhältnisses bedarf, ist offensichtlich: Was soll denn die Verfassungsgerichtsbarkeit und insbesondere die Gesetzesprüfungskompetenz des VfGH, wenn sich das Parlament nicht zu schlecht ist, das gerade aufgehobene Gesetz im Verfassungsrang zu bestätigen - und so der Prüfung zu entziehen? Und andererseits: Wie ist es um die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments bestellt, wenn der VfGH mit rational kaum nachvollziehbaren Begründungen (oder besser: Setzungen) ein Gesetz nach dem anderen im Orkus verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung verschwinden läßt? Also: Es geht um die ideologische Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Damit sind zumindest die folgenden Punkte angesprochen:

◆ Der VfGH dient dem Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Das ist nicht seine einzige Aufgabe, aber wohl seine wichtigste. Die Grundrechte, einmal in die Verfassung aufgenommen, wären nicht viel wert, wenn nicht jede und jeder einzelne sie durchsetzen könnte. Es bedarf eines Verfahrens: „No right without remedy“, sagen die Engländer.

◆ Der VfGH beweist uns durch seine

Rechtsprechung, daß die Grundrechte keine hohle Phrase, die Verfassung mehr als ein Fetzen Papier ist. Die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte können aufgrund eines verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses gegen den Staat (mit den Mitteln des Staates!) exekutiert werden. Die damit verbundene ideologische Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit besteht darin, daß die bloße Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde schon den Eindruck erweckt, der VfGH sei tatsächlich der Garant der Rechte; am Ende des Verfahrens, so die trügerische Illusion, fände sich Gerechtigkeit.

◆ Diese Illusion ist deshalb trügerisch, weil sie vorgibt, daß die gesamte staatliche Tätigkeit immer die Grundrechte beachten würde. In Wirklichkeit wird die Verfassung tagtäglich verletzt, mißachtet, umgangen - und die Mehrzahl der Fälle, so dürfen wir annehmen, kommt niemals zum VfGH. Mit der Verfassungsgerichtsbarkeit wäre es schnell vorbei, wenn alle Fälle verfassungswidrigen Staatshandelns an den VfGH herantragen würden. Es ist genau umgekehrt: Je unübersichtlicher und je verworrener die Rechtsordnung für den einzelnen ist, desto wichtiger ist das Vertrauen in einen Gerichtshof, dem eine ordnende und Vernunft bezeugende Entscheidung zugetraut wird.

◆ Man darf die Sache nicht vereinfachen: Die Behörden wissen um die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts; sie wissen, daß sie sich ans Recht halten müssen. Die Rechtsprechung des VfGH ermutigt also die Bürokratie, die Grundrechte zu achten. Gegenüber dem Gesetzgeber scheint diese Ermutigung nicht recht zu fruchten. Das aber ist keine Frage des Rechts, sondern eine der Legitimation: Die reale Kraft verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung besteht in der Anerkennungswürdigkeit der Entscheidungen, nicht in deren juristischer Richtigkeit. Während es gegenüber der Bürokratie wichtig ist, daß gegebenenfalls Beschwerde beim VfGH erhoben werden kann, also schon das Entstehen eines Rechtsweges disziplinierend und grundrechtsfördernd wirkt, scheint dies gegenüber dem Gesetzgeber nicht immer bedeutsam zu sein. Nur die Ideologie der Verfassungsgerichtsbarkeit, die Überzeugungen und Ideen von Verhaltensweisen und Erwartungen, die sie enthält, erlaubt der

Verfassung und den von ihr gewährleisteten Rechten, konkrete Bedeutung zu erlangen: No rights without ideology (Auer).

◆ Wenn es aber vor allem ideologische Gesichtspunkte sind, die die Adressaten der Erkenntnisse zur Einhaltung der Verfassung bewegen, stellt sich die Frage, in welche Richtung die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit reformiert werden soll.

Glaubt man den medial verbreiteten Berichten, dann hat die SPÖ jetzt eine Reform des VfGH ins Auge gefaßt; es sollen die Möglichkeiten der Abgabe einer abweichenden Meinung (dissenting opinion) eingeführt und die Amtszeit der Verfassungsrichter zeitlich beschränkt werden. Kaum publik geworden, quittierte die ÖVP diese Vorstellungen mit der einprägsamen Formel: Hände weg vom Verfassungsgerichtshof! In gewohnt rabiaten Manier setzte Andreas Khol die Kritik am VfGH mit austromarxistischer Gerichtsfeindlichkeit gleich, und von Heinrich Neisser war zu hören, die ÖVP sei nicht einmal gesprächsbereit. Insbesondere die Stellungnahme von Neisser muß verwundern, hatte er selbst doch vehement und begründet für die Einführung der dissenting opinion plädiert: „Wie wichtig wäre es gerade bei einem so zusammengesetzten Höchstgericht“, so schrieb Neisser vor gut zwanzig Jahren, „wenn die Streitparteien und die Öffentlichkeit die Möglichkeit hätten zu sehen, daß es »keine Fraktion im praktischen Sinn gibt, daß die Entscheidungen vielmehr mit wechselnden Mehrheiten, oft sogar einstimmig gefällt werden.«“ „Wie wichtig wäre es, um den möglichen Wandel der Rechtsprechung zu wissen! Dieser »Aufklärungseffekt« der Institution der dissenting opinion würde nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch dem VfGH und last but not least seinen Mitgliedern von Nutzen sein“, schrieb der heutige ÖVP-Politiker damals. Es schmerzt zu sehen, wie einer der klügsten Juristen Österreichs unter den Druck tagespolitischer Ereignisse seine wissenschaftliche Einsicht verleugnet und - wider besseren Wissens! - eine vernünftige Reform des VfGH im Dienste einer konzeptlosen Partei zu verhindern trachtet.

Die Einführung der dissenting opinion löst nicht alle Probleme des VfGH, noch nicht einmal die meisten -, aber wir alle werden uns über die Tätigkeit des VfGH rationaler unterhalten können, wenn die Palette der Rechtsmeinungen aufgefächert vor uns liegt und der trügerische Schein juristischer Eindeutigkeit verfassungsgerichtlicher Erkenntnisse langsam verblaßt.

Alfred J. Noll, Jurist und Publizist, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Wien.

Im Verlag der Österr. Staatsdruckerei erschien sein Buch „Internationale Verfassungsgerichtsbarkeit. Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Großbritannien, der USA, Frankreich, Italien und Japan“.

Name ist Identität

Ulrike Aichhorn

Nachdem MANN nun in der BRD bezüglich der gesetzliche Regelung des Familiennamens bei Eheschließung klüger wurde, wird MANN sich vielleicht auch hierzulande die Frage stellen, ob die gegenwärtige Lösung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Im österreichischen Recht wird der Name ausdrücklich geschützt⁽¹⁾, das Namensrecht ist ein höchstpersönliches, absolutes Recht. Andererseits sind bestimmte Eingriffe in das Namensrecht zulässig, der praktisch (noch?) bedeutendste Fall ist der Erwerb des gemeinsamen Familiennamens bei einer Eheschließung.

Im Falle einer Verehelichung muß das Ehepaar jedenfalls einen gemeinsamen Familiennamen führen⁽²⁾. Dies kann entweder der Name eines der beiden Ehegatten sein oder, wenn vom Brautpaar keine Bestimmung über den gemeinsamen Familiennamen getroffen, ex lege der Name des Mannes. Derjenige oder - wie die überwiegende Praxis zeigt - diejenige, (dessen) deren Name nicht der Familienname wurde, kann den bisherigen Namen mittels Bindestrich dem „neuen“ Familiennamen nachstellen. Dieses Recht erstreckt sich aber nicht auf alle Urkunden und Dokumente⁽³⁾.

Daß das Gesetz tradiertes Rollenverständnis insofern festschreibt, daß beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung über den zukünftigen Familiennamen dieser der Name des Mannes wird, scheint unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes zumindest problematisch und kann als geschlechtsspezifische Diskriminierung gesehen werden. Eine sachliche, rationale Auseinandersetzung mit diesem Thema schien bislang kaum möglich, da einerseits in der politischen und öffentlichen Diskussion Emotionen breiten Raum einnehmen, andererseits Forderungen der Frauen, ihren Namen bei Eheschließung beibehalten zu können, mit dem Hinweis auf die Einheit der

Familie abgeschmettert werden. Ein Blick auf Europa, der besonders in Hinblick auf einen möglichen EG-Beitritt Österreichs legitim erscheint, zeigt, daß die gesetzliche Zurücksetzung eines Geschlechts nicht notwendig ist.

Die meisten europäischen Länder⁽⁴⁾, auch traditionellerweise katholische wie Irland und Spanien, kennen keinen Zwang zum gemeinsamen Familiennamen (des Mannes). Den europäischen Ausnahmestatus teilte bis vor kurzem mit Österreich noch Deutschland, wo der Umbruch aber nun vollzogen wurde: Auf der Grundlage eines Erkenntnisses des deutschen Bundesverfassungsgerichts⁽⁵⁾ wurde das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch novelliert, sodaß nun beide Ehepartner bei einer Eheschließung ihren Namen beibehalten können.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte richtungsweisend erkannt, daß es mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung nicht vereinbar sei, daß der Mannesname von Gesetzeswegen Ehefrau wird, wenn die Ehegatten keinen ihrer Geburtsnamen zum Ehenamen bestimmen. Es führte aus, daß der Name der Frau nur dann Familienname werden könne, wenn die Frau ihren Mann zu einer entsprechenden Erklärung bewegen kann. Umgekehrt bestünde für den Mann kein Zwang zu einem Einigungsversuch mit seiner Partnerin, da sein Name im Konfliktfall per Gesetz zum Ehenamen wird. In dieser Bestimmung konnte das deutsche Bundesverfassungsgericht keine biologische oder funktionale, also keine sachliche Rechtfertigung erkennen und erachtete sie daher als Benachteiligung der Frau. „Allein die traditionelle Prägung eines Lebensverhältnisses reicht für eine Ungleichbehandlung jedoch nicht aus. Das verfassungsrechtliche Gebot verlöre seine Funktion, für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen, wenn die vorgefundene gesellschaftliche Wirklichkeit hingenommen werden müßte.“ (dt. BVerfG)

Zahlreiche internationale Dokumente, die auch Österreich unterschrieben und ratifiziert hat, sehen vor, daß im Falle der Eheschließung gleiche Rechte für Mann und Frau zu gelten haben⁽⁶⁾. Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1981⁽⁷⁾ verpflichtet die Vertragsstaaten - also auch Österreich - dazu, „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten (zu treffen) und ... insbesondere folgende

Rechte auf der Grundlage der Gleichheit von Mann und Frau (zu gewährleisten): ... c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung; ...“⁽⁸⁾. Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, „a) die einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau bewirken und so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit bzw. Überlegenheit des einen oder des anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken führen; ...“⁽⁹⁾.

Unter dem Aspekt dieser internationalen Vorgaben, zu denen sich auch Österreich bekannt hat, und in Hinblick auf die europäische Situation und die deutsche „Trendwende“ ist aus rechtspolitischer Sicht auch für Österreich eine Novellierung der bestehenden, die Frau benachteiligende Regelung des Familiennamens zu fordern. Denn Name ist Identität!

(1) §§ 16, 43 ABGB

(2) § 93 ABGB

(3) § 93 Abs. 2 Satz 3 ABGB

(4) In Großbritannien kann die Frau einerseits ihren Namen bei der Eheschließung beibehalten, andererseits aber auch den Namen des Mannes annehmen. Finnland, Norwegen, Schweden, Dänemark und Island kennen gleichfalls keine gesetzlich auferlegte Pflicht eines Ehegatten, seinen Namen bei der Eheschließung aufzugeben. Auch Frankreich, Griechenland, Ungarn und Portugal kennen keinen Zwang zum gemeinsamen Familiennamen. Ebenso kann in Belgien, den Niederlanden und in Luxemburg jeder Ehegatte seinen bisherigen Namen beibehalten.

(5) Beschluß des Ersten Senates vom 5. März 1991 - 1 BvL 83/86, 1 BvL 24/88

(6) Art. 16 Abs. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948: „Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.“; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966, Art. 23 Abs. 4 Satz 1: „Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei der Auflösung der Ehe haben.“

(7) Von Österreich 1982 ratifiziert, BGBl Nr. 443/1982

(8) Art. 16 Abs. 1

(9) Art. 5

Dr. Ulrike Aichhorn ist Univ. Assistentin am Institut für Österr. Rechtsgeschichte und Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Senatsarbeitsgruppe für Frauenforschung, Frauenförderung und Frauenstudien an der Uni Salzburg.

Die Natur unseres Geschlechts

Brigitte Hornyk

Wie steht es mit der weiblichen Sexualität? Was ist ein Mannweib, was eine moderne Frau? Was ein Hausmütterchen? Kann Heim- und Hausarbeit Nachtarbeit sein? Solche und andere Fragen drängen sich bei Betrachtung von drei neueren Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes auf.

13 weise Männer gehobeneren Alters- und Einkommensniveaus unter dem Vorsitz ihres - allerdings nicht stimmberechtigten - Präsidenten sprechen (Verfassungs-)Recht für alle ÖsterreicherInnen - in jüngster Zeit immer wieder mit rechtspolitischer Brisanz, insbesondere auch für die Frauen. Wo? Am Verfassungsgerichtshof, Judenplatz 11. Dort, wo auch ich seit 10 Jahren Mitarbeiterin bin und die Judikatur zuzusagen von amtswegen - aber nicht nur deshalb - verfolge. Und da kommen mir manchmal auch außerdienstliche, nicht streng rechtsdogmatische Gedanken zu manchen Erkenntnissen der weisen Männer, insbesondere dort, wo diese sich mit den Frauen beschäftigen.

Denn der Frauenpolitik gehört eben mein Interesse auch schon sehr lange - was von so manchem Mitglied des hohen Gerichtshofes nicht unbedingt als Erweiterung des do. großen Horizonts begrüßt wird.

Es waren insbesondere drei Erkenntnisse der letzten Zeit, die meine Vorstellungen vom Frauenbild unseres - leider noch! - (Männer-)Gerichtshofes begründeten:

◆ VfSlg 12182/1989 - zur unterschiedlichen Strafbarkeit weiblicher und männlicher Homosexualität mit Jugendlichen (§ 209 StGB),

◆ Erkenntnis vom 06. 12. 90, G 223/88ua - zur Verfassungswidrigkeit des unterschiedlichen Pensionsanfallsalters bei

Frauen und Männern (§ 236 ASVG),

◆ Erkenntnis vom 12. 03. 92, G 220/91ua - zur Verfassungsmäßigkeit des Frauennachtarbeitsverbotes.

Zweifelhafte Motive...

Gemäß § 209 Strafgesetzbuch (StGB) sind homosexuelle Handlungen strafbar, wenn sie zwischen einem Mann, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und einem Jugendlichen (d. h. jemandem, der noch nicht 18 ist) stattfinden. Diese Regelung fällt unter den Sittlichkeitsdelikten aus zwei Gründen auf:

1. wegen ihrer geschlechtsspezifischen Formulierung,

2. wegen der Altersgrenzen (ansonsten wäre sie nämlich entbehrlich, da Beischlaf bzw Unzucht mit Minderjährigen - also mit Personen unter 14 Jahren - ohnehin unabhängig vom Geschlecht strafbar ist; siehe §§ 206, 207 StGB).

Homosexualität zwischen Frauen ist demnach nicht strafbar, sofern keine der Frauen unter 14 ist.

Ein Homosexueller, der nach eigener Aussage mit einem Jugendlichen befreundet ist, stellte daher den Antrag an den Verfassungsgerichtshof (VfGH), die Verfassungsmäßigkeit dieser Sonderstrafbestimmung für männliche Homosexuelle zu überprüfen.

Der VfGH konnte keine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) finden.

Höchst aufschlußreich für das Frauenbild und die Vorstellung und Bewertung von weiblicher Sexualität lesen sich die Begründung des VfGH und die zitierten - unwidersprochen gebliebenen - Äußerungen der Bundesregierung sowie der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu § 209 StGB: Homosexuelle Einflußnahme gefährdet männliche Heranreifende demnach in signifikant höherem Grad als gleichaltrige Mädchen. Die Differenzierung beruht daher auf „Unterschieden im Tatsachenbereich“. So werden also „Expertenmeinungen in Verbindung mit Erfahrungstatsachen“ (wessen Erfahrung eigentlich?) zu objektiven Tatsachen. In der zitierten Regierungsvorlage wird überdies auf die erschwerte Feststellbarkeit weiblicher Homosexualität hingewiesen - die „Grenzen zwischen freundschaftlichen und Zärtlich-

keitsbeziehungen, Berührungen im Zug von Hilfeleistungen bei der Körperpflege udgl. einerseits und echten gleichgeschlechtlichen Akten andererseits entzögen sich weitgehend der Feststellung im Strafprozeß.“

Wie soll frau diese Ausführungen nun verstehen?

Ist die Sexualität heranwachsender Mädchen weniger schützenswert als die der Knaben? Können erwachsene Männer nur Burschen unter 18 schädigen (das jedoch ungeprüft und jedenfalls) und keinesfalls als ergraute Liebhaber ihre 15-jährigen Freundinnen negativ in deren Entwicklung beeinflussen? Ist die Sexualität erwachsener Frauen mit ihren jugendlichen Freundinnen so diffus und kindlich, daß sie von Zärtlichkeitsbeziehungen und Hilfe bei der Körperpflege wirklich nicht unterschieden werden kann? Wird einem Mann bei Strafe verboten, zärtlich zu einem Knaben zu sein oder ihm beim Waschen zu helfen, ohne sich dem Verdacht homosexueller Annäherung auszusetzen? (Vielleicht ginge es uns Frauen besser, Männer würden zueinander auch einmal zärtlich sein können und dürfen!) Oder sind Frauen doch die besseren Menschen, die auch mit gleichgeschlechtlichen Handlungen weniger Schaden anrichten können?

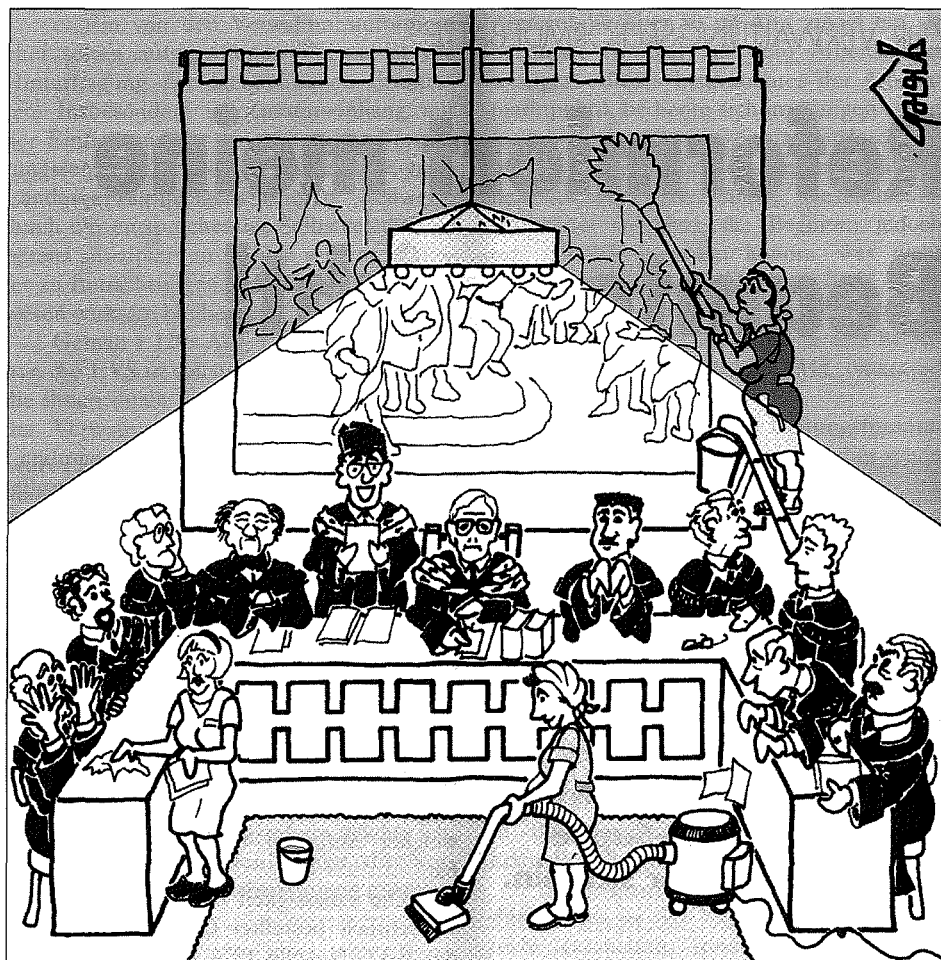
Die überwiegend von Männern getragene Staatsgewalt hat offensichtlich ein höheres Interesse am Schutz der heranreifenden männlichen Sexualität und gleichzeitig an der Strafbarkeit derer, die sich außerhalb des Systems heterosexueller Fortpflanzung stellen. Weibliche Sexualität ist weniger eng mit Macht und deren Ausübung verknüpft, daher weniger gefährlich und auch weniger schützenswert. Die Lesbierin kann MANN - wenigstens in seiner Vorstellung - leichter zur Erfüllung staatserhaltender Fortpflanzung zwingen als den Schwulen.

Inwieweit solche Motive - vielleicht auch halb- oder unbewußt - den hohen Gerichtshof in seinem Erkenntnis beeinflussen haben, ist schwer zu beurteilen. Jedenfalls scheinen sie mir dort, wo Männer über weibliche Sexualität richten, nicht so fern zu liegen.

...manchmal so...

Wo's ums Geld geht, werden die Frauen schon ernster genommen: Sei es, daß sie mehr oder früher etwas vom Staat bekommen als die Männer (z. B. bei der Witwenpension oder beim Pensionsanfallsalter) - was natürlich gleichheitswidrig ist! - sei es, daß sie mehr Geld zu jeder Zeit (z. B. in der Nacht), so wie die Männer auch, verdienen wollen - was sie nicht dürfen, denn das Frauennachtarbeitsverbot ist nicht gleichheitswidrig.

Monetäre Privilegien von Frauen werden leicht als solche erkannt und den Männern zuliebe beseitigt. Diese Tendenz hat uns zwei - scheinbar sehr progressive - aufsehenerregende Erkenntnisse im Pensionsrecht beschert: 1980 hob der VfGH Reglung-



gen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf (VfSlg 8871), die den Frauen ohne Rücksicht auf eine eigene Pension eine Witwenpension bescherte, während die Männer nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen in den Genuß einer Witwenpension kommen konnten. Der VfGH trug dem Gesetzgeber indirekt auf, für eine etappenweise Angleichung der Regelungen der Witwen- und der Witwenpension zu sorgen.

Geradezu revolutionär liest sich die Feststellung dieses Erkenntnisses, daß sich die Stellung der Frau in der Familie und im Erwerbsleben in einem Maße verändert hat, „das ein Festhalten am früheren Rollenbild von Mann und Frau in der Ehe als dem allein maßgeblichen im vorliegenden Zusammenhang nicht mehr rechtfertigt.“ Das Einkommensgefälle zwischen Männern und Frauen wird als Rechtfertigung für die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Pensionsrecht nicht anerkannt. Nur solche Ungleichbehandlungen könnten (vorübergehend) sachlich sein, die „wenigstens in der Richtung eines Abbaues der Unterschiede wirken würden.“

Die moderne Frau - durch das Familienrecht gleichberechtigt - stellt also auch im Beruf ihren „Mann“. Der Gesetzgeber wird verhalten, Unterschiede abzubauen. Monetäre Privilegien werden dieser neuen starken Frau nicht mehr zugestanden - die Männer können getrost aufatmen und vielleicht sogar irgendwann von der Angleichung der Rechtslage profitieren.

10 Jahre später ist es wieder so weit: Der VfGH muß sich erneut mit einer grundlegenden Frage des Sozialversicherungsrechts befassen, diesmal mit dem unterschiedlichen Pensionsanfallsalter bei Frauen und Männern. Und wie nach dem vorher Gesagten nicht anders zu erwarten, hebt er mit Erkenntnis vom 06. 12. 90, G 223/88ua, die betreffenden Bestimmungen des ASVG teilweise auf (Teile von § 236 und § 253b Abs 1 ASVG): Auch hier geht es schließlich um ein echtes Privileg der Frauen, nämlich früher in Pension gehen zu dürfen. Der VfGH führt aus, daß ein bloßes Anknüpfen an das Geschlecht des/der Pensionsberechtigten nicht sachlich gerechtfertigt ist. Die Unterschiede im Pensionsanfallsalter wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hätten offensichtlich andere als rein „biologische oder sonstige geschlechtsspezifische“ Gründe - wobei interessant wäre, was unter den „sonstigen geschlechtsspezifischen Gründen“ zu verstehen ist.

Nach Ansicht der 13 Weisen gibt es zwei gegensätzliche Frauentypen: Diejenigen, „deren Rollenbild sich von jenem der Männer nicht unterscheidet“ - diese Mannweiber oder modernen Frauen (?) gaben offensichtlich den Ausschlag für die Aufhebung der zitierten Bestimmungen - und jene Frauen, „die durch Haushaltsführung und Obsorge für Angehörige besonders belastet sind“ - sie allein rechtfertigen nicht eine generelle, Frauen begünstigende Regelung, obwohl auf ihre besondere Situation durch

andere, geeignete legistische Vorkehrungen Rücksicht zu nehmen ist. In diesem Erkenntnis wird also den Frauen mit männlichem Rollenverhalten ein entscheidendes Übergewicht zuerkannt.

...dann wieder so,...

Ganz anders hingegen beim Frauennachtarbeitsverbot - Erkenntnis vom 12. 03. 92, G 220/91 u. a.: Hier wird der Gruppe der schutzbedürftigen Frauen der Vorrang zuerkannt.

Der Schutz „vor jenem besonderen Druck auf Frauen zur Übernahme von Nachtarbeit“ kann nur durch ein generelles Frauennachtarbeitsverbot gewährleistet werden. Die Gruppe der Frauen, die „dieses Schutzes aufgrund ihrer günstigeren Lage nicht (mehr) bedürfen“, soll ein Solidaritätsoffer zugunsten der Schutzbedürftigen erbringen und ebenfalls auf Nachtarbeit generell verzichten.

Im Gegensatz zu den monetären Privilegien des Pensionsrechts ist ein Arbeitsverbot wohl nicht unbedingt als Begünstigung der Betroffenen zu sehen. Im Gegenteil, durch die Aussperrung der Frauen von der besser bezahlten Nachtarbeit bleiben die Männer beim Kampf um die Verteilung dieses - zweifelhaften - Kuchens unter sich, was angesichts der ohnehin angespannten Arbeitsmarktsituation aus der Sicht derer, die arbeiten können und dürfen, ein gewisser Vorteil ist. Es steht für mich außer Zweifel, daß Nachtarbeit an sich soweit wie möglich zu reduzieren wäre und im übrigen generell - für beide Geschlechter - mit strengen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu versehen wäre.

Es steht für mich ebenfalls außer Zweifel, daß Frauen auf dem Arbeitsmarkt immer wieder einem besonderen Druck ausgesetzt sind. Doch kann ein Schutz tendenziell schwacher Gruppen auf dem Arbeitsmarkt durch andere Maßnahmen als durch Arbeitsverbote meiner Ansicht nach sinnvoller verwirklicht werden. Ansonsten müßte man z. B. auch Frauen in kleinen Gemeinden, in denen nur ein einziger Betrieb als Arbeitgeber existiert, das Arbeiten in solchen Betrieben verbieten, da sie zweifellos auch dort einem besonderen Druck ausgesetzt sind (Frauen können eben aufgrund familiärer Bindungen weniger leicht in weiter entfernte Betriebe zur Arbeit pendeln).

Völlig unverständlich ist mir auch, warum die Frauen, die in der Nacht arbeiten dürfen (wie z. B. Krankenschwestern, Reiseleiterinnen, Serviererinnen etc), dieses besonderen Schutzes des Gesetzgebers nicht bedürfen. Auch Putzfrauen dürfen in bestimmten Fällen nächtens putzen, was für viele berufstätige Frauen aber ohnehin kein Novum ist. (Im übrigen gäbe es bei Erstreckung des Frauennachtarbeitsverbotes auf die Heim- und Haushaltsarbeit diesen lichtvollen Artikel nicht - und da bin ich wohl unter den nebenbei ein wenig jobben-

den Hausfrauen und Müttern kein Einzelfall! Soll ja noch andere geben, die die Zeiten der Nachtruhe der lieben Familie für die verschiedensten Tätigkeiten verwenden.)

...gewertet wird allemal!

Das Frauenbild des hohen Gerichtshofes wird also meiner Ansicht nach von vielfältigen, nicht unbedingt homogenen Interessen bestimmt. Im Bereich der weiblichen und männlichen Sexualität scheint es mir sehr traditionell und auch sehr statisch zu sein; ein Rekurs auf eine Änderung des Verhaltens und der Verhältnisse fehlt in diesem Zusammenhang völlig. Dort hingegen, wo es um Vorrechte der Frauen geht, die noch aus der alten Rollenverteilung in Familie und Erwerbsleben resultieren, ist man nur allzu bereit, weitgehende gesellschaftliche Veränderungen anzuerkennen - manchmal geradezu überschießend!

Denn auch die starke Präsenz von Frauen im Erwerbsleben hat an der familiären und häuslichen Aufgabenteilung noch nicht allzuviel verändert. In diesem Punkt eilte ja auch das neue Familienrecht der Realität voraus! Die Benachteiligung von Frauen im Erwerbsleben ist ebenfalls nach wie vor traurige Wirklichkeit, die in Zeiten wie diesen, nämlich in Zeiten stärkerer marktwirtschaftlicher Orientierung und eines immer angespannteren Arbeitsmarktes eher trauriger wird.

Die Frau als Schutzobjekt des Gesetzgebers erfreut sich hingegen aller vorhin angeführten Fortschrittlichkeit zum Trotz ungetrübt Beliebtheit - wenn sich auch die Frage stellt, wer da eigentlich vor wem beschützt wird! Auch das Problem, daß Arbeitnehmerschutzbestimmungen oft gegen die Geschützten verwendet werden, wird vom VfGH außer Acht gelassen.

So dienen wir denn (der "Natur unseres Geschlechts" - Zitat in VfSlg 651/1926 - entsprechend?) weiterhin als Vorwand zur "sachlichen Rechtfertigung" der Verankerung divergierender Interessen in Recht und Rechtsprechung. Und daran wird sich - aller Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und aller Anpassungspflicht des Gesetzgebers an diese geänderten Verhältnisse (VfSlg 9995/1984) zum Trotz - auch so bald nichts ändern.

Dr. Brigitte Hornyik, geb. am 17. 2. 1957, abgeschlossenes Jus-Studium, Tätigkeit als Assistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, anschließend Mitarbeiterin von Staatssekretärin Dohnal. Seit 1982 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof.

Siehe auch JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service: Die Judikatur des VfGH zur Gleichheit von Frau und Mann. Vollständige Fundstellen-Liste der Entscheidungen seit 1926.

Reformiert meine Beamten nicht!

Stefan Freytag

Eine Verfechterin der Verwaltungsreform ist neuerdings staatssekretärinnenmäßig mit EG-Fragen befaßt und wurde so die Beamten auch nicht los. Die Wie-soll-man-die-Verwaltungsreformieren-Suppe köchelt weiter vor sich hin.

Juristisches

a) Beamter auf Zeit: Soweit durch die Einführung von Beamten auf Zeit die Möglichkeit eröffnet werden soll, die vielgeliebten Quereinsteiger aus der Privatwirtschaft zur Rettung einer ineffizienten Bürokratie heranzuziehen, wäre dies sicherlich nur durch ein entsprechendes Verfassungsgesetz möglich. Das durch Art. 20 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) verfassungsrechtlich abgesicherte Berufsbeamtentum weist ein historisch überkommenes Berufsbild auf, das dem Verfassungsgesetzgeber vorgegeben ist.

Zu diesem Berufsbild gehört unter anderem auch ein auf Lebenszeit angelegtes Dienstverhältnis, das gegen den Willen des Beamten nur durch strafgerichtliche oder disziplinarische Maßnahmen aufgelöst werden kann. Ausnahmen bestätigen die Regel (vgl. VfGH vom 3. 12. 1986, G 117/86 (1)).

Die Bestellung von Leitern von Dienstposten für eine bestimmte Dauer bereitet rechtlich keinerlei Schwierigkeiten. Versetzungen von Beamten sind grundsätzlich als dienstrechtliche Weisungen zu qualifizieren. Die sich abzeichnende Lockerung der Versetzungs- und Verwendungsänderungsschutzes im Bundesdienst - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst scheint zuzustimmen - im Zuge der Besoldungsreform kann durch entsprechende Änderung des Beamtendienstrechtsgesetzes (BDG) bewerkstelligt werden. Handlungsbedarf besteht für die Länder im Lichte des Homogenitäts-

prinzips - in Entsprechung des Art. 21 Abs. 4 B-VG darf der Wechsel der Beamten vom Bund zu den Ländern nicht unnötig erschwert werden - nicht unbedingt. Gemäß § 20 Dienstordnung 1966 für die Beamten der Gemeinde Wien ist die Versetzung auf andere Dienstposten aus Dienststrücksichten stets zulässig. (Zu den „wichtigen dienstlichen Interessen“ des BDG 1989 vgl. Der öffentliche Dienst, Nr. 12/1987, S. 31 f.)

b) Der Beamte im B-VG: Vom eingangs skizzierten Berufsbild des Beamten zu der Frage, inwieweit der Staat zur Besorgung welcher Aufgaben Beamte heranzuziehen hat.

Die Zulässigkeit der Verwendung privatrechtlich bestellter Organwalter ist seit der B-VG-Novelle 1974 nicht mehr strittig (Neufassung des Art. 21 Abs. 2 B-VG). Selbst als Verfechter eines starken Berufsbeamtentums muß man zugeben, daß der Staat nicht sämtliche Aufgaben, die er dankenswerter- und notwendigerweise übernimmt, wie etwa die Führung der berühmten Besamungsanstalt, durch Personen wahrnehmen soll, deren Arbeitsplatz eine erhöhte Bestandsgarantie hat und die einmal eine höhere Pension bekommen. Inwieweit das Berufsbeamtentum aber überhaupt zurückgedrängt werden darf, ist wie bei allen Fragen, die mit einer „Aushöhlung“ zu tun haben, schwierig zu beantworten. Folgende Kriterien wären etwa bei der Beurteilung des Rahmens der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit zu berücksichtigen: Neben dem Begriff des Bediensteten kennt das B-VG auch den Begriff des Verwaltungsbeamten, etwa in Art. 147 Abs. 2, wonach solche (neben Richtern und Universitätsprofessoren eines rechtswissenschaftlichen Faches) Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden können.

Die Vollziehung des Bundes erfolgt durch die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit, wobei letztere durch Organe, die auch Richter genannt werden, mit besonderer Bestandsgarantie versehen ist. Im Sinne des vom B-VG vorgegebenen Prinzips der Gewaltentrennung kann eine massive Schwächung der Verwaltung nicht dem vorgegebenen Gleichgewicht der Kräfte entsprechen (vgl. dazu: Kletcatsky, Die Lage des österreichischen Berufsbeamtentums, 1976).

c) Ein von den Verwaltungsreformern eher selten aufgegriffenes Thema ist die Hinterfragung der hierarchischen Strukturen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS), deren Ausbau zu echten Landesverwaltungsgerichtshöfen teilweise durch ein entsprechendes Selbstverständnis bereits antizipiert zu werden scheint, verleitet zu Betrachtungen, warum das Weisungswesen wirksam bleiben soll.

Gemäß § 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG erkennen die UVS in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die, die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden, Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden. Eine teilweise Besorgung der Verwaltung durch weisungsfreie Organe ist gemäß § 20 B-VG zulässig, ein exzessives Abgehen vom System der mittelbaren Bundesverwaltung und dem in Art. 103 B-VG vorgesehenen Instanzenzug zum Landeshauptmann wird hier nicht statthaft sein. Gerade das vorgegebene hierarchische System der Verwaltung und des Berufsbeamtentums lassen erkennen, daß der einfache Verfassungsgesetzgeber nicht willkürlich die Verwaltung auf neue Füße stellen kann. Für eine wirklich tiefgreifende Verwaltungsreform möchte ich, wie viele neben anderen Fragen, die Notwendigkeit einer Volksabstimmung postulieren.

Politisches

Der Beamte auf Zeit scheint auf den ersten Blick eine bestechende Lösung zu sein. Er kommt in erster Linie jenen entgegen, die, sobald sie ihren Unmut über Wetter, Regierung und Fernsehprogramm geäußert haben und noch nicht zu Schwiegermutterwitzen übergegangen sind, das Bild des Ministerialrates beschwören, der zu spät kommt, mit dem Ministerialrat zusammenstößt, der früher geht und beide durch den Lärm einen dritten wecken.

Tatsächlich sind leitende Beamtenfunktionen mit Führungspositionen in der freien Marktwirtschaft vergleichbar, zumindest was die Anforderungen betrifft. Hingegen ist das Ziel der Tätigkeit ein gänzlich anderes. Ein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen hat legitimerweise eigene Interessen zu verfolgen, der Ministerialrat steht idealerweise im Dienst der Allgemeinheit nach den von der Politik vorgegebenen Kriterien. Daraus ist einiges abzuleiten:

Die Parameter, die ein amerikanisches Rationalisierungsunternehmen auf die Stahl Linz AG anwendet, treffen nicht notwendigerweise auf das Bezirksgesundheitsamt zu, da Raschheit ebenso wie die Einfachheit des Produktionsablaufes mit einem nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) durchgeführten Verfahren, unter Umständen noch mit Bürgerbeteiligung und Hinzuziehung demokratisch legitimerter sowie kontrollierender Institutionen, nicht verglichen werden kann. Nebenbei ist ein

Amtsgehilfe über 50 im Amt zuviel ein arbeitsloser Greißler auf dem Arbeitsmarkt weniger - dieses Instrumentes der Arbeitsmarktpolitik bediente sich im übrigen schon Joseph II, der massenweise arbeitslose Juristen in den Staatsdienst aufnahm, mit ihnen den Kampf gegen feudale Gesellschaftsstrukturen aufnahm, die Beamten jedoch nur schlecht bezahlen konnte, was nicht zuletzt zu der Revolution von 1848 unter starker Beamtenbeteiligung führte (vgl. Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848, Waltraud Heindl, Böhlau).

Eine Besetzung von Leitungsfunktionen mit Managern verbietet sich aber schon aus rein praktischen Überlegungen: Der Widerstand der Beamten wäre sicher. Die mögliche oder wahrscheinliche Besetzung von angestrebten Positionen durch extraneis (Fremdlinge - Red.) mindert einerseits den Leistungsantrieb und läßt andererseits eine große Kooperationsfreudigkeit der Beamten nicht erwarten.

Dem Einwand, ein fähiger Beamte hätte im freien Wettbewerb mit Quereinsteigern um eine begehrte Leitungsfunktion in der Verwaltung die selben Chancen, kommt in der derzeitigen politischen Situation keine Berechtigung zu.

Nach Ansicht der politischen Entscheidungsträger ist das Yuppikonzept der 80er nicht gescheitert, sondern ein taugliches Modell für die Erneuerung des politischen Systems in Österreich (Michael J. Fox: Ballhausplatz). Aber auch die Besetzung von Leitungsfunktionen durch Beamte auf Zeit erscheint äußerst fragwürdig. Ein leitender Beamte, der im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben unbequem, weil gesetzeskonform agiert, braucht vielleicht nicht unbedingt um sein wirtschaftliches Überleben zu fürchten - die automatische Vorrückung soll denn hoffentlich doch nicht angetastet werden. Es ist aber nicht im Sinne einer demokratischen Verwaltung, wenn vielleicht auch nur vermeintlich verlangtes Wohlverhalten die Ausübung verantwortlicher Tätigkeit sichert. Wenn es auch im gegebenen System vorkommen mag, daß die Besetzung von leitenden Posten etwas mit Verhabeung zu tun hat, so wäre es nicht realistisch anzunehmen, durch den Leiter auf Zeit könnte sich daran etwas ändern. Seilschaften bestehen unabhängig von politischen Parteien und halten lange genug, um Wiederbestellungen durchzusetzen. Das amtliche Leben würde durch eine derartige Zeitbegrenzung allerdings reicher werden, könnte man doch mindestens alle fünf Jahre ein Sesselchensägespiel zum eigenen Gaudium beobachten.

Der zuvor angesprochene politische Einfluß hat im übrigen nicht nur schlechte Seiten und der Beamte als politisches Neutrum könnte die ihm zukommende Aufgabe des institutionalisierten, progressiven und kreativen Potentials nicht erfüllen, womit wir schon bei der Rolle des Beamten bei der

Gesetzgebung wären.

Trotz steigender Zahl von Gesetzesinitiativen basiert der Großteil der Bundesgesetze auf Regierungsvorlagen. Am Beispiel der Umweltschutzgesetzgebung zeigt sich, daß selbst solche Regierungsvorlagen, von Beamten erstellt, nicht verhindern können, daß nur schwer vollziehbare Gesetze die Verwaltung belasten, ohne daß diese Arbeit zielführend wäre. Eine Gesetzgebung durch einen Nationalrat ohne eigene legistische Abteilung, ohne Mitwirkung derer, die diese Gesetze vollziehen sollen, würde die Beamten in der Tat binnen kurzem überflüssig machen. Da aber natürlich nicht zu übersehen ist, daß die Verwaltung die ihr zukommende Rolle extensiv interpretiert, wäre es wohl das vernünftigste, jeder/m Abgeordneten, anstatt einen Schillingbetrag in die Hand zu drücken, der für die Einstellung eines qualifizierten Mitarbeiters kaum ausreicht, mindestens drei erfahrene Beamte zur Seite zu stellen, die unter seiner/ihrer Weisungsbefugnis den politischen Willen in eine praktikable Form gießen.

Überhaupt dürfte das größte Potential an Möglichkeiten für eine Verwaltungsreform in einer vernünftigen Gesetzgebung liegen. Mit der Zielvorgabe einer ausschließlich auf Grund der Gesetze agierenden Verwaltung im B-VG belastet, entwickelt sich der Rechtsstaat zu einem Gesetzesdschungel, in dessen Dickicht selbst der größte Papiertiger hoffnungslos verloren geht. Eine derartige Regelungsdichte erhöht in Wahrheit auch nicht die Möglichkeit der Bürger, berechnete Interessen in eine Verwaltungsentscheidung einzubringen, da der Gestaltungsspielraum im Einzelfall minimal ist. Dazu kommt noch die große Anzahl von den die Bescheide vorherbestimmenden Erlässen, so diese beachtet werden. Diese sind den sonstigen handelnden Personen oft nicht einmal bekannt. Freilich unterliegen sie der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 139 B-VG, sofern sie das Gesetz bindend auslegen und für eine allgemeine Vielzahl von Personen unmittelbare Geltung beanspruchen (VfGH 15. 6. 1991, V 603, 604/90, 22-41-91).

Wirklich brauchbare Konzepte zur Verwaltungsreform sind mir nicht bekannt, die Ansätze sind nicht zielführend und Stückwerk, auf das sich ganz verzichten läßt. Die Ursache dafür wird in dem Umstand zu suchen sein, daß in einem großen gesellschaftspolitischen Konzept in den staatstragenden gesellschaftlichen Strömungen nicht erkennbar gearbeitet wird. Eine Materie wie die Verwaltungsreform wird jedoch nur im Zusammenhang mit einer umfassenden Diskussion über die Rolle der Parteien, der Verwaltung, der Justiz und der Gesetzgebung in einem modernen Staatswesen zu bewältigen sein. Eine an Äußerlichkeiten orientierte Reform, die als Ansatzpunkt lediglich organisatorische Fragen wie beispielsweise lange Aktenläufe wählt, kann kaum auf Erfolg hoffen.

Wenn der ächzende Amtsgehilfe mit einiger Hoffnung auf Frühpensionierung wegen der im Bundesdienst überbeanspruchten Bandscheiben dem Referenten gegen einen 0,2 mm dünnen, mit „Für den Abteilungsleiter“ gezeichneten Anforderungsschein den 64 cm dicken und 5,4 kg schweren Registraturakt übergibt und dieses leider nicht in Verstoß geratene Papierbündel unter Mißachtung des in die österreichische Kulturgeschichte unter der Bezeichnung „Amtsschimmel“ eingegangenen Staubes auf dem pappernen Aktendeckel öffnet, um sich auf Grund eines Telefaxes, welches im Hinblick auf die auf Maria Theresia (der in Wien dafür ein Denkmal gesetzt wurde) zurückgehende Kanzleiordnung erst mit zweitägiger Verspätung in seine Hände gelangte, im Dienste des Bürgers auf die Suche nach der obrigkeitlichen Vorentscheidung macht, deren Inhalt den einen vermöge eines rechtlichen Interesses Beteiligten möglicherweise ruinieren, den anderen mäßig erfreuen wird, und seine Sprache während des Aktenstudiums, vom Studium der Rechtswissenschaften ohnedies geschwächt, schleichend weiter vergiftet wird (vgl. Albert Drach, Untersuchung an Mädeln, Hanser), während er mit seinen mit Imperium ausgestatteten Fingern so in einem totgeglaubten, längst vergessenen, durch Aktenzahl und Einlaufdatum klar definierten Verwaltungsgegenstand, dessen Existenz für immer und immer bis ans Ende der Tage in einem Protokollbuch dokumentiert sein wird, wühlt, ohne sich im Augenblick der Amtshandlung bewußt werden zu können, daß er ein Mensch ist, der kurz nach der Mittagspause und noch vor dem Kaffee in der Regel von einer Schwermut befallen wird, der er nur durch das Auffinden von Kuriositäten wie der eines verpatzten Berichtigungsbescheides zu einem Berichtigungsbescheid entgehen kann, über die er normalerweise bestenfalls schmunzeln würde, dann, spätestens dann sollte er als sich seiner selbst bewußtes Lebewesen die Frage stellen, ob er und alle, die sich da unter ihm und über ihm und neben ihm in diesem hierarchischen, scheinbar naturgesetzlich vorherbestimmten System bewegen und bald ein Drittel der Ausgaben eines verhältnismäßig kleinen Landes beanspruchen werden, nicht auf die Weigerung, sich von einem von ihm und all denen selbst bestimmten Staatswesen reformieren zu lassen, verzichten soll, sohin dies etwa wie den Wechsel von Winter auf Sommer unter gleichzeitiger Einmottung der langen Unterwäsche mit sich geschehen lassen soll, besagt doch ein altes Sprichwort, man soll den Beamten nicht zum Reformen machen.

Mag. Stefan Freytag ist Jurist und arbeitet im Amt der Wiener Landesregierung.

Aspekte eines Konsenses

Klaus Richter

Die Berufung auf den sogenannten antifaschistischen Grundkonsens der Zweiten Republik gehört seit der Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs vom 27.4.1945⁽¹⁾ zum Standardrepertoire politischer Selbstdarstellung⁽²⁾.

Eine juristische Spurensuche ergibt fast fünfzig Jahre nach dem Ende des Nationalsozialismus, sieben Jahre nach einem sensationellen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs und vier Jahre nach der Erklärung Kanzler Vranitzkys von der Mitschuld Österreichs einen noch immer verbesserungswürdigen Befund.

Zum positivrechtlichen Instrumentarium

Das Abzeichengesetz: Zum Zwecke der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ sind Übertretungen dieses Gesetzes durch Tragen bestimmter Orden, Uniformen, Abzeichen etc. verwaltungsbehördlich strafbar. In der behördlichen Statistik sind nur rund dreißig Fälle pro Jahr ausgewiesen. Das Fremdenpolizeigesetz: Nach Angaben des Bundesministerium für Inneres wurde bisher gegen über 200 Personen im Zusammenhang mit Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz u.a. mit fremdenpolizeilichen Mitteln vorgegangen. Auch die behördlich ausgewiesenen 16 bis 79 jährlich verfolgten Fälle nach dem durch eine Novelle 1986 geänderten Art. IX Abs.1 Ziffer 7 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (Verbreitung von NS-Gedankengut als Verwaltungsübertretung: als „öffentliches Ärgernis erregender Unfug“), sowie null bis drei Vereinsauflösungen/Jahr⁽³⁾ nach § 6 Vereinsgesetz, zeugen von wenig Engagement der Behörden und legislativer Untauglichkeit. Wesent-

liches Instrument hingegen ist das jüngst novellierte Verbotsgesetz. Die Pönalisierung der Ausschwitzlüge und anderer Bestandteile traditioneller faschistischer Folklore wirkt dabei die grundsätzliche Frage nach demokratischer Belastbarkeit auf. Denn während der Nationalsozialismus vom Gebrauch der Freiheitsrechte ausgeschlossen ist, ist, solange keine Rechtsgutverletzung diagnostiziert werden kann, die Einschränkung der Meinungsfreiheit mit strafrechtlichen Mitteln grundrechts- und also verfassungswidrig und widerspricht dem strafrechtlichen Prinzip der „ultima ratio“. Einfachgesetzliche Einschränkungen des einschlägigen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sind zulässig nur insoweit, als „sie in einer demokratischen Gesellschaft (...) unentbehrlich sind“⁽⁴⁾. Was „demokratisch unentbehrlich ist“, ist u. a. durch Staatsvertrag und Verbotsgesetz unzweifelhaft vorgegeben, womit die faschistische Propaganda niemals den Schutz der Grundrechte genießen kann. Was darüber hinausgeht verdient die Bezeichnung Gesinnungsjustiz und ist demokratiepolitisch unerträglich. Das Problem wird deutlich, wenn etwa in der Bundesrepublik die Abweichung von der offiziellen Geschichtsschreibung über den Tot Andreas Baaders, Gudrun Ennslins und Jan-Carl Rapses in Stammheim 1977 als „Verunglimpfung des Staats“ strafrechtlich verfolgt wird, da nach der Judikatur des Bundesgerichtshofs deren Selbstmord „offenkundig“, dh. gerichtsnotorisch ist. Aus der gleichen Sicht konsequent fordert die FPÖ die Aufnahme der Leugnung stalinistischer Greuel in das Verbotsgesetz. Hierbei handelt es sich nicht nur um den evidenten Versuch der Relativierung des nationalsozialistisch-industriellen Massenmordes, für die die Rechtsordnung keinen Raum bietet, sondern auch um die Tendenz rechtlicher Verunmöglichung jeglicher radikalen Kritik der bestehenden Verhältnisse, deren demokratische Zulässigkeit, ja Notwendigkeit, gerade Vertreter aus der rechtsextremen Szene unter Berufung auf Grund- und Freiheitsrechte unablässig behaupten, ja um den Versuch der Diskreditierung jeglicher Mindermeinung überhaupt. Die bundesdeutsche Ausschwitzlügengesetzgebung und -sprechung ging einen anderen Weg: nach der ständigen Judikatur des Bundesgerichtshofs ist das ein-

schlägige Leugnen (unter Umständen auch Verharmlosen) tatbildlich i. S. d. § 194 des deutschen Strafgesetzbuches (Beleidigung). Die Nichteinführung eines neuen Straftatbestands und die Umwandlung des betreffenden Delikts in ein Offizialdelikt im Jahre 1985 enthebt den Beleidigten der peinlichen Notwendigkeit einer Antragstellung. Daß dabei nur jüdische Verfolgte als kollektiv beleidigbare Tatsubjekte in Frage kommen, nicht aber Roma und Sinti, Homosexuelle und andere, harrt hingegen einer befriedigenden höchstgerichtlichen Begründung, die rational nicht zu erbringen sein wird.

In verschiedenen Paragraphen des österreichischen Strafgesetzbuches hat der Gesetzgeber geflissentlich vermieden, die Dinge beim Namen zu nennen. Die politischen Delikte des Hochverrats, dessen Vorbereitung u.ä. (§§ 242 ff) erwähnen die Wiederbetätigung genausowenig, wie § 283 (Verhetzung).

Ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs...

Ein zum Zweck der Beurteilung der Kandidatur der rechtsextremen ANR (Aktion Neue Rechte) bei den ÖH-Wahlen 1979 und 1981 angestregtes Verfahren führte zu einem der, wie das Höchstgericht selbst meinte, bedeutendsten Erkenntnisse der Zweiten Republik (Erkenntnis G 175/84-34 vom 29.11.85; ⁶⁵ VfSlg 9649) und zu einer Anerkennung der unmittelbaren Anwendbarkeit des Verbotsgesetzes. Damit wurde einer jahrzehntelangen Forderung der rechtspolitischen Literatur ⁶⁶ entsprochen und eine gegenteilige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (nach der das Verbotsgesetz nur ein Strafgesetz in Verfassungsrang gewesen sei) endlich beendet. In der Analyse dazu heißt es: Das Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz (§ 3) sei „umfassende Maßgabe jeglichen staatlichen Verhaltens“, „allgemeine Generalklausel (...) über allen Einzelvorschriften“ der Rechtsordnung und für alle behördliche Tätigkeit maßgeblich, auch wenn das im jeweiligen Verfahren anzuwendende Gesetz seine Beachtung nicht ausdrücklich vorsieht. Denn „...der Rang des Verbotes als *unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht*“, so das Gericht, erübrige einen ständig erneuerten Hinweis. Das in diesem Zusammenhang auftauchende Frage nach der rechtsstaatlichen Vertretbarkeit der „inzidenten Anwendung durch die Behörde“, ohne genaue Richtlinien (Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz), abhängig auch von der jeweiligen subjektiven Einschätzung des Organwalters, beantwortete der VfGH zu Recht mit der Erklärung, die Behörde habe das Verbot ohnehin (und selbstverständlich) „nur in dem für die Bewältigung ihrer Aufgaben vorgesehenen rechtsstaatlich geordneten Verfahren zu beachten.“ Anders formuliert: jede Behörde hat den maßgeblichen

Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Die von einem Teil der Lehre ⁶⁷ befürchtete Rechtsunsicherheit trat, vor allem auch aufgrund eines, noch immer merklichen, Ignorierens der Auswirkungen des Erkenntnisses, nicht ein.

...hat Wirkung

Die Aussicht auf die geschilderten weitreichenden Konsequenzen des Urteils aber verfehlte dennoch seine Wirkung weder auf die einschlägige Szene noch auf die Behörden. Denn endlich war anerkannt, daß es gar keine juristische Person nach welchem Gesetz auch immer geben kann und darf, als die sich eine auf Wiederbetätigung gerichtete Organisation konstituieren kann. „Deren“ Akte sind daher mangels Parteifähigkeit a priori nichtig und von jeder Behörde also nicht inhaltlich zu prüfen, sondern zurückzuweisen. Aufgrund des Mangels an Rechtspersönlichkeit ist eine solche Gruppe auch nicht in der Lage, einen gültigen Miet- oder Kaufvertrag abschließen, eine Versammlungsanzeige hat aus dem gleichen Grund nach § 9 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes verworfen zu werden und eine dennoch stattfindende Versammlung ist von der Polizei aufzulösen.

Tatsächlich hat sich die Zahl der nach dem Verbotsgesetz angezeigten Personen/Jahr im Jahre 1985 plötzlich verdreifacht, um seither etwa konstant zu bleiben. In der Annahme einer grundsätzlichen Nichtigkeit aller Verträge nach § 879 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Sittenwidrigkeit), die, wenn auch nur mittelbar, auf Wiederbetätigung ausgerichtet sind oder diese unterstützen, schießt das oberstgerichtliche Urteil zum Teil, wie gelegentlich releviert, über das Ziel hinaus. Zwar hat dieses Ergebnis nichts mit der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verbotsbestimmungen zu tun. Die sich angeblich „unbegrenzt weit erstreckende Reflexwirkung“ bedeutet daher keine unmittelbare Drittwirkung der, zweifellos und bekanntermaßen den Staat und seine Organe, aber niemals die Rechtsunterworfenen unter sich, bindenden Vorschriften, sondern eine Konkretisierung der bürgerlichrechtlichen Sittenwidrigkeitsklausel. Das Argument der damit verbundenen totalen „Entrechtung“ der betroffenen Personen geht ins Leere: nur der mittelbar oder unmittelbar auf Wiederbetätigung gerichtete Vertrag ist nichtig, jeder andere selbstverständlich unabhängig von der Gesinnung der Vertragsparteien gültig und möglich. Dieser Linie folgen auch die Gerichte, z.B. das Oberlandesgericht Wien in einer Sache des britischen „Historikers“ Irving gegen die Republik, wo die Forderung nach Schadenersatz verworfen wurde ⁶⁸. Problematisch hingegen ist der Ansatzpunkt der Sittenwidrigkeit. Nach einer Formel des Obersten Gerichtshofs ist sie bei einem Vertrag gegeben, der dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft, „das ist aller billig und gerecht

Denkenden“, widerspricht. Relevant seien auch die „allgemeinen Rechtsgrundsätze“. Abgesehen von den bei solchen Formulierungen deutlich werdenden methodischen Problemen der Definition kann aber beispielsweise ein herkömmlicher Mietvertrag sittenwidrig nicht sein. Auf die politische Motivation und Nutzungsabsicht des Mieters in spe kann es dabei wohl nicht ankommen, sondern nur auf den Vertragsinhalt selbst. Bei einem einschlägigen Verfahren („Hauptquartier der NDP“) entschied das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zwar gegen den Bestandnehmer, bezog sich jedoch weder auf dessen mangelnde Rechtspersönlichkeit, noch auf die Sittenwidrigkeit des Mietvertrags, sondern auf § 1096 ABGB, wonach der Bestandgeber dafür zu sorgen hat, daß der bedungene Gebrauch einer Wohnung nicht beeinträchtigt wird, was nach richtiger Ansicht durch die dort niedergelassenen Neonazis geschehen war ⁶⁹.

Die gefestigte Judikatur des VfGH erlaubt über die unmittelbare Anwendbarkeit des Verbotsgesetzes und die geschilderte privatrechtliche Wirkung hinaus eine Interpretation der einschlägigen Normen als Konkretisierung eines „antifaschistischen Grundprinzips“ der Verfassung. Zwar besteht grundsätzlich weder über Zahl noch über Inhalt der sogenannten verfassungsrechtlichen Grundprinzipien in Lehre und Judikatur Einhelligkeit. Abgesehen von den weitestgehend akzeptierten Prinzipien (nämlich dem demokratischen, dem republikanischen, dem rechtsstaatlichen und dem bundesstaatlichen) kann jedes weitere je nach ideologischer und rechtlicher Disposition des Autors beschrieben und fast nach Belieben mit Wertvorstellungen gefüllt werden. Darüber hinaus ist die rechtliche Wirkung gering: Aufgrund der allgemeinen und weiten Formulierung als grundlegende politische Richtungsweisung ist eine Anwendung auf den Einzelfall ausgeschlossen. Dennoch wäre die Anerkennung als „Baugesetz“ der Verfassung aber eine Anerkennung einer Staatszielbestimmung, der der Gesetzgeber unbedingt zu folgen hätte, ein Signal an Behörden und Gerichte und stellte eine höchstrangige Interpretationsregel aller, im Stufenbau der Rechtsordnung darunterliegenden, Normen zur Verfügung. Eine gravierendere Änderung der einleitend genannten Bestimmungen ist dann folgerichtig als Gesamtänderung der Verfassung zu betrachten.

Mangel und Ausblick

Durch die, mittlerweile weitestgehend anerkannte, „antifaschistische Generalklausel“ ist die verfassungsrechtlich gewährleistete grundsätzliche Bewegungsfreiheit in der politischen Geographie nach rechts beschränkt, eine faschistische Vereinigung oder Aktivität absolut vom Rechtsleben ausgeschlossen, rechtlich (im Rahmen des oben beschriebenen) „depriviert“. Wenn aber mit der herrschenden Auffassung Rechtsextremismus

und Faschismus als quantitative Randgrößen im Sinne geographischer Ferne von der Mitte eines als seitensymmetrisch präsumierten politischen Systems aufgefaßt werden, befinden sich alle, keine faschistische Diktatur nationalsozialistischen Musters, wenn auch mit demokratischen Mitteln, anstrebenden, nicht auch optisch sich „wiederbetätigenden“ und nicht wenigstens Teile der aus der Vergangenheit bekannten Ideologie vertretenden, wenngleich rassistischen, ausländerfeindlichen und deutschnationalen Strömungen noch innerhalb des vorgestellten Konsenses⁽¹⁰⁾. Ja: „Die Gruppen und Grüppchen ganz rechts teilen mit den Organen und Apparaten des Staates ... die Hochschätzung von Staat und Staatlichkeit, seine Strategien der Ausgrenzung und Abgrenzung sind auch die ihren.“⁽¹¹⁾ Begreift man aber im Gegenteil diese Merkmale, ja jeglichen Nationalismus überhaupt, als Bestandteile einer faschistischen Tendenz, so bleibt vom „antifaschistischen“ österreichischen Grundkonsens, nicht zuletzt aufgrund der undifferenziert synonymen Verwendung der Begriffe „Faschismus“ und „Nationalsozialismus“, welche zu einer interpretativen Verengung des ersteren führt⁽¹²⁾, nur ein retrospektiver Anti-Nationalsozialismus, der in der Tat (und endlich) rechtlich ausformuliert und höchstgerichtlich judiziert ist. Zu dessen rechtlicher Realisierung und Fortentwicklung scheint eine inhaltliche Bewertung faschistoider Tendenzen in, am demokratischen Prozeß teilnehmenden, Parteien und Strömungen nicht opportun. Daher gelingt es auch unbestrittenermaßen revisionistischen und neofaschistischen Organisationen und Verbänden, sich an der kollektiven Ächtung des Nationalsozialismus zu beteiligen und im Schulterschuß mit anderen „antifaschistischen“ Kräften gegen das gemeinsame historische Feindbild ihre politische Position zu halten und auszubauen. Vor diesem Hintergrund sieht sich beispielsweise eine, auch bemüht objektive, Literatur über

das Thema gezwungen, sich auf den Begriff „Rechtsextremismus“ (der in der Bundesrepublik dem Vokabelschatz der Verfassungsschutzbehörden angehört) und seine Definition durch Dr. Willibald Holzer⁽¹³⁾ zurückzuziehen. Es scheint immer wieder notwendig, darauf hinzuweisen, daß mit diesem Begriff weder eine Beleidigung oder Diffamierung noch „Zeihung einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung“ verbunden ist, um der Gefahr einer gerichtlichen Verfolgung zu entgehen. Denn regelmäßig kommt es zu Verurteilungen nach § 111 StGB (Üble Nachrede), sowie nach den einschlägigen Bestimmungen des Mediengesetzes, zugunsten der Rechtsextremen.

Zusammenfassung

Die (insbesonders straf-)rechtlichen Sanierungsversuche einer von Vielen als solche angesehenen politischen Mangelgesellschaft oszillieren zwischen zwei verfassungsrechtlichen „Out-Linien“: Der Entstehung „resistenter Arten“ als Folge der konsequenten Anwendung rechtlicher „Antibiotika“ gegen „mikrobielle Infektionen der Gesellschaft“ und der Tendenz jeder grundsatzpolitischen Judikatur , sich immer mehr auf von der Mitte entfernte Positionen, auf beiden Seiten, zu erstrecken, weniger den Inhalt als die abweichlerische Radikalität als entscheidungsrelevant zu sehen. Sicher ist auch mit der geltenden Novelle des Verbotsgesetzes die Entwicklung nicht abgeschlossen. Einem antifaschistischen Grundkonsens, der diesen Namen verdient, hinkt die österreichische Rechtsentwicklung in weiten Bereichen noch immer hinterher. Anders und verkürzt gewendet: der Konsens greift zu kurz gegen die neurechte, rechtspopulistische Bewegung, unter Umständen zu weit im Bereich der Grundrechte und der Privatautonomie. Durch richtige Anwendung und konsequente Weiterentwicklung der bestehenden Normen ist Recht, wenngleich „eine

Welt ohne Nazis (sich) nicht vor Erreichung der völligen Entropie einstellen wird“⁽¹⁴⁾, bis dahin ein Mittel zur Bekämpfung rechtsextremistischer und antidemokratischer Niedertracht.

- (1) StGB 1945/1 (2) Zuletzt beispielsweise bei einer Rede Innenminister Franz Löschnaks am 8. 5. d. J. anlässlich einer Ausstellungseröffnung im ehemaligen Konzentrationslager Melk
- (3) Die Zahlen stammen aus der Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“ vom März 1992, herausgegeben vom Innenministerium (4) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll, BGBl. 1958/210 in der geltenden Fassung
- (5) Ausführlicher: G. Zanger, Neofaschismus vor österreichischen Gerichten, in: Dimmel-Noll, Verfassung, 1990, Österr. Staatsdruckerei
- (6) Z. B. Eduard Rabofsky, Wider die Restauration im Recht, Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Verlag für Gesellschaftskritik, Wien 1991
- (7) z. B. Walter-Mayer, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts, Verlag Manz, Wien 1987
- (8) Erk 14 R 134/88
- (9) Siehe JURIDIKUM 3/89
- (10) Vgl. Frank Seiß, „Reden über Faschismus und faschistisches Denken“, Forum Recht Nr. 2/92, Verlag Recht & Billig, Bielefeld
- (11) Peter Brückner, Versuch, uns und anderen die Bundesrepublik zu erklären, Berlin 1978, Seite 27
- (12) Ermacora z.B. hat schon Anfang der 60er Jahre diese Interpretation vertreten und auch alle Wortkombinationen mit „neo“ den angesprochenen Begriffen gleichgesetzt und damit deren interpretatorische Fortentwicklung gehemmt. „Neo...“ bedeutet demnach die Notwendigkeit der Verwendung nationalsozialistischer Versatzstücke und bezieht sich gerade nicht auf moderne Weiterentwicklungen faschistischer Ideen.
- (13) Veröffentlicht z. B. schon in: Rechtsextremismus in Österreich nach 1945, herausgegeben vom Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, 5. Auflage, Wien 1981
- (14) Mit Recht gegen Rechts?, Forum Recht Nr. 2/92, vgl. auch FN10

WUV NEUERSCHEINUNG

Neue Gesetze – Die Reihe für Praxis und Studium

Nikolaus Dimmel
Juristische Berufsbilder
 Arbeitsmarktchancen für JuristInnen
 Ein Leifaden
 1992. 64 S., brosch., öS 55,-
 ISBN 3-85114-073-7

Der Leitfaden stellt die zentralen juristischen Tätigkeitsfelder und Berufe überblicksweise dar. Wo möglich, werden die Einstiegs- und Aufstiegsbedingungen sowie die Karrieremöglichkeiten, die funktionale Stellung der JuristInnen im jeweiligen Unternehmen / Verwaltung und die Einkommenschancen beschrieben. Sämtliche verfügbaren Daten wurden in der zweiten Jahreshälfte 1991 nochmals überprüft.

Band 4:
Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
 Entstehung – Kurzdarstellung – Textauswahl
 Bearbeitet von Wolfgang Butscher
 1992. ca. 450 S., brosch., öS 448,-
 ISBN 3-85114-083-4

Die vorliegende Ausgabe enthält einen Überblick über die Entstehungsgeschichte, eine Kurzdarstellung der wesentlichen Vertragsinhalte, eine Übersicht über alle EWR-Vertragstexte, den vollständigen Text des Hauptabkommens, ausgewählte Protokolle, Anhänge und Erklärungen, eine Literaturübersicht, ein ausführliches Sachregister.

Bestellungen beim WUV-Universitätsverlag ☎ 310 53 56/11 oder im Fachbuchhandel



Gestellte Aufnahme

EINE SKIZZE DES AMERIKANISCHEN GANGSTERFILMS

Die Genese des Cops aus dem Gangster

Max Peintner

Der Verbrecher gibt durch die Verletzung des bürgerlichen Gesetzes dem gesamten Apparat der Ordnungshüter Arbeit. Was Marx einst als Hinweis für künftige Kriminalsoziologen ätzte, wurde im Amerika der 20er Jahre wörtlich genommen. Der Gangster war der Held der Stunde, der Polizist stand als korrupter Vollzugsgehilfe kleinlaut im Hintergrund.

Im Hollywoodfilm der frühen dreißiger Jahre wurde dementsprechend der Aufstieg einzelner Gangster (z. B. Al Capone) und Gangs während der Prohibitionszeit in success-stories geschildert, deren obligates Crime-doesn't-pay-Finale der Faszination keinen Abbruch tat und den Gangster oft selbst im Tod noch erhöhte.

Wechselnde Zeiten & Wechselnde Rollen

Der Gangsterfilm wurde in den Jahren der Großen Depression zum populärsten und repräsentativsten Filmtypus. Realiter war der archetypische tough guy des Gangsterfilms bereits unten in der Hierarchie des organisierten Berufsverbrechertums, während der white collar criminal in der guten Gesellschaft Fuß faßte und illegale mit legalen Geschäften verknüpfte.

Die erste Phase der amerikanischen

Gangsterfilme fand aus zweierlei Gründen ein rasches Ende: erstens hatten „Little Caesar“ (1930, Regie: Mervyn LeRoy) und „Scarface, Shame of a Nation“ (1932, Howard Hawks) frühzeitig die Möglichkeiten des Genres abgesteckt, und zweitens trat die Zensur auf den Plan. 1934 machte sich die Legion of Defency für die Einhaltung moralischer Standards - bereits im Production Code von 1930 formuliert - stark. Mit dem Zweckoptimismus des Rooseveltischen New Deal wuchs zugleich das Bedürfnis nach einem positiven Helden. Hollywood-Funktionäre trafen sich mit Politikern und hohen Polizeibeamten, um Strategien für die Imagepflege von Polizei und Justiz zu entwickeln. Mit der sukzessiven Machtzunahme des FBI, das sich mit großer Publicity auf vergleichsweise unbedeutende Landbanditen wie John Dillinger oder die Ma Baker Gang konzentrierte, kaum aber auf die in der Prohibitionszeit etablierten Großstadtgangstersyndikate, lag es nahe, an die

Gestellte Aufnahme

Stelle des kriminellen tough guy sten durchaus dem Gangsterfilm Werken den FBI-Agenten als neue zu setzen, oft sogar vom selben Sch. verkörpert: James Cagney, der „Enemy“ von 1931, wurde zu einer das Gesetz kämpfenden „Gove Men“ von 1935 (Regie: William K. Anzures). Analog war im Film der bekehrte oder geeignete Mann für die Bekämpfung des Verbrechens. Im Presstext zu „Ballots“ (1936, W. Keighley) - lat. übrigens ein film noir -, in dem sich der Protagonist (Edward G. Robinson, einst der „Caesar“) in eine Gangsterwelt einschleusen und seinen Weg nach oben macht, um den Boss heranzukommen, hieß es: „Es ist mindestens genauso aufregend, dem Gangster zum Sieg zu verhelfen, wie als Gangster zu leben. Die Aktivitäten der G-Men in den letzten Monaten haben das bewiesen: Die Niederlage des Gangsters gegen den Polizisten war nach dem Austausch der Eigenschaften von vornherein absehbar, trotzdem mußte er einen Hauch tragischer Größe bewahren, um das Spannungsverhältnis Gangster - G-Man nicht abflauen zu lassen (eine von Humphrey Bogart in der ersten Zeit seiner Karriere optimal verkörperte Rolle).

Neben diesen law-and-order-Antigangsterfilmen gab es noch Gangster- bzw. Gesellschaftskomödien, die die Kraft und Ehrlichkeit der kleinen Leute beschworen, sowie, bedingt durch das Interesse der reformwilligen Roosevelt-Ära für die Ursachen des Verbrechens, eine Reihe von Resozialisierungsfilmen, die mit ihren sozialpsychologischen Erklärungsversuchen (Jugend im kriminogenen Milieu...) ebenso wie die Komödien entmythologisierten, den Gangster zu einem sozialen (freilich nur auf individueller Ebene abgehandelten) Fall machten und ihn zu integrieren versuchten.

Zu Beginn der vierziger Jahre hatte der Gangster die Publikumsgunst verloren, das FBI bekam neue Feinde. Der einsame Verlierer in „High Sierra“ (1941, Raoul Walsh) blickte zurück: „All the Al guys are gone, or in Alcatraz. All that's left are soda jerks and jitterbugs.“

„Mafia Law“ & „Private Investigation“

Neuer „Held“ wurde der Privatdetektiv des von französischen Cineasten so bezeichneten film noir. Das private eye ist eine Mischung aus Gangster- und Polizisten-Imago, kreierte vor allem in den Romanen Hammetts und Chandlers. Die „schwarzen Filme“ der vierziger Jahre waren geprägt von einer auch kriegsbedingten pessimistischen Weltsicht, von einer Atmosphäre voll trügerischer Ungewißheit, in der alle gegen alle kämpfen. Der Detektiv wechselte die Fronten oder geriet zwischen sie. Szenen mit manifester Gewalt, beeinflusst von Kriegs-

... wurde der Typus der klassischen success - bzw. Aufstieg-und-Fall-Story mit den Porträts pathologischer Gangster grell übersteigert.

Eine konträre Tendenz um 1950 waren die semi- bzw. police-documentaries, in denen (im Anschluß an die Resozialisierungsfilme) gewisse Hoffnungen auf die „Sozialarbeit“ der Polizei gesetzt wurden. Man drehte die tatsächlichen Begebenheiten nachempfundenen Polizeifälle häufig on location, um den Eindruck der Authentizität zu vermitteln. Der „normale“ Polizist in den Städten wurde rehabilitiert und als Held neben den FBI-Agenten gestellt.

Corporate Identity & Querläufer

Angeregt durch die Aufdeckung der Syndikatsgruppe „Murder Inc.“ 1951 wurden in den fünfziger Jahren eine Reihe von Mafia-Filmen, mit verstärktem Interesse für die Organisationsform, produziert. Dabei trat durch die Gegenüberstellung von Mafia- und Polizeiorganisation allmählich deren funktionale Gleichwertigkeit zutage, besonders deutlich in Don Siegels „The Lineup“ (1958), der zudem die Verbindung des Syndikats mit der „guten Gesellschaft“ aufzeigte. Das Syndikat ist bürokratisch organisiert, jedes Mitglied hat in einer strengen Hierarchie seine spezielle Funktion, mit einem Minimum an Kontakt zu den anderen Mitgliedern. Auf der anderen Seite baut die Polizei eine ungeheure Maschinerie von Detektiven, Streifenpolizisten, Streifenwagen und juristischen Experten auf. Beide Systeme haben einen hohen Grad an Perfektion erlangt, sie sind voneinander abhängig und passen Arbeits- und Denkweisen einander an. Die Annäherung in der Darstellung von Polizist und Gangster leitet sich somit funktional aus den Organisationsformen ab, die bei beiden Gruppen einen ähnlichen Verhaltenscode hervorbringen.

... zu einem gewissen Abschluß, indem der Gangster als filmische Kunstfigur gleichsam zitiert wurde. Bewirkte dies bei Boetticher noch ironische Distanzierung, so bot ein ähnliches Verfahren in Arthur Penns „Bonnie and Clyde“ (1967) durch die Aufladung mit Pop-Mythologie durchaus neue Identifikationsmöglichkeiten mit den jugendlichen Rebellen.

Die Figuration des Film-Cops verlief um einiges vielschichtiger. Während in den police documentaries der gewöhnliche Polizist rehabilitiert wurde, interessierten sich manche vom film noir inspirierten Filme auch für die düsteren, ambivalenten Züge des Ordnungshüters.

Hier bedürfte es einer genaueren Analyse der Auswirkungen der McCarthy-Ära (1947-57) auf die Veränderung (Brüche und Kontinuitäten) von Filmformen und -inhalten.

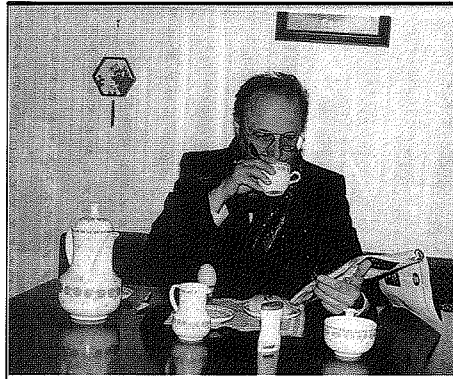
Der nach eigenen Rechtsvorstellungen agierende Polizist verblieb aber (mit wenigen interessanten Ausnahmen) innerhalb des Rechtssystems. Dank der Vorarbeit der Filme, die Mafia- und Polizeiorganisation in Bezug zueinander setzten, erfolgte schließlich eine neue Gewichtung: der Cop eignete sich erneut Wesenszüge des Gangsters an (wie den rein persönlichen Antrieb zur Gewalt, eine eigene Moral,...), während der Gangster gelegentlich zum pervertierten Bürokraten mutierte.

Diese Tendenz kulminierte Anfang der siebziger Jahre im Polizeifilm („French Connection“, 1971, William Friedkin, und „Dirty Harry“, 1972, Don Siegel) als eigenem Genre. Vor allem „Dirty Harry“ feierte die Selbstjustiz des einsamen, unfehlbaren Cops, der auf der Jagd nach Psychopathen im Großstadtschungel gegen ein viel zu liberales Rechtssystem, das einzig den Verbrecher begünstigt, mit eindringlicher Brutalität ankämpft.

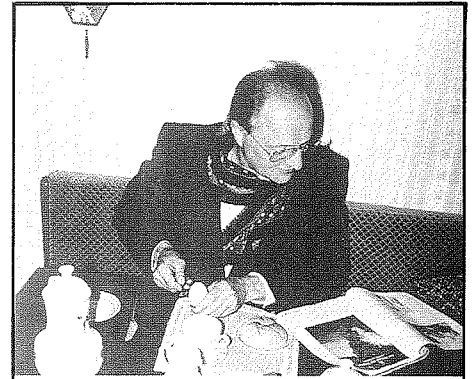
Max Peintner studiert Philosophie und Geschichte in Wien.



sein Lebenswerk. Vom Druckerlehrling hatte er es mit der eigenen Hände Arbeit zum Zeitungsverleger gebracht.



Wie die meisten Sonntage will er auch den 24. 5. mit einem gemütlichen Frühstück beginnen. Später vielleicht mit Cato, sei-



nem treuen 5-jährigen Hund spazierengehen. Er ahnt nicht, daß sich cirka zu diesem Zeitpunkt in einem anderen Teil der

VORZEILE

Richter küßt man nicht

Autorin

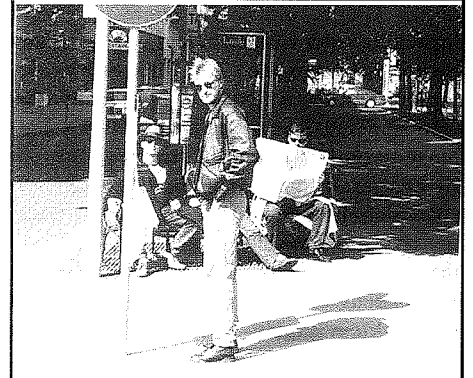
Polizei und Justiz, von markigen Exekutivorganen bis zum schneidigen Staatsanwalt, wurden in der Vergangenheit zur Genüge zum Gegenstand filmischer Untersuchungen gemacht. Nur eine Person, jene Figur in dem Spiel der Strafverfolgung, die für deren Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit schlechthin einstehen soll, fällt immer wieder durch den Raster cineastischer Begehrlichkeit und deren Analyse: der Richter.

Das mag ganz gut sein, oder sogar höchst begrüßenswert, daß der Richter als oberster Herr über die Gerichtsbarkeit, die im Film immer auch Schauplatz der Intrige ist, dieser wie der Priester der Welt enthoben und damit von dieser unantastbar ist. Ob dies tatsächlich der Fall ist, oder ob die Intaktheit der Gerechtigkeit in der Person des Richters nicht nur ein Nebenprodukt eben dieser

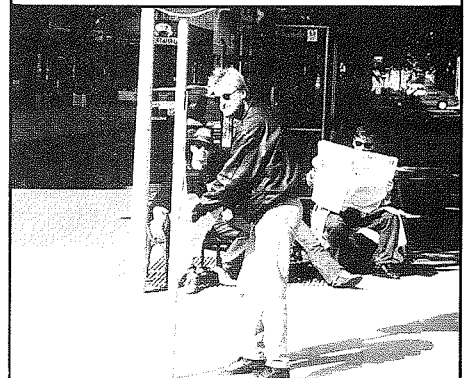
Intrige darstellt, wäre es wert aufzuklären, nicht zuletzt da wir unsere Vorstellungswelt - und damit auch unser Bild der Justiz - zunehmend aus den Bildwelten des Filmes und des Fernsehens als grandioser Verbreitungsmaschinerie beziehen.

Der Richter

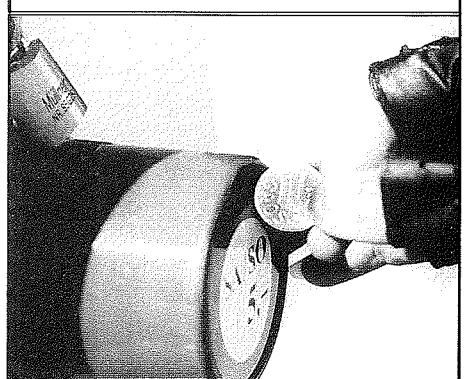
Wie steht es nun mit der Intrigenunfähigkeit des Richters? Zuerst erscheint es auffällig, daß der Richter in der überzeugenden Mehrheit der Filme tatsächlich in seiner Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit gewahrt bleibt, mit Ausnahme z. B. einiger Western vom Handlungstyp von-Gangstern-beherrschte-Stadt, in denen ein tatsächlich korrupter Richter (oder der zum Richter ernannte korrupte Bürgermeister) ein Verfahren leitet, das nur schwer mit unserem fortgesetzten Glauben in die Mühlen der Justiz vereinbar erscheint. Doch diese Verhandlungen sind meistens in einer kurzen Sequenz abgetan und geben nun dem Helden Gelegenheit, den Gutteil seiner weiteren Bemühungen in das Herbeiholen eines gerechten Richters (also doch!) von außerhalb zu setzen, mit dessen Erscheinen die Bösewichte ihr gerechtes Ende finden und damit auch der Film (vielleicht läuten zuvor noch schnell die Hochzeitsglocken, aber das hat man sowieso schon lange geahnt). Aber das hat eigentlich nicht viel mit dem Thema zu tun, oder doch insofern als auch oder gerade in diesen statistischen Ausreißern, in denen wir Zeugen eines unfairen Prozesses werden,



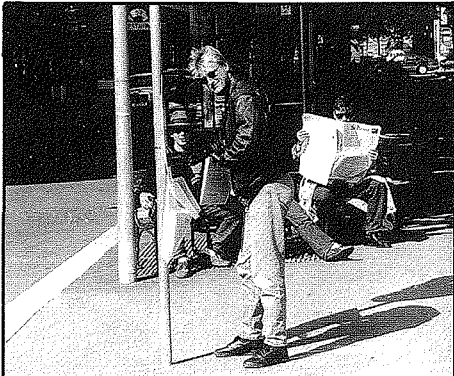
Stadt eine Person männlichen Geschlechts mit dunklen Absichten einem seiner Zeitungsbehältnisse nähert.



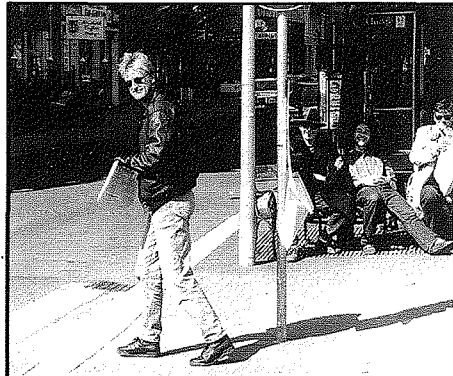
Wie sich später herausstellt, hat sich der etwa 25-jährige Mann gut vorbereitet. Mit einer extra mitgebrachten Zahn-



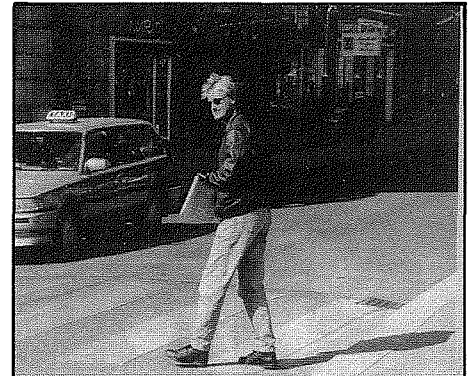
Groschenmünze versucht er, den Eindruck eines völlig harmlosen Zeitungskaufes zu erwecken. Er wirft den Groschen in



die Büchse und entnimmt ein Produkt des K.-Verlags. Unbedarften Beobachtern könnte dieser Vorgang unverdächtig



erscheinen. Nicht so jedoch zweien Kriminalbeamten, die ihre Frühstückspause wegen der warmen Frühsommersonne



zufällig in der Nähe des Tatorts befinden. Aufgrund ihrer geschulten Beobachtungsgabe erkennen sie blitzschnell die

letztendlich der Glaube in den unabhängigen Richter befördert wird. Die große Stunde des Richters schlägt jedoch im Genre des Gerichtsfilms, jener ausführlichen Darstellungen von Gerichtsverfahren, in denen der Richter als handelnde Person im eigentlichen Sinn die Bühne des Gerichtssaals betritt.

Dieses Genre folgt nun aber der Tradition des angelsächsischen Gerichtsromans, ist also erstens eigentlich ein literarisches und zweitens ein angelsächsisches. Letzteres ist hier nicht aus stilistischen Gründen, wie der angelsächsischen Vorliebe für den Kriminalroman oder ähnlichem, von Interesse, sondern hinsichtlich einiger Besonderheiten der angelsächsischen Justiz. Einerseits bieten Case-Law und Gerichtsordnung eine wesentlich günstigere Bühne für die Bemühungen und Finten der Prozeßgegner, jenem Duell mit Präzedenzfällen und wachsamem Einsprüchen, andererseits ermöglichen, in Hinsicht auf die Darstellung, die geringeren Revisionsmöglichkeiten erst die Intrige - denn was wäre eine Intrige wert, wenn sie sofort wieder aufgehoben werden könnte? (Darin begründet sich ja auch die Vorliebe für den Mordprozeß, denn ganz abgesehen von dem wohligen Schauer eines Mordfalls, welches Urteil könnte endgültiger sein als ein Todesurteil?)

Kein Held

Aus der literarischen Tradition ergeben sich hingegen einige Notwendigkeiten bezüglich der Erzähltechnik. Der Roman, insbesondere der Trivialroman, braucht eine Perspektive, einen Helden, mit dem und aus dessen Sicht die Aktionen und Geschehnisse verfolgt werden. Eigentliche Handlungsträger sind nun aber die beiden Prozeßgegner, also Rechtsanwalt und Staatsanwalt, die sich gegenseitige Anerkennung zollen - denn fachliche Qualifikation beider ist hier Prämisse; mit einem leichten Spiel des einen ließe sich kein Buch füllen, schon gar keines berstender Spannung. Aus dem vorigen ergibt sich nun, daß nur der Verteidiger oder Ankläger Held und Sympathieträger sein kann, nicht jedoch der zu weitgehender Passivität verurteilte Richter. Gilt dies schon für den

Roman, dann noch umso mehr für den aktionsabhängigen Film, der überdies dazu neigt, nur einige wenige handlungstragende Charaktere durchzuzeichnen.

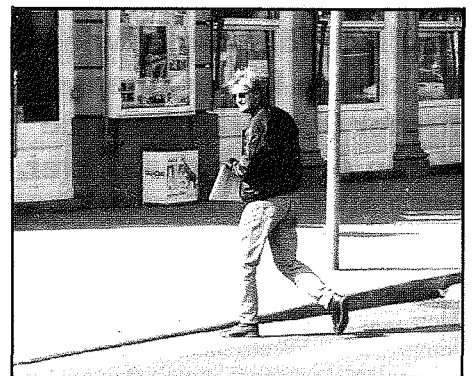
Doch das bringt uns bereits zum nächsten Problem, dem Publikum, das die Bemühungen um den erfolgreichen Abschluß der Intrige mit seinem Applaus krönt, dem wohlverdienten Lohn scharfen Witzes, überragenden Könnens und harter Arbeit. Das eigentliche Gerichtssaalpublikum entzieht sich zum einen in seiner anonymen und doch heterogenen Masse der literarischen Beschreibung und stellt zum anderen eine Ansammlung unqualifizierter Laien dar, unfähig den Ansprüchen genügende Anerkennung zu zollen, mit anderen Worten dieser Applaus wäre denn doch ein bißchen zu billig und zuweilen geradezu ein wenig peinlich. Ähnliches gilt auch für die Geschworenen, die Laienrichter, die zwar letztendlich über den Ausgang des Verfahrens zu bestimmen haben, jedoch die Feinheiten gewitzter Jurisprudenz nicht immer zu würdigen wissen - eine stete Angst des Helden. Bleibt nur noch der Richter, und in der Tat: selbst Jurist von Schrot und Korn ist er nicht nur in der Lage, wissende Bewunderung und tadelnde Verwunderung unter die vor ihm versammelten Kontrahenten zu streuen, er ist es auch - woran fast ein jeder Held nicht zu denken vergißt - der mit seiner abschließenden Belehrung die Geschworenen unmerklich, aber entscheidend in ihrem Urteil zu leiten vermag. Da es ihm überdies noch obliegt, über den Fortgang des Verfahrens zu wachen, und so große Verdienste nicht unbelohnt bleiben können, muß er in der Folge mit dramaturgischer Zuwendung bedacht werden. So wird er mit einigen schrulligen Eigenheiten und Verschrobenheiten ausgestattet, gerät darüber zuweilen zum recht kauzigen Charakter, darf auch unplanmäßig in das Verfahren eingreifen und entwickelt sich geradezu zu einer rechten Plage, die der Held und Handlungsträger, um sich nicht beirren zu lassen, auf das Haupt seines Kontrahenten zu lenken bemüht ist.

Solcherart gerät er zum Stichwortgeber und Verkünder des ohnehin Evidenten, wie zum Beispiel der Besiegelung der Tatsache,

daß der Zeuge sich nun tatsächlich lächerlich gemacht habe. Kraß gesprochen übernimmt er mitunter die Funktion des Dorfdeppen im Heimatfilm, der laut aussprechen darf, daß die beiden ein „fisches Paar“ abgeben und „gut z'sam'passen“. Und gerade diese Funktion, die ihn sowohl zum Ziel als auch zum Angelpunkt und Folie der Intrige macht, sichert dem Richter seine Neutralität und Unabhängigkeit, ohne die die gesamte Erzählstruktur notwendig in sich zusammenkippen würde. Um zur Ausgangsfrage zurückzukehren, scheinen es diese strukturnotwendigen Eigenschaften zu sein, die die Unantastbarkeit und Autorität des Richters und damit des Gerichtes wahren, wenn auch um den Preis, eben diese Autorität zu untergraben. Zu untergraben einerseits, um den aktiven Helden zu seiner strahlenden Gegenwart zu verhelfen, zu untergraben andererseits, da sie ihn, als den einzig gebildeten im Publikum der Fehde, zum Dorftrottel degradieren.

Darin liegt im übrigen auch der Grund dafür, daß sich Richter in ihrer bedeutenden Bedeutungslosigkeit nie wie Verteidiger und Staatsanwälte in Romanzen und Affären mit Zeugen, Prozeßbeteiligten oder -gegnern verwickeln: Richter küßt man nicht.

Norbert Landsteiner studiert Kommunikationswissenschaften sowie der Philosophie an der Universität Wien.



Situation - der Täter wähnt sich bereits in Sicherheit und droht zu entkommen. Obwohl nicht im Dienst, nehmen die

ZUR DARSTELLUNG DER POLIZISTIN

Der Stahl der Lämmer

Juliane Alton

„Take the gun and hold it - both hands, two hand grip. Hold your gun! I've found my brightness. I have seen that brightness in you!“ Drückt der übergeschnappt-perverse Gewaltverbrecher in **„Blue Steel“** hier die Faszination aus, die auch den Normalverbraucher (die Normalverbraucherin?) ins Kino lockt?

Worin könnte diese Faszination bestehen, die Ende der achtziger Jahre eine neue Figur auf die Leinwand bringt: ein junges Mädchen aus klein(st)bürgerlicher Familie (die Familie ist dabei wichtig!), das sich in der Ausbildung zur Polizistin befindet und im Verlauf des Films ihr erstes „Abenteuer“ mit der Waffe in den Händen (two hand grip!) zu bestehen hat.

Neu daran ist natürlich nicht die Frau mit der Waffe sondern ihr Status und ihre Darstellung im Film. Eine blutjunge⁽¹⁾ Exe-

kutivbeamtin tritt uns entgegen in der Rolle eines special agent (Jodie Foster als Clarice Starling in „The Silence of the Lambs“) oder eines detective (Jamie Lee Curtis als Megan Turner in „Blue Steel“), schlichteste Kleidung, flache Absätze, unauffälliges Make-Up, billiges Parfum.

Beide Filme zeigen im Vorspann die angehende Polizistin beim harten Ausbildungstraining: Jodie Foster beim Joggen im völlig durchgeschwitzten Jogging-Anzug auf dem FBI-Vita-Parcours und beim Überfall-Training: ein Raum muß gestürmt werden. Natürlich läßt Kollegin Starling eine Ecke unbeachtet, wofür sie im Ernstfall mit dem Leben bezahlen mußte.

„Pang! You're dead, agent Starling!“ - „Oh, shit!“

Nicht besser geht es Jamie Lee Curtis, die im Training eine Rauferei zwischen einem bewaffneten Mann und seiner Ehefrau beenden soll. Den Mann erwischt sie, doch hat sie nicht mit der Asolidarität der Ehefrau gerechnet, die mit der Pistole ihres Mannes auf die Polizistin feuert.

„Pang!“ - „Shit!“ - „Mmh, you got the husband but the wife got you!“

Wir sehen: Die Frau wird als Polizistin nicht geboren, höchstens kann sie es werden durch harte Arbeit und empfindliche Verluste, doch auch nur dann, wenn die Motivation die richtige ist:

Agent Starling nähert sich durch ihre Berufswahl dem geliebten und unerreichbaren Vater, der in Ausübung seiner Pflicht als Polizist sein Leben ließ. Detective Turner

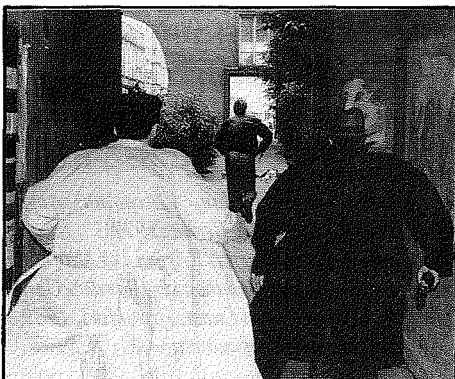
hofft, als Polizistin endlich zu Hause Ordnung schaffen zu können, wo der Vater die Mutter prügelt. Auf diesen Vater kann sie weder stolz sein, noch kann sie ihn lieben. Und doch bestimmt er ihre Berufswahl. Prompt verhaftet sie ihn einmal, als sie am Körper ihrer Mutter frische Prügelspuren bemerkt, um ihn dann, als er zu winseln beginnt, ungestraft wieder laufen zu lassen (vielleicht hielt sie die Verhaftung allein schon für eine ausreichende Therapie?).

Dementsprechend vaterbestimmt zeigen die Filme die beiden Polizistinnen in ihrem erotischen status quo: Sie bewegen sich jung und gänzlich unberührt in der Männerwelt der Polizeikasernen und Schießstände. Die Männerblicke nehmen sie nicht wahr. Bevor sie „Frau“ werden können, haben sie etwas zu erledigen: Agent Starling muß ihrem Vater den Frieden geben (den sie selbst nicht hat), indem sie in seine Fußstapfen zu treten versucht. Ihre Ausbildung wird sie mit den besten Noten abschließen und in einem schwierigen Fall - ganz allein! - den Durchbruch schaffen. Detective Turner muß ihren Vater erst zum guten Vater machen und ihre elende Familie zu einer harmonischen. Dadurch legitimiert sich auch ihre abwegige Berufswahl (fucking cop). Von Seiten väterlicher Vorgesetzter und Mentoren lassen sie einen geringfügigen persönlichen Kontakt zu.

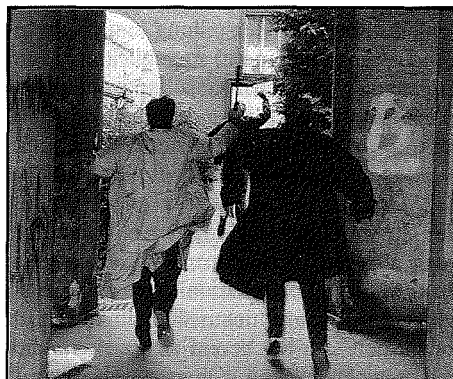
Außerhalb ihrer Berufswelt werden die Polizistinnen nicht mit Männern sondern im Kreis ihrer Familie oder mit Freundinnen gezeigt. Detective Turner muß es sich sogar gefallen lassen, daß ihre beste Freundin beständig für sie auf Mänersuche ist. Doch die Verbrechen, die die jungen Polizistinnen aufzudecken haben, besitzen natürlich eine starke sexuelle Komponente.

Im Fall agent Starlings geht es um einen Mann („Buffalo Bill“), der junge, korpulente Frauen einfängt, umbringt und sie teilweise enthäutet (um sich aus den Hautstücken eine Frauenhaut zu nähen) - ein Mann, der transsexuell ist (oder sich dafür hält), dem aber die operative Geschlechtsumwandlung mehrmals verweigert wurde.

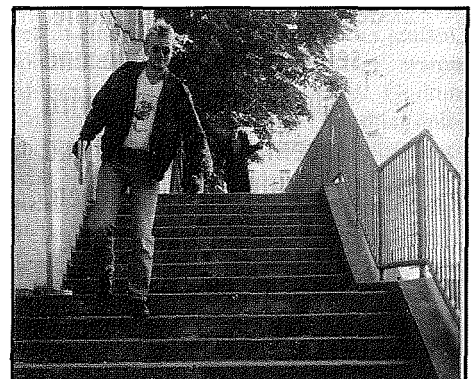
In „Blue Steel“ ist es detective Turner selbst, die das Verbrechen auslöst und - mit



Beamten die Verfolgung auf. Doch nicht einmal die ausgebildeten Sicherheitskräfte können den Vorsprung,



den sich der zu allem Entschlossene verschafft hat, einholen. Diesen beiden Beamten, die die Verfol-



gung noch einige Zeit fortsetzen können, verdanken die Ermittlungsbehörden auch eine detaillierte Personenbeschreibung des

Gestellte Aufnahme

ihrer Pistole in den Händen - erotisches Ziel des Verbrechers ist: Sie greift in einen zufällig beobachteten Supermarkt-Überfall ein, und einer der am Boden liegenden Kunden beobachtet voller Erregung, wie sie „without blinking an eye“ den Räuber, der seinen Revolver auf sie richtet, niederschießt. Der Beobachter bringt die Waffe des Getöteten in seinen Besitz und beginnt, damit wahllos Menschen zu töten. In die Patronenhülsen hat er den Namen „Megan Turner“ geritzt. Gleichzeitig versucht er, die „zufällige“ Bekanntschaft der Polizistin zu machen, die jetzt nach ihm suchen muß. So gelangt er in ihre Nähe, während sie weitab von ihrer Privatsphäre nach einem verrückten Mörder sucht.

Die kriminelle Methodik der beiden Verbrecher schafft eine besondere Beziehung zwischen ihnen und den Verfolgerinnen, die wiederum eine perfekte Verlockung sowohl für den Kinobesucher als auch für die Kinobesucherin darstellt.

Buffalo Bill, der Mädchenmörder und -enthäuter, sucht sich seine Opfer in tief-schwarzer Nacht. Während sie über den kleinen Lichtkegel etwa ihrer Autoscheinwerfer nicht hinausblicken können, sieht er perfekt, wenn auch entfremdet und abgeflacht, denn er benutzt ein Nachtsichtgerät, das ihm die Realität wie einen Film in Schwarzgrün zeigt. Er sieht, ohne gesehen zu werden. Natürlich gerät special agent Starling im Keller Buffalo Bills in die schwarze Finsternis, in der er sie genüßlich beobachten kann, wie

HEARTS OF DARKNESS

Francis Ford Coppola dreht
APOCALYPSE NOW

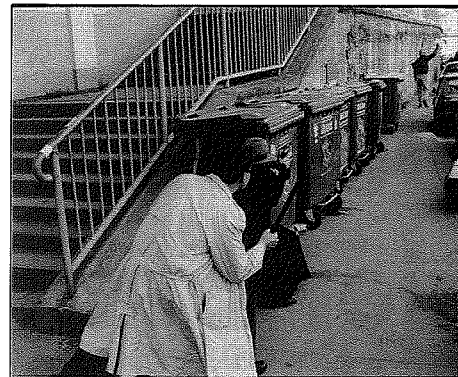
(A Filmmaker's Apocalypse)

Coppola:
Auf einer Ebene ist der Film eine Abenteuer-Geschichte. Aber ich hoffe, seine philosophische und allegorische Ebene wird ebenfalls sichtbar. Und letztlich wollte ich erreichen, daß er ein paar Sachen verdeutlicht, die sich in Vietnam abgespielt haben...

VOTIV KINO



Täters, der sich mit einem überraschenden Satz den Armen des Gesetzes entziehen kann.



Der Mann etwa 25 Jahre alt, circa 1,85 m groß, kräftig gebaut, blond mit gepflegtem Äußerem. Der Verfolger: Es gibt zahlrei-

sie nach ihm sucht: die Pistole vor sich gestreckt, keuchend vor Angst und Konzentration. In beiden Filmen gibt es diese dominante und unglaublich langgezogene Sequenz: die Polizistin nähert sich in panischer Konzentration, laut keuchend, die Pistole beidhändig mit gestreckten Armen haltend dem Ziel ihres Verdachts, dabei wird sie von eben diesem beobachtet. Diese Schlüsselszene steht in „Blue Steel“ am Beginn (die Supermarkt-Szene), in „The Silence of the Lambs“ stellt sie das show-down dar. Gerade sie bedient die Bedürfnisse des männlichen wie des weiblichen Publikums ideal.

Wahrnehmung (auch oder gerade im Kino) funktioniert, das ist spätestens seit 1977 durch Schneider/Laermann⁽²⁾ hinreichend expliziert, geschlechtsspezifisch. Das läßt sich psychoanalytisch, kulturhistorisch und empirisch belegen. Frauen bevorzugten die Filmgenres Melodram, Komödie und „Problemfilm“ und lehnen die von den Männern bevorzugten: Kriminal-, Horror- und Kriegsfilm, Western und Porno eher ab⁽³⁾. Männer, kulturhistorisch die Meister des Blicks, der Distanzierung, der Objektivierung (nebenbei auch die Erfinder des Kinos), können Film über mehrere psychische Mechanismen genießen:

1. über die den Frauen traditionell verbotene Schaulust, die Teil der sexuellen Triebregung ist und unmittelbar mit der Lust zu berühren im Zusammenhang steht⁽⁴⁾ (gewissermaßen also ein aggressives Verhalten), 2. über die Herstellung einer beliebigen Distanz, die eine(n) Angeblicke(n) zum Objekt der Herrschaftsausübung durch den Blick macht, den Blickenden aber zum Subjekt, 3. über die Identifizierung mit dem Helden der Leinwand.

Demgegenüber existiert noch immer die Schwierigkeit vieler Frauen, allein ins Kino zu gehen, Schaulust ist offenbar keine ausreichende Legitimation. Auch die Sozialisation läuft darauf hinaus, Frauen zu Wesen zu formen, die Blicke auf sich ziehen, aber selbst nicht blicken. Ohne die Herrschaft über den Blick funktioniert auch die Distanzierung, das optische Herausgreifen eines bestimmten Objekts aus einem Bild, nicht (Stichwort Feldabhängigkeit!). Das Spiel

„Ich Subjekt — dort Objekt“ läuft nicht so leicht ab. Gemeinsames Merkmal der von Frauen bevorzugten Filmgenres ist, daß in ihnen die meisten Frauenrollen enthalten sind. Die Lust von Frauen am Kino funktioniert offenbar am leichtesten über den Mechanismus der Identifizierung.

Die Antwort der Filmindustrie auf die Kinoabstinenz der Frauen von Mitte der sechziger bis Anfang der achtziger Jahre drängt sich geradezu auf: die Schaffung neuer weiblicher Identifikationsrollen, die dem Bild der „modernen Frau“ (sofern sie sich ein Bild von sich macht) entsprechen, ohne das männliche Kinopublikum deshalb zu vergrämen. Der erotische Thriller entsteht, ein Kriminalfilm mit handelnden (!) weiblichen Protagonistinnen, die auch für „ungebührliches“ Verhalten keine so schlimmen Strafen ausfassen wie ihre Vorgängerinnen, die Vamps und die bad girls.

Die Polizistinnen-Filme heben sich insofern vom klassischen erotischen Thriller ab, als sich hier das weibliche (!) Auge des Gesetzes, jung und rein, die Vater-Tochter, vor den Augen des geilen Verbrechers bewegt und die Protagonistin nicht, oder nicht „selbstverschuldet“, den erotischen Schwerpunkt des Films ausmacht. Mit diesem Trick können allmählich Sphären für handelnde Frauen geöffnet werden, die ihr zuvor verschlossen waren. Mit dem Auftreten der cleveren, seriösen Staatsanwältin im Film werden wir vielleicht auch schon bald eine unanständige oder korrupte Polizistin zu sehen bekommen.

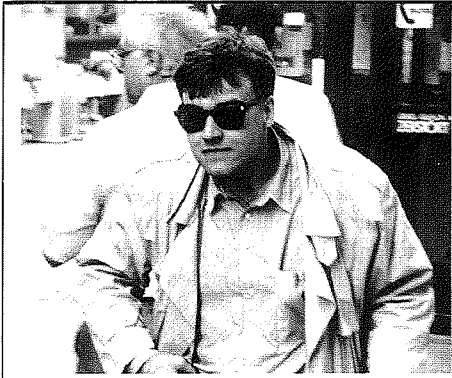
(1) „blutjung“ ist in diesem Zusammenhang durchaus wörtlich zu nehmen: erstmals menstruierend, also gerade „mannbar“

(2) Gisela Schneider/Klaus Laermann: *Augenblicke*, in: *Kursbuch* 49, Berlin, 1977

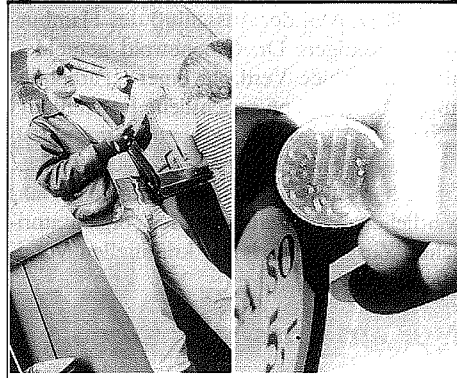
(3) Gertrud Koch: *Warum Frauen ins Männerkino gehen*, S. 19, in: *Nabakowski, Sander, Gorsen (Hrsg.): Frauen in der Kunst*, Frankfurt, 1980

(4) vgl. Schneider/Laermann a. a. O., S. 51

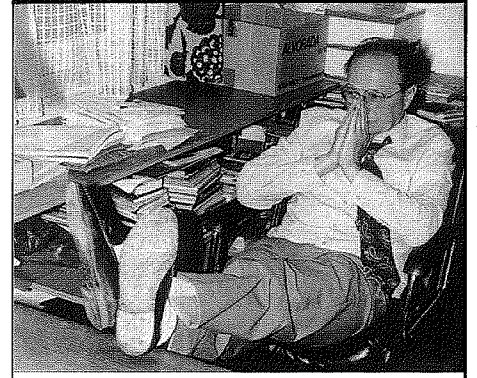
Mag. Juliane Alton, Theaterwissenschaftlerin; Schwerpunkte: Feministische Theorie, Mythosforschung.



che Anhaltspunkte, daß der Täter sich in Sportlerkreisen bewegt. Wer kennt diesen Mann? Wer erkennt diese Münze, die



der Täter am Tatort zurückgelassen hat? - Gabi : Es handelt sich dabei um ein silberglänzendes, 20mm durchmeßendes Alu-



stück mit der Prägung: 10, GROSCHEN, 1970. - Für sachdienliche Hinweise ist eine Belohnung ausgesetzt.

STADTGUERILLA UND REPERTOIREKINO

Das Ende der Märtyrergeschichten

Klaus Richter

Jahrelang waren die Aktionen der „Roten Armee Fraktion“ und besonders das Stammheimer Strafverfahren ein wesentliches Thema medialer Auseinandersetzung über Politik und Justiz. Der Kinofilm nahm daran nicht teil, markierte aber, wie an zwei bekannten, völlig unterschiedlichen, Beispielen gezeigt werden kann, deren Schlußpunkt⁽¹⁾.

„Leute, die keine politische Motivation mehr haben“, sagte Fassbinder, „lassen sich ohne Schwierigkeiten von anderen benützen“⁽²⁾. Der Regisseur, der Andreas Baader persönlich gekannt hatte, rechtfertigte den anfang 1979, also nur ein Jahr nach dem „deutschen Herbst“, fertiggestellten Film ursprünglich so: „Ich werfe keine Bomben, ich drehe Filme.“ Vier Jahre zuvor waren die Positionen, auch der - mitunter wenig - kriti-

schen Filmemacher, noch klarer, weniger zynisch und abgeklärt, etwa in Renate Samis Film mit dem unübertrefflich holprigen Titel „Es stirbt allerdings ein Jeder - Frage ist nur wie - und wie Du gelebt hast“⁽³⁾.

Eine dokumentarische Reminiszenz an Leben und vor allem Tod des früheren Filmstudenten und späteren RAF-Mitglieds Holger Meins, der im Spätherbst 1974 an den Folgen eines Hungerstreiks gegen die Isolationshaft in Stammheim starb, macht den Standpunkt der 68er-Bewegung indirekt klar: man sah die Polizei als „Hunde des Systems“, ja als Mörder in Uniform.

Die dritte Generation

In „Die dritte Generation“ zieht Fassbinder seinen Schlußstrich unter dieses und jedes weltanschauliche Hardlining, ja unter jede Frage, der er sich als Regisseur verweigert. Er zeigt das Scheitern wertblindler Aktionisten, eben der dritten Generation der „Roten Armee Fraktion“ und deren Funktion in einem, wie der Filmemacher meint, arbeitsteiligen System aus Polizei, Industrie und Verbrechen, parallel zu der etwa zur gleichen Zeit in Mode stehenden wissenschaftlichen Analyse des „Militärisch-Industriellen Komplexes“: ein Elektronik-Unternehmen finanziert die Aktionen der Gruppe, um so indirekt den Absatz ihrer Fahndungscomputer zu fördern. Der Regisseur als Politologe. Die Machinationen und damit der Film enden

mit der Erschießung terroristischer Klischeefiguren durch polizeiliche Klischeefiguren. Bis zu sieben sich überlagernde Tonspuren stehen als Metapher für das Nicht-vorhanden-Sein einer Botschaft, deren Vermittlung terroristische Maßnahmen nicht rechtfertigen würde, deren Bekämpfung polizeistaatliche Maßnahmen scheinbar schon. Dennoch verweigert der Berliner Senat die schon geplante Filmförderung.

Stammheim

Am 21. Mai 1975 begann in einer eigens aus Fertigteilen montierten Mehrzweckhalle neben der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim der sogenannte Baader-Meinhof-Prozeß in einem über 600 Quadratmeter großen, sporthallenartigen Saal. Angeklagt waren Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe, Gründungsmitglieder der RAF. Ende 1974 war der deutsche Bundestag besonders aktiv. Etliche Novellen und neue Gesetze wurden, zum Teil eigens für das bevorstehende Verfahren, beschlossen. Neben einer Neufassung verschiedener Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung, z. B. über die Zulässigkeit einer Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, kam es zu Regelungen über umfangreiche Möglichkeiten des Ausschlusses eines Anwalts vom Verfahren, sowie zum Verbot der sogenannten Gemeinschaftsverteidigung. Beispielsweise wurde in der „Pres-



Zahlreiche Hinweise trafen in der Redaktion im Zusammenhang mit dem „Athletenfall“ ein. Darunter ein Anruf, der uns



besonders erfolgversprechend erschien, da ein anonym Anrufer sowohl den Täter als auch die gezeigte Münze zu erkennen



glaubte. Tatsächlich gelang es daraufhin der Kripo den mutmaßlichen Täter aufzuspüren und ihn in einer Blitzaktion zu



überwältigen. Die Spuren führten die Kriminalisten an einen Stamplatz des dringend Tatver-

se“ vom 7. Mai der Ausschluß des Hamburger Verteidigers Dr. Groenewold gemeldet: allein der bloße Verdacht einer „Tatbeteiligung“, ohne eigene gerichtliche Feststellung, hatte dafür gereicht. Unkommentiert blieb die Begründung des Oberlandesgerichts, der Jurist hätte durch Wahrnehmung seiner anwaltlichen Pflichten „für den organisatorischen Zusammenhalt der kriminellen Vereinigung gesorgt“.

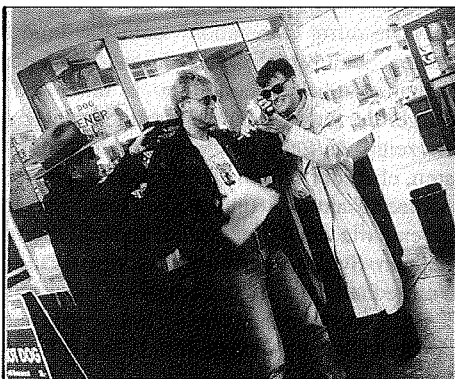
Nur ein Kassenschlager

Vor diesem Hintergrund einer sich auf rechtfertigenden Notstand berufenden Legislative und Exekutive wird ein Gerichtsverfahren als rituelles Spiel vorgeführt, als Titanenkampf zwischen dem Vorsitzenden Dr. Prinzing und seinem kongenialen Gegner Baader, deren Mittel, aus unterschiedlichen Gründen und auf - für den Seher - geheimnisvolle Art, begrenzt sind. Unverständlich ist dem Betrachter, warum der politische Zweck nicht das juristische Mittel heiligt. Unnötige formalistische Hürden scheinen es zu sein, die die Justiz an Abhörung und Folter hindern, so die Ermittlungen verzögern, eine schnelle Erledigung des Verfahrens unmöglich machen, schließlich zur Ablösung des Vorsitzenden wegen Befangenheit führen. Die Inszenierung einer idealtypischen Krisensituation, eine gültige Parabel eines menschlichen Konflikts ist daraus ebensowenig entstanden wie ein authentisches Dokument einer Kritik der Begründungszusammenhänge des Rechtsstaats, wie sie in jener Phase juristischer Mangelwirtschaft offenkundig wurden, aber auch kein penibler Gerichtsfilm, wie man ihn aus dem anglo-amerikanischen Kino kennt. Dokumentarische Authentizität mag Regisseur Hauffs Anliegen gewesen sein, wird aber dem Thema in keiner Weise adäquat. In der Faszination einer dramatisierten Akten-Verlesung geht unter, daß etwa wegen einer katastrophalen Verteidigersituation und aufgrund der durch dreijährige Isolationshaft verursachten Schwächung der Angeklagten erst am 26. Tag des Verfahrens Anklage erhoben werden konnte, ja über deren Verhandlungsfähigkeit erst am 39. Tag abgesprochen wurde.

„Stammheim“ erhält das Prädikat „Besonders wertvoll“, gewinnt bei den Berliner Filmfestspielen den „Goldenen Bären“ und füllt etwa das Wiener „Motiv“-Kino bis auf den letzten Sessel. Für den Erfolg verantwortlich war wohl auch die Tatsache, daß die „Rote Armee Fraktion“, politische und rechtliche Zusammenhänge, Motivationen und Ursachen, wie vieles andere in diesem Film, im Dunkeln blieben und lediglich als Schlüsselreize in die nivellierende Mühle des pluralistischen Konsums geworfen wurden, aus der sich die Geschichte, wie die Kritik überzogen formulierte, als „Nippes für das bürgerliche Interieur“⁽⁴⁾ erhob. Daß der geplante Bestseller des Drehbuchautors Stefan Aust „Der Baader Meinhof Komplex“⁽⁵⁾, dessen 4. Kapitel („Der Prozeß“) Grundlage des Drehbuchs war, im selben Jahr erschien, als der Film in die Kinos kam, war offenkundig konsequenter Teil einer konzertierten Vermarktungsstrategie.

Die akribische Verfilmung eines gerichtlichen Verfahrens erzeugte die Illusion der offiziellen Beendigung eines Abschnitts deutscher Geschichte. Mit „Stammheim“ wird der damals von den Behörden sogenannte „BM-Komplex“ ein Teil derselben, und die Aktionen der 3., 4. und möglicher folgender Generationen der deutschen Stadtguerilla werden Gegenstand sowohl justiziärer Routinebehandlung als auch diskursiver Verschweigung.

- (1) „Die dritte Generation“, BRD 1978/79, 110 Minuten, Buch und Regie: Rainer Werner Fassbinder, Darsteller u.a.: Hanna Schygulla, Harry Baer, Eddie Constantine, Hark Bohm; „Stammheim - Die Baader-Meinhof-Gruppe vor Gericht“, BRD 1985, 107 Minuten, Regie: Reinhard Hauff, Buch: Stefan Aust, Darsteller u.a.: Ulrich Tukur, Ulrich Pleitgen, Therese Affolter, Sabine Wegner
- (2) Petermann-Thoms (Hg.), Kino-Fronten, Verlag Trickster, München 1988, Seite 171
- (3) Zitat aus einem Brief Holgert Meins' vom Oktober 1974, geschrieben wenige Tage vor seinem Tod
- (4) Dietrich Kuhlbrodt, Die Apotheose des Scheiterns, in: Kino-Fronten (siehe FN2), Seiten 135 ff.
- (5) erschienen bei Hoffmann und Campe



dächtigen, wo dieser sich regelmäßig zur Mittagszeit aufhält. Durch das entschlossene Vorgehen der



Sicherheitskräfte und deren Besonnenheit im Umgang mit dieser gefährlichen Situation, konnte eine Eskalation und eine

Die Zurschaustellung abweichenden Verhaltens

Nikolaus Dimmel

Der durchschnittliche US-amerikanische Jugendliche hat bis zu seinem 18. Lebensjahr 15.000 Ermordungen auf Leinwand und Bildschirm verfolgt, mehrere tausend tätliche Übergriffe gegen Angehörige insbesondere des weiblichen Geschlechts und unzählige Eigentumsdelikte vorgeführt erhalten.

Gerade Jugendliche in Adoleszenzkrisen verfügen über minutiöses technisches Wissen in Sachen phasengesteuerter Infrarot-Zielsysteme großkalibriger Handfeuerwaffen, können technisch-physikalisch die Durchschlagwirkung jeweiliger Projektiltypen erläutern und rubrizieren gestylte Tötungsarten wie beispielsweise das gegnerische kriminelle Element mit einem Fleischerhaken zu perforieren.

Ins Rampenlicht des Boulevards wurde

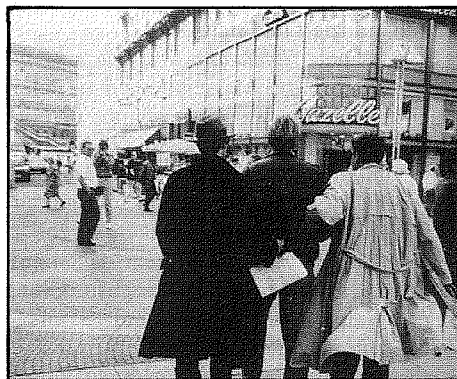


Gefährdung Unbeteiligter vermieden werden.
Der Dieb wurde dingfest gemacht.

die kriminologische Wirkungsforschung neuerdings durch spektakuläre, scheinbar unmotivierte Gewaltdelikte Jugendlicher gerückt, welche ihre Opfer bestialisch verletzen oder töten. Schnell an die Hand gegeben sind para-faschistoide Eliminierungsstrategien wie Kastrieren, Maßnahmenvollzug oder die Anwendung des Talionsprinzips. „Schuld“ an der Enthemmung, so der common sense, trügen einerseits die zerfallende Kleinfamilie, andererseits die allseitige Zurschaustellung, Heroisierung und Ästhetisierung von Gewalt.

Hinter derartigen ordnungspolitischen Tiraden verbergen sich nicht nur totalitäre Projektionen, sondern auch ein folgenschwerer methodologischer Fehlgriff:

Traditionell ist die kriminologische Wirkungsforschung nicht am Kino, sondern vielmehr an Gewaltdarstellungen im TV und damit systematisch am Zusammenhang zwischen Massenmedien, Kriminalität und sozialer Kontrolle orientiert. Sie stellt in einer inzwischen unübersehbaren Flut empirischer Untersuchungen die Frage, ob und inwieweit sich Massenmedien - insbesondere das Fernsehen - als kriminogene, abweichendes Verhalten erst erzeugende bzw. induzierende Faktoren isolieren lassen. Unbeschadet der empirisch-methodologischen Seriosität derartiger Untersuchungen zeigt die gegensätzliche Beantwortung der „Induktionsfrage“, daß der springende Punkt im zentralen Dispositiv, nämlich ob



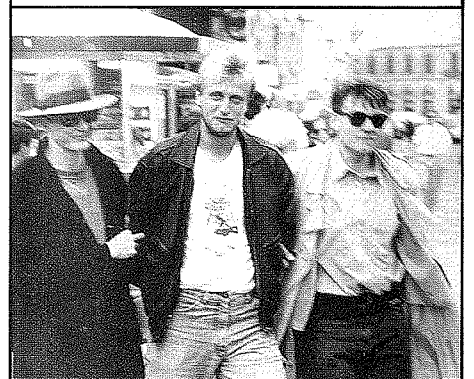
Das Anlegen von Handschellen war nicht zu vermeiden.
Insp. C.: Der Festgenommene wirkte sehr



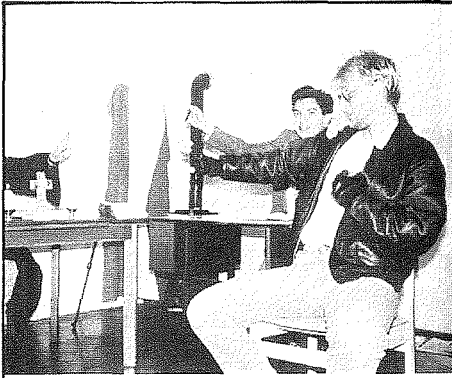
den Richter ermöglichte.
Dank der ausgezeichneten Arbeit unserer Kriminalisten schritt das Verfahren



Diebesgut noch sichergestellt werden, was Beweisführung spürbar erleichterte und die baldige Vorführung vor



depremiert - eine Selbstgefährdung war daher nicht ausgeschlossen.
Glücklicher Weise konnte auch das



zügig voran.
Trotz erdrückender Beweislast leugneten
der Schuldige und sein Anwalt beharrlich.



Die Strategie der Verteidigung, das Verfah-
ren zu verschleppen, ging nicht auf.
Als die Verurteilung gewiß war, kam



die Reue - zu spät. Milderungsgründe
lagen keine vor, alle Schuldelemente
waren gegeben.



Es möge ihm und allen anderen eine
Lehre sein.
Im Namen der Republik.

und inwieweit durch spezifische Formen der (massenmedialen) Kommunikation Möglichkeiten abweichenden Verhaltens aufgezeigt oder stimuliert werden, liegt.

Verkannt wird im (dominanten) behavioristischen, subjektions- und handlungstheoretischen Ansatz, daß jegliche massenmediale Zurschaustellung abweichenden Verhaltens ein „two-step-flow“ of Information ist und damit den Parametern schichtspezifischer Sozialisierung korrespondiert. Sozialisierung im zugrundeliegenden Verständnis findet nicht statt als deterministischer Prozeß in einer gegebenen Lebenswelt, sondern als konkretes interaktives, gesellschaftlich und historisch bestimmtes Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft. Aus dem kategorialen Status der Aktivitätspotentiale der Individuen resultiert, daß die Rezeption massenmedialer Zurschaustellung keinen unilinearen, monokausalen Akt vorstellt, sondern als wechselseitig strukturiert zu begreifen ist.

Nun haben die behavioristisch-handlungstheoretisch angeleiteten Studien freilich eine Reihe konkreter - je nach Forschungsinteresse unterschiedlicher - Ergebnisse erbracht, aus denen folgende Hypothesen herausdestilliert werden können:

◆ Die *Katharsishypothese* beruht auf der Annahme, daß Massenmedien generell die aggressiven Emotionen ihrer Klientel absorbieren und der Zurschaustellung abweichenden Verhaltens daher Ventilfunktion zukommt. Wer Gewalt gesehen hat, reagiert sich ab und braucht die sinnlich-körperlich erlebte Ausübung von Gewalt nicht mehr.

◆ Die *Stimulations- oder Imitationshypothese* basiert auf der Annahme, daß die Zurschaustellung abweichenden Verhaltens, insbesondere der Gewaltkriminalität zur Nachahmung bzw. Imitation anregt, sodaß die Ästhetisierung von Gewalt gleichsam probate, gestylte Handlungsanleitungen vorgibt.

◆ Die *Inhibitionshypothese* stellt darauf ab, daß Massenmedien den Aggressionsabbau durch abweichendes bzw. delinquentes Verhalten hemmen, indem sie vorgesehene/angedrohte gesellschaftliche Sanktionen (moralisiert) vor Augen führen und damit als Sozialisationsfaktor Mächtigkeit erlangen; umgekehrt würde dadurch konformes Verhalten induziert und stabilisiert.

◆ Die *Habitualisierungshypothese* fokussiert darin, daß Massenmedien an delinquente Verhaltensweisen gewöhnen und das Rechtsempfinden abstumpfen; Resultat sei eine zunehmende Indifferenz insbesondere gegenüber fremdem Eigentum und gewaltförmigen Lösungen von Sozialkonflikten.

◆ Die *Anomiehypothese* geht davon aus, daß die massenmediale Zurschaustellung neuer Statusanforderungen und -symbole den anomischen Druck auf Modernisierungsverlierer erhöht und dadurch abweichendes Verhalten insbesondere im Bereich der Eigentumskriminalität hervorruft.

◆ Die *Viktimierungshypothese* mündet in der Annahme, daß durch die permanente

Überzeichnung sowohl der Quantität als auch der Qualität abweichenden Verhaltens das Viktimierungsrisiko, als das Risiko, Opfer gewalttätiger Übergriffe zu werden, weit überzeichnet wird. Dadurch käme es zu herrschaftslogischen subjektiv jedoch kontraproduktiven Verhaltensweisen wie Selbstisolation und einem hohen Grad ordnungspolitischer Manipulierbarkeit gerade jener Bevölkerungsgruppen, welche Opfer sozialer Modernisierungsfiguren zu werden drohen.

„Stimulus-Response“

All diese Überlegungen können für sich eine Reihe empirisch fundierter Annahmen ins Treffen führen und sind für sich genommen auch zutreffend, entbehren jedoch einer gesellschaftstheoretischen Integration. Das liegt darin begründet, daß diesen Hypothesen ein geradezu simples „stimulus-response“-Modell zugrunde liegt, welches nicht berücksichtigt, daß der „two-step-flow-of-information“ grundsätzlich reversibel und damit systemisch rückgekoppelt funktioniert. Unbegriffen bleibt dabei, daß Sozialisierung ein wechselseitiger Prozeß zwischen Subjekt, Medium und Gesellschaft ist. Sowohl die Beobachtung, daß keine unmittelbare Beziehung zwischen der Zurschaustellung von Gewalt und abweichendem Verhalten feststellbar ist (Rene König) als auch die Beobachtung, daß Gewaltdarstellungen die Bereitschaft zur Gewaltanwendung steigern (Kurt Lüscher) sind zutreffend, nur findet dies jeweils an unterschiedlichen sozialen Orten statt.

Denn massenmediale Gewaltszenarios werden durch das sozialstrukturell differenziert wirksame Prisma „kognitiver Dissonanz“ (Leon Festinger) rezipiert: daraus folgt, daß Medieninhalte umso weniger persuasiv aufgenommen und damit stimulierender aufgenommen werden, je stabiler das Welt- und Selbstbild des Rezipienten bzw. Gewaltkonsumenten ist. Medien verstärken eine bereits vorhandene Gewaltbereitschaft und erfüllen ihre ideologische Thematisierungsfunktion in der Vorstellungswelt der Klientel dort, wo die RezipientInnen entsprechende Bereitschaft zur Nachahmung gewaltförmiger Konfliktlösungsmuster aufweisen.

Literatur:

- L. Festinger: *Theorie der kognitiven Dissonanz*, Bern 1978
- F. Filser: *Einführung in die Kriminalsoziologie*, Paderborn 1983
- W. Graf/K. Ottomeyer: *Identität und Gewalt*, in: dies. (Hg): *Szenen der Gewalt im Alltagsleben, Kulturindustrie und Politik*, Wien 1989, S. 1 ff
- D. Pfeiffer/S. Scheerer: *Kriminalsoziologie*, Stuttgart 1979
- B. Schorb/E. Mohn/H. Theunert: *Sozialisierung durch Massenmedien*, in:
- K. Hurrelmann/D. Ulich (Hg): *Sozialisationsforschung*, Weinheim 1991, S. 493 ff.

BEWÄHRUNGSHILFE ALS NACHSPANN

Der ungedrehte Film

Tesch / Kainz

Die Serie begeistert in Österreich seit über 30 Jahren. In akribischer Dokumentation wird informiert, ein Klassiker der Sozialarbeit in „benachrichtigten“ Sendungen. Wir stellen Interviewpartner in ZIBs und Ö-Bildern, Talk-Partner im Club 2 und im Nachtgespräch, wir liefern Beiträge und Nachrichten.

Gegenwartsbezogen, informativ, unspektakulär. Die Bewährungshilfe als „Eintageswerk“. Die aktuellen Dienste schwenken die Kameras mit einem Informationsziel; pädagogisch gehaltvoll. Schnitt.

Und die Filmgeschichte? Ist die Bewährungshilfe filmreif? Ein korrupter Beamter in „Clockwork Orange“, eine schräge Figur, die den Klienten nackt an einem Highway aushängt, als naive Gegenspielerin von Belmondo in „Der Unverbesserliche“, verkörpert durch Jean Gabin und erwähnt als Systemerhalter in Jack Unterwegers „Fegefeuer“. Ein Image von leger bis verwahrlost, bis... Grenzüberschreitung und Zweckoptimismus. Schnitt.

Und sonst? Ist die Bewährungshilfe filmreif? Ist Casework für das Kameraauge erfassbar? Unsichtbare Erfolge verhindern Tatbestände, die nicht mehr eintreten sollen.

Die Statisten in einem alltäglichen Schauspiel. Professionelle Begleiter und Fürsprecher in einer Gerichtssaalzene. Die „Mitwisser“ und Zuhörer (sprich Vertrauenspersonen) bei einer Polizeieinvernahme. Die Samariter und Störenfriede im Abbruch- und im Gefangenenhaus. Die Besucher und Worker auf der Straße und bei Familien. Ein Stück Sozialromantik. Die Zeugen einer Betreuungszusammenhang. Die Akten- und Datensammler mit „uneinsichtiger“ Diskretion. Ohne Gewähr und ohne richtiges Werkzeug,

mit sozialpädagogischen Methoden. Das interessierte Publikum für einen spannenden (vielleicht zeitkritischen?) und unterhaltsamen Film über die Straffälligenhilfe. Titel: „Die Urinprobe als Vertrauensbeweis“ (Gesichter der Bewährungshilfe, ein amerikanischer Spielfilm); oder „Die Einzelfallhilfe als zwischenmenschlicher Versuch“ (österreichische Sozialsatire). Der Bewährungshelfer als Mit- und Gegenspieler im Sozialkrimi. Schnitt.

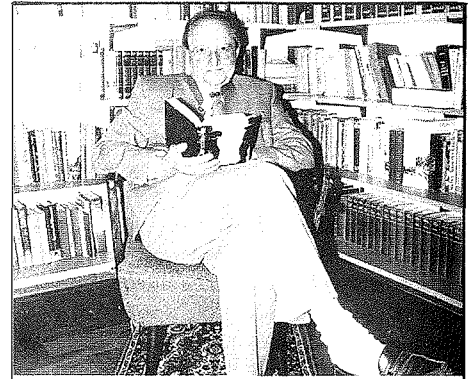
Bewährungshilfe: die Science-Fiction-Abenteurer in Serienfolgen. Das Filterstück für die Anarchieprävention. Das Model und der Bewährungshelfer, diese Schnüffler. Götz George ohne Waffenschein, dafür mit einem guten Schmah. Ziemlich kommerziell und doch am Rand der Gesellschaft. Ein Berufsbild ist dem Justizapparat nahestehend, die „Zulieferung“ kommt von dort. Schnitt.

Nachlese: Wir haben keine Existenzangst, unsere „Ware“ sind die Ladenhüter, die Lade steht für Zelle, die Ware sind Menschen.

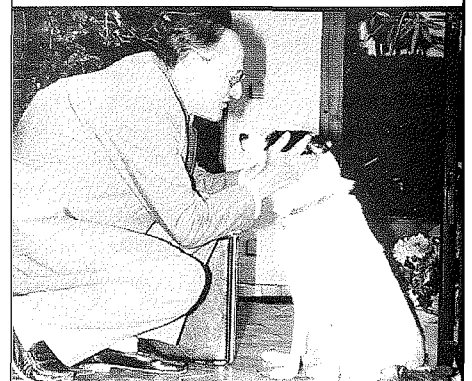
Das Drehbuch fehlt, das Geld auch. Die Regie weist den Akteur ein, die Momentaufnahme läuft, im Nachspann flimmern die Datenketten über den Bildschirm. Die Leinwand bleibt dunkel.

Klaus Tesch: ehemaliger „Häfnsozialarbeiter“, Bewährungshelfer, Salzburg.

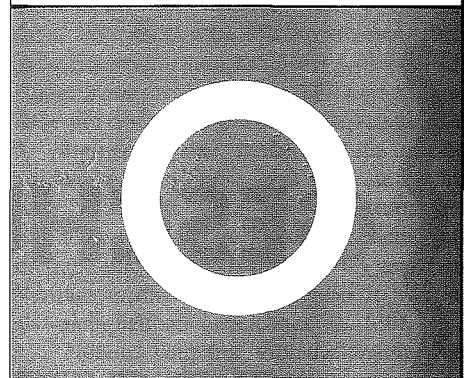
Raimund Kainz: Bewährungshelfer, Publizistikstudent, Salzburg.



Hermann K. ersucht den anonymen Helfer, sich zu melden, da er sich persönlich bei ihm bedanken möchte - er hat seine



Zeitung und Lebensfreude wieder - dies wird endlich wieder ein unbeschwerter Sonntagsspaziergang, Cato.



An dieser Stelle unser gewohnter Hinweis auf die Hilfsorganisation für Verbrechensopfer; Postscheckkonto Nr. 40 36 993

Weitere Themen dieses Jahres:

4/92 Der Strafprozeß

5/92 Soziale Utopien

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Dienstag, 19³⁰ im Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 1070) ein. Das nächste **JURIDIKUM** (4/92) erscheint am 5. Okt. '92.

Die unvollendete Republik

(Christopher Pollmann) Titel (Die unvollendete Republik) und Untertitel (Zwischen Einwanderungsland und deutschem Nationalstaat) kondensieren die gedankliche Geschlossenheit und den sowohl analytischen als auch programmatischen Charakter dieser Schrift. Die Gegenüberstellung - in den ersten beiden Hauptteilen - von fortlebendem Nationalstaat („These“) und verleugneter Einwanderung („Antithese“) bezeichnet das Problem. Angesichts stattgefundenen Einwanderung könne das Postulat eines ethnisch homogenen Staatsvolkes die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht mehr zureichend erfassen. Im Wege der „Synthese“ fordert der 3. Teil die - nach Ansicht des Autors bereits im Grundgesetz angelegte - Vollendung der Republik ein. Die Lösung des genannten Problems besteht dabei in einem kulturell-juristischen Doppelschritt.

Zum einen sei für Einheimische und Zugewanderte sowie deren Nachkommen ein gemeinsames Kollektivbewußtsein zu entwickeln. Dieses Bewußtsein könne zwei Formen annehmen. Entweder der Begriff des Deutschen werde so verstanden, daß auch Türken oder Italiener Deutsche sein könnten, oder es finde sich eine abstraktere Definition der Gemeinschaft, die alle in

Deutschland präsenten Ethnien umfasse („Bundesbürger“, „Deutschländer“, C. P.).

Zum anderen: Statt den Ausländerstatus bloß zu verbessern („Kommunales Wahlrecht“ oder „Niederlassungsrecht“) oder die Möglichkeit zu erweitern, ihm durch Einbürgerung individuell zu entrinnen („Das Leitbild der Einbürgerung ist der Überläufer“), müsse er beseitigt werden. Dazu solle eine einmalige Kollektiveinbürgerung erfolgen, wobei mehrfache Staatsangehörigkeit zu begrüßen sei. Der Autor ergänzt zutreffend, daß diese radikale Perspektive einer Legitimierung der bereits stattgefundenen Einwanderung durch die Diskussion um zukünftige Einwanderung häufig verdunkelt werde. Aber indem er abschließend - wenn auch nur auf knapp zwei Seiten - eine aktive Einwanderungspolitik fordert, trägt er selbst zur Verdunkelungsgefahr bei.

Neben seiner klaren Gliederung besticht das Buch durch eine Fülle beeindruckender Informationen, erkenntnisfördernder Einschätzungen, präziser und schlagkräftiger Argumentationen auf politischer wie juristischer Ebene und nicht zuletzt durch eine sehr eingängige und treffende Ausdrucksweise. Einige Beispiele mögen dies belegen. Zur Einstimmung werden die Dimensionen der Einwanderung in die ehemalige BRD (vor DDR-Beitritt) ans Licht geholt: Während die USA zwischen 1945 und 1980 etwa 11 Millionen Einwanderer aufnahmen, wanderten im gleichen Zeitraum etwa 17 Millionen Menschen in das

Bundesgebiet ein; während des Krieges waren es bereits 6 Millionen gewesen. Diese Masseneinwanderung ist jedoch nie als solche wahrgenommen worden, da die Einwanderer entweder als immer schon dazugehörig (so die sprachlich privilegierten „Vertriebenen“, „Aussiedler“ usw.) oder als vorübergehende Erscheinung und für immer Fremde („Gastarbeiter“, „Asylanten“) verstanden worden sind.

Der Autor demonstriert anschaulich, historisch präzise und fundiert, daß die vorherrschende ethnische, zuweilen auch rassische Konstruktion des deutschen Volkes eine notwendig totalitäre und gewaltsame Tendenz aufweist: „Selbstdefinition durch Feindmarkierung ist eine Konstante deutscher Identität“; „in der BRD ist die demokratische Idee ein Gefangener des nationalen (sprich ethnischen) Volksbegriffes“.

Zugleich enthüllt diese Darlegung jedoch - unfreiwillig - die Widersprüchlichkeit und die Grenzen des Konzepts der Republik als einer weltbürgerlich angelegten Gemeinschaft. Der Autor berücksichtigt nicht hinreichend, daß auch dort, wo die Nation ideologisch begründet wird, die Versuchung zur ethnischen Grenzziehung fortbesteht, wie der Rassismus z. B. in Frankreich und den USA zeigt. Das Bedürfnis nach Abgrenzung zwecks Identitätsbildung ist kein spezifisch deutsches, sondern erwächst aus der Existenz konkurrierender Nationalstaaten, und dies insbesondere in Krisenzeiten. Die Trennung von deutscher Irrationalität und west-

GESCHUH

GESITZ

GEBETT

GEA

GehenSitzenLiegen

1010 Wien, Himmelfortgasse 26, Telefon 512 19 67
1080 Wien, Lange Gasse 24, Telefon 408 36 26

Dr. Unter & Dr. Über

Dr. Unter: *An Himmels Pforte steh ich nun
und GEA in die Halle,
wo ich den Betten, Stühlen, Schuh'n
verzaubert verfallte.*

Dr. Über: *Während wir darüber nachdenken, wie wir da
wieder herauskommen, sollten wir darüber nachdenken,
warum wir nicht hineinGEAngen sind!*

Dr. Unter: *Die Lange Gasse wird viel näher,
teilst du sie nur durch zwei,
und in der Mittemitt ist GEA,
da schau ich mal vorbei.*

Dr. Über: *GEAistisch gesehen denken wir viel zu viel, wir
sollten einmal daran denken, nicht mehr soviel zu denken,
warüber reden wir eigentlich, Dr. Unter?*

GEA

GehenSitzenLiegen

1010 Wien, Himmelfortgasse 26, Telefon 512 19 67
1080 Wien, Lange Gasse 24, Telefon 408 36 26

lich-universalistischer Rationalität scheint mir also übertrieben, denn beide bedingen einander. Desgleichen bezeugen die juristischen Ausführungen des Autors eine idealistische, wenig instrumentelle Haltung zum Recht und insbesondere zum Grundgesetz. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß jede Rechtsnorm - in Abhängigkeit vom politischen Kontext - jede beliebige Bedeutung annehmen kann. Die Praxis zeigt dementsprechend, daß z. B. die von Hoffmann ins Feld geführte Bestimmung „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ sowohl Folter wie auch die Vorenthaltung des Wahlrechts abdecken kann.

Trotz dieser - letztlich nachrangigen - Kritik möchte ich das Buch von Hoffmann jedem politisch Interessierten dringend empfehlen. Schließlich geht es um die Möglichkeiten friedlichen und demokratischen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft.

Lutz Hoffmann: „Die unvollendete Republik. Zwischen Einwanderungsland und deutschem Nationalstaat“, 2. Auflage, PapyRossa Verlag (Neue Kleine Bibliothek Bd. 2), Köln 1990, ISBN 3-89438-002-0, 208 S. incl. Quellennachweise, Autoren- und Sachregister.

Christopher Pollmann ist „Assistant temporaire d'enseignement et de recherche“ an der Robert Schuman Universität Straßburg.

Neutralität: Mythos und Wirklichkeit

(Felix Ehrnhöfer) Die Neutralität erweist sich zunehmend als Hindernis für die außenpolitischen Ambitionen vieler Politiker. Der vorliegende Sammelband ist vor allem deshalb interessant, weil die Gegner der österreichischen Neutralität darin offen Position beziehen.

Erich Reiter, Sektionschef im Verteidigungsministerium übertitelt seinen Beitrag: „Die Neutralität ist kein sicherheitspolitisches Konzept der Zukunft“. Ein begeisterter Anhänger der Neutralität dürfte der Autor aber auch in der Vergangenheit nicht gewesen sein. Ist diese doch eine „spekulative Form der Sicherheitspolitik“ (S. 19).

Die Neutralität war 1955 der Preis für den Abzug der Besatzungsmächte. Leider wurde in der Folge „aus der Not eine Tugend“ gemacht. „Die frei gewählte Neutralität wurde als ein Wert an sich verstanden“ (S. 14). Zu allem Überdruß wurde die öster-

reichische Neutralität auch noch zum konstituierenden Element einer österreichischen Identität hochstilisiert.

Bei vielen Österreichern hat diese jahrzehntelange Indoktrination durch „patriotische Geschichtsschreiber“ tiefe Spuren hinterlassen - nicht so bei Erich Reiter: Sein Herz schlug offenbar seit jeher für die NATO. Allerdings war angesichts der Russen vor der Haustür in der Phase des kalten Krieges an eine Aufgabe der Neutralität nicht zu denken. Dieses Hindernis ist bekanntlich inzwischen weggefallen, sodaß eine „Anbindung an ein funktionstüchtiges Sicherheitssystem (bis zum Beitritt zu einem Militärbündnis)“ nunmehr „erwägenswert“ (S. 31) wäre.

Nach Auffassung Erich Reiters gilt es bei der Erarbeitung einer sicherheitspolitischen Grundkonzeption zunächst darum, „die eigene Interessenslage zu analysieren“ (S. 30). Dabei kommt man bald zum Ergebnis, „daß es eine gemeinsame Interessensbasis der europäischen Industrieländer gibt, die letztlich auch global vertreten werden muß“ (S. 33). Positives - etwa einen Beitrag zum Abbau von Konfliktpotentialen - kann Erich Reiter der Neutralität nicht abgewinnen. Die historische Episode der Neutralität war „die Ära der begrenzten Souveränität Österreichs, jedenfalls nicht Österreichs Heldenepoche“ (!) (S. 34).

Jetzt, wo der äußere „Zwang“ zur Aufrechterhaltung der Neutralität weggefallen ist, gilt es noch die innere Front in Ordnung zu bringen: Dabei besteht die große „Gefahr“ darin, „daß in nostalgischer Verklärung versucht wird, die an sich durch die Entschärfung des Ost-West-Konflikts funktionslos gewordene österreichische Neutralität mit neuem Sinn zu erfüllen“ (S. 30f).

Die Offenheit der Ausführungen Erich Reiters stellt einen positiv zu bewertenden Beitrag zur politischen Kultur in Österreich dar.

Wenn die österreichische Neutralität schon aufgegeben wird, so ist es aus der Sicht des Rezensenten zu begrüßen, wenn diese Entscheidung Ergebnis einer offen geführten Diskussion ist. Dagegen stellt es eine Entwürdigung des Souveräns dar, ein Festhalten an der Neutralität zu proklamieren, diese aber gleichzeitig Schritt für Schritt (Obsoleterklärung des Staatsvertrages von Wien, Außerkraftsetzen der Neutralität bei angeblichen oder wirklichen Maßnahmen der kollektiven Sicherheit ...) auszuhöhlen.

Michael Schweitzer stellt in seinem Beitrag „Die dauernde Neutralität im Wandel der Integrationspolitik“ die historische Entwicklung der Auffassungen zur Vereinbarkeit der österreichischen Neutralität mit einer Mitgliedschaft in den EG dar.

Schweitzer gibt zunächst die Argumente der - bis Mitte der 70er Jahre - kaum bestrittenen herrschenden Auffassung wieder, die Neutralität und Mitgliedschaft in den EG für grundsätzlich unvereinbar hält. Die Gegenmeinung sieht bekanntlich in Art

223 und 224 EWG-Vertrag einen ausreichenden Neutralitätsvorbehalt. Die Berufung auf die Schutzklausel des Art 224 EWG-Vertrag ist unter anderem im Kriegsfall bzw. bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung, aber auch in Erfüllung von Verpflichtungen, die der Mitgliedstaat in Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat, möglich.

Zemanek hat die - vor allem von Schweitzer und Hummer mit Nachdruck vertretene - Vereinbarkeitsthese modifiziert: Er schlägt vor, die österreichischen Neutralitätspflichten in erster Linie unter Art 224 EWG-Vertrag, 3. Alternative (Erfüllung von Verpflichtungen, die ein Mitgliedstaat in Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat), zu subsumieren, da die Begriffe Kriegsfall bzw. ernste, eine Kriegsgefahr darstellende internationale Spannung zu unpräzise, insbesondere bezüglich eines Wirtschaftskrieges, seien.

Die Bundesregierung ist dieser Auffassung im Ergebnis gefolgt und lehnt sich im Wortlaut des Beitrittsantrages an Art 224 EWG-Vertrag, 3. Alternative, an.

Schweitzer lehnt diese Vorgangsweise ab. Art 224 EWG-Vertrag, 2. Alternative (Kriegsfall oder gleichzuhaltende internationale Spannungen), kann nämlich nur in bestimmten Situationen aktiviert werden, wogegen Art 224, 3. Alternative, keiner ersichtlichen Beschränkung unterliege (S. 128). Dies sei für die EG nicht akzeptabel. Schweitzer sieht sich durch das Avis der EG-Kommission bestätigt. Die EG-Kommission habe der österreichischen Festlegung auf die 3. Alternative eine herbe Abfuhr erteilt, „indem sie die These, daß die österreichische Neutralität zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit beitrage und damit Österreich von gewissen Vertragsverpflichtungen freigestellt würde, als »nicht haltbar« bezeichnet“ (S. 130).

Neben längeren Abhandlungen von Erich Reiter, Herbert Krejci, Heinrich Schneider und Michael Schweitzer enthält der Sammelband eine Reihe kürzerer Stellungnahmen zu den Themenbereichen Neutralität und europäische Integration.

Hervorzuheben ist unter anderem der Beitrag von Manfred Scheich, des Leiters der österreichischen EWR-Verhandlungsdelegation. Er erweist sich in seinem Beitrag als Anhänger des Konzepts „Sicherheit durch Hochrüstung“. Leider kann ein Kleinstaat wie Österreich im Rüstungswettlauf nicht ohne weiteres mithalten. „Die modernen Waffentechnologien und ihre Kosten stellen die Möglichkeit kleiner und mittlerer Staaten, sich sozusagen im Alleingang ein überzeugendes, »abschreckendes« Verteidigungsdispositiv zu schaffen, in Frage.“ Sicherheit müsse daher im Verbund mit anderen gesucht werden. Österreich werde allerdings - im Sinne einer „Lastenteilung“ - auch einen Teil der Kosten der Anschaffung

„moderner Waffentechnologien“ tragen müssen.

Österreichs Neutralität sei nie Selbstzweck gewesen, sondern Mittel zur Erreichung bestimmter Zwecke (Erlangung der Souveränität, Mittel der Sicherheitspolitik im Ost-West-Konflikt). Die Neutralität hat demnach im Falle Österreichs ihren Zweck erfüllt. Der Autor zieht daraus allerdings nicht den Schluß, daß Österreich seine Neutralität aufgeben sollte. Er redet lediglich einer Neuinterpretation das Wort. Im Ergebnis ist allerdings nicht erkennbar, wodurch sich eine derartige Neuinterpretation von der Aufgabe der Neutralität substantiell unterscheidet. Das Konzept der schrittweisen und uneingestanden Aufgabe der Neutralität - dem die Bundesregierung folgt - dient offenbar dazu, der österreichischen Bevölkerung den emotionalen Schock einer plötzlichen Aufgabe der Neutralität zu ersparen. Die Österreicher/innen verbinden mit der Neutralität nämlich eine Reihe von positiven Assoziationen und Emotionen. Diese Vorstellungen entsprechen zwar nicht ganz „den Erfordernissen der Zeit“ (S. 140) und halten einer Überprüfung an der Wirklichkeit nicht stand, müssen aber dennoch politisch berücksichtigt werden. Manfred Scheich teilt damit das Leid ganzer Generationen von vorausblickenden Politikern und Spitzenbeamten, die allesamt - zuletzt etwa bei der EXPO-Volksbefragung - mit einer gewissen Zurückgebliebenheit und Begriffstutzigkeit der Österreicher/innen zu kämpfen haben.

Einer der wenigen positiven Beiträge zur Neutralität stammt von *Manfred Rotter*. Er stellt zunächst fest, daß Österreich die Gewichtung dauernde Neutralität/kollektive Sicherheit verlagert hat.

Der bisherige Vorrang der Neutralitätspflichten vor den Mitgliedspflichten wurde revidiert. Rotter erteilt allerdings Bestrebungen, diese neu definierte Neutralität mit der Mitgliedschaft in den EG für vereinbar zu erklären, eine Absage. Die bei der Neudefinition der Neutralität angestellten Überlegungen seien auf eine allfällige Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften nicht anzuwenden. „Vielmehr sind die Europäischen Gemeinschaften als neue Großmacht anzusehen, die ihrerseits in ein übergreifendes System der kollektiven Sicherheit, sei es europäischer oder universeller Dimension, eingebunden werden muß.“ (S. 212)

Auch Manfred Rotter schließt sich der Auffassung an, daß die dauernde Neutralität unseres Landes keineswegs ein Element der österreichischen Identität sei. Sie ist auch in seinen Augen ein Instrument der Sicherheitspolitik. „Allerdings ein Instrument, welches nicht nur seine Tauglichkeit im Verhältnis des Ost-West-Gegensatzes, sondern überhaupt mit dem Ziel zu erfüllen hat, die Integrität des österreichischen Territoriums (...) optimal zu garantieren.“ (S. 214)

Abschließend soll noch der gewohnt pointierte Beitrag Günther Nennings hervorgehoben werden:

„Die Neutralität, juristisch gefaßt, ist kein Hindernis für den politischen Akt des EG-Beitritts. Denn die Fasser dieser Neutralität, gefällige Rechtsgelehrte, drehen sie solange hin und her, bis herauskommt, was der politischen Klasse gefällt, nämlich ein Nichts.“

Die Neutralität, real gefaßt, ist und bleibt das Haupthindernis für den EG-Beitritt. Immer noch ist eine um plus/minus 70 Prozent oszillierende demoskopische Mehrheit für Beibehaltung der Neutralität. Und immer noch sind aus diesem handfesten Grund die regierenden Politiker für Beibehaltung der immerwährenden Neutralität, d. h. sie sind für das immerwährende Reden über die immerwährende Neutralität, die durch immerwährendes Drehen und Wenden der Juristen als ein Nichts definiert wurde. D. h. die Politiker reden über nichts, und das bereitet ihnen kein Problem.“ (S. 227)

Neutralität - Mythos und Wirklichkeit; Hrsg. Krejci/Reiter/Schneider. Wien 1992, 264 S, öS 348,-, Signum Verlag.

Felix Ehrnhöfer ist Jurist in der Rechtsabteilung des Grünen Parlamentsklubs.

**Aufregende Lokale
gibt's genug
geh' ins
Lange!**



**Studentenbeisl Lange
fallweise Livemusik
Puntigamer Panther, Mohre
und Guinness vom Faß
In den Sommermonaten durchgehend geöffnet.**

**Café Lange
Lange Gasse 29, Wien 8
geöffnet: täglich von 18 bis 2 Uhr**

CONTRASTE

Wahn - Sinn Schwerpunktthema Antipsychiatrie: Fehldiagnose: 9 Jahre Psychiatrie · Die Psychiatriekarriere des Klaus P. · Psychiatrie - Die Fortsetzung der alltäglichen Gewalt gegen Frauen · Alternative: Das Weglaufhaus... · Das Psychiatrische Testament... · Psychiatrisierte machen Kunst... **Piratensender** Ostberlin 1986 **Frauenzeitsungen** Feministische, autonome Frauenzeitsungen haben's schwer... **El Salvador:** Perspektiven nach dem Waffenstillstand **Chaos und System** Von den Perspektiven eines -Anderen- Wirtschaftens **Europäische Rechtsformen** Binnenmarkt nun auch für Genossenschaften... **Serie:** Was tun? - Alternative Beratung rund ums Geld... u.v.m.

Das Alles und noch viel mehr...
in CONTRASTE. für 6 Mark frei Haus!

JA, ich will die neue CONTRASTE

Meine Anschrift:

6 DM in Briefmarken/Scheck habe ich beigelegt.

Coupon bitte ausschneiden und einsenden an:

CONTRASTE, Gaisbergstr. 97, Postfach 104520,
6900 Heidelberg 1

2/91

Im Zuge des europäischen Harmonisierungsprozesses werden sowohl die gesetzgebende Gewalt wie die Kontrollbefugnisse der nationalen Parlamente zunehmend geschwächt. Andererseits funktioniert die Zusammenarbeit der einzelnen Polizeibehörden und anderer Behörden der inneren Sicherheit auf europäischer Ebene immer besser. Um den Informationsstand der Öffentlichkeit, gerade was die polizeiliche Harmonisierung betrifft, steht es äußerst schlecht. Denn schon auf nationaler Ebene lassen sich die Sicherheitsbehörden nur selten in die Karten schauen - auf internationaler aber noch viel seltener. Die Plattform „Fortress Europe“ gibt seit September 1991 einen Rundbrief heraus. Dieser ist auch ein internationales Medium zu den Themen Rechtsprechung, Polizei, Einwanderung, Sicherheitspolitik etc. in Europa - innerhalb und außerhalb der EG. Er erscheint in englischer

Fortress Europe

Does European harmonization in the spheres of justice, police, immigration and "international security" pose risks for individual civil liberties? Is it resulting in the construction of a "Fortress Europe", with a policy of discrimination and deterrence outside and repressive policing inside?

In August 1991, some 30 persons from 13 European countries, both east and west, met in France at the second congress of the European Civic Forum, and formed a workshop to discuss these questions. The workshop was led by Lode van Outrive, professor of law at the Catholic University of Leuven (Belgium) and Member of the European Parliament.

The participants discovered that, despite the sometimes very different historical and political backgrounds of their respective countries, similar and disquieting developments are taking place in most European states:

- ◆ The legislative power of parliaments is being weakened in favour of the executive power of government and administration.
- ◆ Police and other organs of public order and internal security are gradually widening their activities. These activities are not always legal, and are often secretive, and outside democratic control or scrutiny.

◆ Although these changes are publicly justified as necessary to fight terrorism, drug trafficking, organized crime and illegal immigration, the effect is to develop repressive policing strategies that threaten fundamental constitutional and human rights. There is a real danger that "Fortress Europe", conceived as a protective wall against external threats, will eventually become "prison Europe" for the people inside the fortress.

The workshop's participants concluded that the general public of all European countries are disturbingly ill-informed about these tendencies and, as a result, show a dangerous lack of interest in them. Among scholars, practitioners and activists, there is little attempt to carry out any critical evaluation of these processes, and even less to formulate alternatives to the concept of "Fortress Europe".

The need to develop a common and critical approach to the subject is urgent, yet it is hampered by a communication barrier between European countries. Important developments and particular events in one country are often all but unknown in neighbouring countries. It is, however, precisely the comparison of policies in the various countries which is needed to reach a better understanding of both the theory and prac-

tical effects of European harmonization.

Although well aware of their small number and limited means, the workshop participants agreed to set up and develop a modest permanent communication link, by creating Platform "Fortress Europe" (PFE).

The Platform is a permanent workshop - a network aimed at improved shared information and common analysis, associated with the European Civic Forum. It wishes to encourage direct contacts among individuals and groups in Europe, and thereby to facilitate practical cooperation and action in particular cases, as well as common political projects.

As an informal open workshop, PFE does not itself have policies or take stands on particular issues. It has neither articles of association, nor a board or formal membership. A modest secretariat serves as a contact point and produces a monthly circular letter (see below). It has at least one general meeting per year.

Some of the initiators of Platform "Fortress Europe" are:

Prof. Lode van Outrive (MEP, Belgium), Zoltan Bazsa (Romania), Nicholas Bell (European Civic Forum, France), Nicholas Busch (Sweden), Barbara Herbst (Asyl-Koordination, Austria), Nonoi Hachang (Commission for Filipino migrant workers, Netherlands), Jolyon Jenkins (Britain), Patrizia Klinckhamers (Belgium), Kristina Koppel (Sweden), Beat Leuthard (Switzerland), Kikki Morr (Norway), Massimo Pastore (Italy), Christian Pillwein (CEDRI, Austria), Thomas Sperlich (Austria), Eckart Spoo (Germany), Dominique Tricaud (France).

Circular Letter

Between September 1991 and April 1992 five issues of the "Circular letter" (CL) were published. We aim to publish ten issues a year. The CL provides brief synoptical information, intelligible to all, on the judicial, policing, immigration and security aspects of European harmonization both inside and outside the EC. It demonstrates how such a harmonization relates to national policies. It aims to esta-

blish better communication between experts and interested laymen, academics and practitioners.

The CL cannot and does not wish to serve as an exhaustive compendium of all the issues of concern for PFE. Conceived as the "common mail box" of the participants of the PFE it offers a rather fortuitous selection of news, comments and messages, based essentially on the contributions of its readers/correspondents.

The output and usefulness of the publication thus very much depends on the willingness of each of its readers to supply material from their country for the benefit of the other readers. The following issues were among the focal points of previous issues of the CL:

The rule of law, and the right to a fair trial ("equality of arms");
Police and intelligence services;
Asylum and foreigner legislation;
The respect for the principle of "checks and balances";
Democratic control and openness versus administrative secrecy;
Nationalism, racism, segregation, and minorities;
Human rights: are they really indivisible, or in fact selectively applied?;

Preventive "crime control" versus fundamental rights and liberties;

Nicholas Busch

Applications for subscription:
Nicholas Busch, Lindberg 10, S-79191 Falun, Sweden

Tel./Fax 0046 23 43008

Subscription rates for ten issues:
Individuals and voluntary associations: ÖS 190,-/DM 27,-/Sfr 25,-

Institutions: ÖS 570,-/DM 80,-/Sfr 75,-

Make use of the following accounts for your payment:

Austria: CEDRI, Posojilnica-Bank, Eisenkappel, Bankleitzahl 39130, Konto-Nr.: 8.0555.451

Deutschland: Michael Rössler, Europäisches Bürgerforum, Postgironamt Karlsruhe, Bankleitzahl 66010075, Konto-Nr.: 240838-757

Schweiz: Europäisches Bürgerforum, PC 40-8523-5, Basel
Important: Please specify the purpose of your payment by indicating "CL-SUBSCRIPTION".

Fragt die Männer

Eva Blimlinger

Geben sie dann auch Antwort? Sind sie überhaupt bereit, dieses eklatante Mißverhältnis als solches zu begreifen? Beteiligen sie sich überhaupt an einer Änderung des status quo? Oder soll nicht alles so bleiben wie bisher? Wäre doch alles viel einfacher! Wozu das ganze Gerede!

Die letzte Novelle zum Universitätsorganisationsgesetz (UOG) 1990 sieht im § 106a die Einrichtung von Arbeitskreisen für Gleichbehandlungsfragen an allen Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und der Akademie vor (siehe auch **JURIDIKUM** 1/92, Nikolaus Benke: Patriarchale Herrlichkeit). In den nunmehr 18 Arbeitskreisen sind rund 200 Frauen und wenige Männer damit beschäftigt, dem Gesetzesauftrag nachzukommen. Ein mühsames, schwieriges, manchmal sinnlos erscheinendes Unterfangen: Es findet irgendeine Sitzung statt, in der Personalentscheidungen getroffen werden, ein Ordinariat ist ausgeschrieben. Die Angst, Frauen in Dreierorschlägen zu nominieren ist groß, die Chance der Berufung steigt - daher bereits vorher verhindert, z. B. im Fall der Gynäkologie an der Universität Wien: „Der neue Klinikchef wird die nächsten drei Jahre nichts anderes zu tun haben, als die Übersiedlung ins neue AKH zu bewältigen“, plaudert ein Mitglied der Kommission aus der Schule, „das kann nur jemand, der das Haus kennt. Wir haben uns gesagt, wenn Frau Mettler in den Dreierorschlag kommt, dann liegt die Gleichbehandlungskommission dem Busek so lang in den Ohren, bis er sie nimmt. Das wollten wir nicht riskieren.“ (Wochenpresse, Wirtschaftswoche Nr. 7/13. 2. bis 19. 2. 1992) Dieser Dreierorschlag wurde an die Berufungskommission retourniert und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bat um eine Begründung, warum die einzige Frau unter den Bewerbern nicht berücksichtigt worden sei. Diese Vorgangsweise war jedoch lediglich eine goodwill-Aktion, denn theoretisch können alle Dreierorschläge auch *nur* mit Männern besetzt sein. Ein Papier wurde angefertigt, der Dreierorschlag, bei dem lediglich drei Männer genannt wurden, blieb unverändert. Die Autonomie der Universität, autonom in der Entscheidung, Frauen nicht zu beschäftigen - und da können die Gleichbehandlungsbeauftragten in den Ohren liegen, so lange sie wollen, denn solange sie nur die Chance haben, zu liegen... Bei der Nachbesetzung des Ordinariats für Neuere Geschichte war zwar eine Frau gemeinsam mit einem Mann erstgereiht - Univ.-Doz. Dr. Edith Saurer und Univ.-Doz. Dr. Kohler - doch hier war es wiederum der Minister, welcher der Meinung war, der männliche Kandidat sei besser geeignet - selbstverständlich auch hier keine geschlechtsspezifische Diskriminierung. Die Qualität! - selbstverständlich nicht im allgemeinen, sondern im speziellen. Es gibt diverse Entscheidungsebenen bei der Besetzung von Planstellen, beginnend beim Ausschreibungstext, endend beim Minister. Gleich ist, daß auf allen Ebenen Frauen mit nahezu gleichlautenden Argumenten diskriminiert werden. Nachträglich wird dann einerseits auf fehlende Qualifikationen verwiesen und andererseits selbstverständlich versichert, daß es gerade in *diesem* Fall keine geschlechtsspezifische Diskriminierung gebe. Außerdem: Der Kandidat könne doch nicht deswegen zurückgewiesen werden, weil er ein Mann ist! Geschlechtsspezifische Diskriminierung gibt es also nicht - alles eine Frage der Qualität! - und die strukturellen Ausschließungsmechanismen verlagern sich: Keine Frauen berufen, keine Frauen auf Dreierorschläge, keine Frauen zu Hearings, zu gefährlich, keine Frauen zu...? Zwischen 1985 und 1991 ist der Prozentsatz der ordentlichen Professorinnen von 2,5 auf 2,2% gesunken! Nichtsdestotrotz: Die Tätigkeit der Arbeitskreise zeigt beeindruckend, daß offensichtlich die Existenz derselben zunächst ausreicht, um Verunsicherung in den Kommissionen hervorzurufen. Von Erfolg kann jedoch nicht gesprochen werden, hat die Irritation doch zur Folge, daß teilweise von der stillen Nichtbeachtung von hochrangigen Wissenschaftlerinnen mancherorts zur offensiven Ausgrenzung übergegangen wurde. Und dann fängt alles wieder von vorne an, keine geschlechtsspezifische Diskriminierung, Qualität...

Der Gesetzgeber - eine geschlechtsneutrale Begriffsverwendung erübrigt sich wohl, da hauptsächlich Männer in den gesetzgebenden Organen befinden und bestimmen - hat offensichtlich, im Gegensatz zu Univer-

sitätsangehörigen, zunächst einmal eingesehen, daß eine geschlechtsspezifische Diskriminierung im universitären Bereich existiert, wie folgender Anmerkung zu § 106a zu entnehmen ist: „Der vorliegende Entwurf versucht - erstmals für einen Bereich der Bundesverwaltung, die ja vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen ist - durch die gesetzliche Verankerung von Gleichbehandlungsbeauftragten geschlechtsspezifischen Diskriminierungen von Universitätsangehörigen und solchen, die sich um Planstellen an Universitäten bewerben, entgegenzuwirken und tatsächlich erfolgte geschlechtsspezifische Diskriminierungen durch Beschlüsse von Universitätsorganen im Wege von Aufsichtsbeschwerden der Gleichbehandlungsbeauftragten (die mangels persönlicher Betroffenheit vermutlich freier agieren können) an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bekämpfen.“ (UOG § 106a Anm. 1)¹⁰ Und da ist auch schon der Haken! Wie läßt sich eine „tatsächlich erfolgte geschlechtsspezifische Diskriminierung durch Beschlüsse von Universitätsangehörigen“ nachweisen? Es wird wohl kaum vorkommen, daß die Kommission beschließt, die Bewerberin nicht in die engere Wahl zu nehmen, weil sie eine Frau ist. So oder so ähnlich müßte dann die Begründung der Ablehnung wohl lauten: „Die Bewerberin ist aufgrund der Tatsache ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht für die Besetzung der Planstelle im Sinne der Ausschreibung nicht geeignet.“ Erst dann und offensichtlich nur dann wird geschlechtsspezifische Diskriminierung akzeptiert, wie die negativ beschiedenen Aufsichtsbeschwerden zeigen. Der Nachweis der geschlechtsspezifischen Diskriminierung wird auch nach der erfolgten Novellierung das Hauptproblem darstellen. Wie bereits im **JURIDIKUM** 1/92 berichtet, wurden beim ersten Treffen der Gleichbehandlungsbeauftragten am 23. Jänner 1992 zwei Resolutionen mit der Forderung nach Änderung verabschiedet. Daraufhin wurde eine ministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, um den Reformvorschlag genauer auszuarbeiten. Mittlerweile liegt eine Kompromißvariante für einen Novellierungsvorschlag vor, die demnächst zur Begutachtung ausgesendet werden wird. Hoffentlich gibt es zu Beginn des Wintersemesters bereits die Möglichkeit, nicht nur mit beratender Stimme teilzunehmen, sondern auch das Einspruchsrecht wahrzunehmen.

Auch in der ministeriellen Arbeitsgruppe zeigte sich, daß es nicht nur darum gehen kann, § 106a zu novellieren, sondern andere Bereiche, wie zum Beispiel die Protokollspflicht im Sinne eines ausführlichen Protokolls im Gegensatz zu einem Beschlußprotokoll miteinzubeziehen. Aber selbst dann, wer wird tatsächlich ein Protokoll unterschreiben, in dem eindeutig geschlechtsspezifisch diskriminierende Ausführungen enthalten sind? Der schwierigste Diskussionspunkt ist jedoch die UN-Konvention zur

Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Wer wird sie tatsächlich anwenden und wer wird, wenn tatsächlich eine gleiche Qualifikation vorliegt - auch das übrigens gerade im Wissenschaftsbetrieb eine Vorgabe, die praktisch nicht nachzuweisen ist - klagen? Welche Frau wird ihr Recht einfordern, ohne dadurch ihre weitere Karriere im Universitätsbetrieb zu riskieren? Und am Ende steht dann geschrieben, sie sei überhaupt schlechter qualifiziert als der männliche Bewerber - dann hat sie es noch schwarz auf weiß. Immer wieder, auch in dieser Arbeitsgruppe, entsteht der Eindruck, als müsse alles wiederum erklärt werden, als wäre nicht ohnehin bereits klar, daß es ganz einfach darum geht Handlungsinstrumentarien zu schaffen. Nein, nein: Die Gleichbehandlungsbeauftragten sollten ja auch zunächst einmal der Diskriminierung entgegenwirken. Wie? ist die Frage.

Die meisten Mitglieder der Arbeitskreise sind Universitätsangehörige, die abgesehen von ihrer Tätigkeit in diesem Gremium eigentlich ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen wollen. Sie wollen zum Beispiel ihre Habilitation abschließen, sie wollen ihrer Lehrtätigkeit nachkommen, sie wollen ein Forschungsvorhaben realisieren. Ganz zu schweigen von den StudentInnen, die diese Tätigkeit quasi als politische Freizeit betrachten müssen. Wie dann dem oft bornierten Gehabe „entgegenwirken“, als wären tatsächlich Sachargumente ausreichend, als wären es nicht vielmehr die immer gleichlautenden, geradezu schon abgedroschenen Rollenstereotypen, die ausreichen, um zum Beispiel die wissenschaftliche Arbeit von Frauen zu diskreditieren - „fleißig, aber nicht originär“ - und wenn dann auch noch Frauenforschung im Curriculum Vitae auftaucht, dann ist die Spezialisierung überhaupt gleich zu groß. An Gründen der Ablehnung mangelt es nicht. Noch schwieriger wird es, den angeblich sehr frauenfreundlichen Kollegen das Anliegen zu vermitteln. Alles Entgegenwirken hat nichts geholfen und der Arbeitskreis entschließt sich, Aufsichtsbeschwerde zu erheben. Das Gesetz vermerkt in Klammer, daß es ein Vorteil sei, wenn die Gleichbehandlungsbeauftragte den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechts anruft, da sie mangels persönlicher Betroffenheit vermutlich freier agieren kann. Agieren möglicherweise schon, doch die daraus resultierenden Konsequenzen machen die Gleichbehandlungsbeauftragten schnell zu jenen, die persönlich betroffen sind. Diffamierungen und Drohungen bezüglich des beruflichen Fortkommens sind keine Seltenheit.

Die Tätigkeit im Arbeitskreis, übrigens die einzige Einrichtung dieser Art im UOG, bringt Arbeit und vielfältige Schwierigkeiten mit sich. Da wäre zunächst einmal der gesamte bürokratische Aufwand. Eine, wenn auch nicht befriedigende, so zumindest jedoch unterstützende Lösung gibt es derzeit

an den Universitäten Innsbruck und Linz sowie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien. Dort werden jugendliche Bedienstete dem Arbeitskreis für die jeweiligen Belange zur Verfügung gestellt. Und dann die vielen Sitzungen, in denen Personalangelegenheiten entschieden werden. Je nach Größe des Arbeitskreises - zwischen 3 und 25 Personen - verhält sich die Arbeitsbelastung für die Einzelne. Abstimmungsmodalitäten, Geschäftsordnungen müssen zusammengestellt werden, nichts liegt diesbezüglich von Seiten des Gesetzgebers vor. Kommt es dann gegebenenfalls zu einer Aufsichtsbeschwerde, fängt die Arbeit erst richtig an. Nicht-JuristInnen sind auf die Hilfe Fachkundiger angewiesen oder müssen viel Zeit aufwenden, um sich rechtskundig zu machen. Seit November 1991 sind im Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz zwei Gleichbehandlungsbeauftragte beschäftigt, die vor allem ihre Aufgabe darin haben, die Arbeitskreise in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, zu beraten, Hilfestellung bei universitätsinternen Problemen zu leisten, über die Arbeit der jeweils anderen Arbeitskreise zu informieren und gemeinsame Aktivitäten aller Arbeitskreise zu koordinieren. Meine Kollegin Dr. Eva Brantner und ich haben aufgrund der Anregungen, Wünsche und Vorschläge der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen 1992/1993 einen Maßnahmenplan vorgelegt, in dem vorläufig unsere Tätigkeit - Weiterbildungsveranstaltungen für die Arbeitskreise, Information über Kinderbetreuungseinrichtungen, Informationen über Stipendien und Forschungsförderung, Dokumentation von Gleichbehandlungsgesetzen, -richtlinien, Frauenförderungsprogrammen etc. - umrissen ist. Wieviel wir davon in die Realität umsetzen können, ist von mehreren Faktoren, wie zum Beispiel der Finanzierbarkeit einerseits und der Novellierung des § 106a andererseits, abhängig.

Offen bleibt die Frage, ob tatsächlich im derzeitigen Stadium eine Novellierung des § 106a sinnvoll ist. Denn im Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung „Die neue Universitätsstruktur“ wird analog zu der Tätigkeit der Arbeitskreise für Gleichbehandlung lediglich auf die Personalfrage Bezug genommen und auf die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verwiesen. Die darin geforderten Sondermaßnahmen sollen dann jedoch in den Satzungen der jeweiligen Universität oder Hochschule geregelt werden. Bereits jetzt wäre es möglich, diese Sondermaßnahmen durchzuführen (auch im aktuellen Entwurf werden die Sondermaßnahmen im Sinne der UN-Konvention erwähnt), passiert ist diesbezüglich nicht viel. Einige Universitäten haben bereits ein Frauenförderungsprogramm ausgearbeitet, wie das jedoch umgesetzt werden soll und vor allem, welche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtdurchführung bestehen, ist ungeklärt. Sechs Hauptanliegen der Uni-

versitätsreform werden im Reformkonzept genannt. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist kein Hauptanliegen der Universitätsreform, sie ist lediglich ein 14-Zeilen-Absatz unter dem Punkt „Personal allgemein“. Auch der neuerliche Vorschlag zur Universitätsreform bemüht sich nicht sonderlich um Frauen. Zwar ist für ein Gremium (Universitätskuratorium) vorgesehen, daß mindestens ein Viertel aller Mitglieder Frauen sind, aber ansonsten kommt das Projektteam zu einer geradezu gespenstischen Einsicht: „Die Abschaffung der de-facto-Diskriminierung von Frauen wurde vom Projektteam als eine von der reinen Strukturreform der Universitäten weitgehend unabhängige Forderung betrachtet.“⁽²⁾

Welch' große Einigkeit bezüglich der Gleichbehandlung herrscht, zeigen die zahlreichen Stellungnahmen von Interessenvertretungen, Universitätskollegien und anderen Gremien. In den meisten wird die Thematik überhaupt nicht berührt, geschlechtsneutrale Formulierungen sind nicht vorhanden. Ulrike Aichhorn, Dozentin an der Universität Salzburg, bringt in einem Artikel die Situation auf den Punkt: „Gleichberechtigung und Förderung der Frau in Bereichen, in denen sie bislang unterrepräsentiert war, wird sich nicht nur durch Gesetze und Sanktionsdrohungen erreichen lassen. Aber diesen sensiblen Bereich, der viel zu lange an den Rand des Problembewußtseins gedrängt wurde, ausschließlich der Geneigtheit der universitären Entscheidungsträger zu überlassen, erscheint denn doch etwas dürftig. Denn dem Wohlwollen der Universitäten, Frauen im Wissenschaftsbetrieb zu fördern, stand auch bislang schon nichts entgegen. Wie sehr davon Gebrauch gemacht wurde, mag jedeR selbst beurteilen. Ein kurzer Blick in den Personalteil der Universität Salzburg unter der Rubrik »Universitätsprofessoren« genügt.“ (Ulrike Aichhorn: Die Gleichberechtigung in der neuen Universitätsstruktur. In: Plus, Februar 1992) Ein kurzer Blick in alle Universitätsverzeichnisse genügt! Ein kurzer Blick in die Mitteilungsblätter der Universitäten genügt - nicht einmal dort werden durchgängig geschlechtsneutrale Formulierungen bei Ausschreibungen verwendet. Frauen in den Universitäten und Hochschulen sind kein Thema der Universitätsreform - für keine Seite!

(1) Derzeit befindet sich das Gleichbehandlungsgesetz für den Bund in Vorbereitung, ist jedoch noch nicht zur Begutachtung ausgeschickt. In diesem Zusammenhang ist überhaupt die arbeitsrechtliche Ungleichstellung zwischen Bundesbediensteten und Privatangestellten äußerst aufschlußreich.

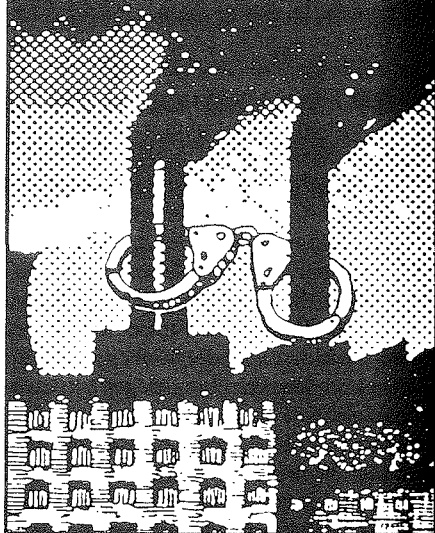
(2) Vorschläge des Projektteams „Universitätsreform“. Bericht an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, 5. Mai 1992.

Mag. Eva Blimlinger ist mit Dr. Eva Brantner Gleichbehandlungsbeauftragte der Österreichischen Rektorenkonferenz.

Forum
Recht

Rechtspolitisches
Magazin für Uni und
soziale Bewegungen!

Erscheint vierteljährlich
Einzelheft:
4,00 + 1,50 Mark Porto
Jahres-Abo: 16,00 Mark



Lieferbare

Schwerpunkthefte:

- 1/90: JuristInnenausbildung
- 2/90: „Deutschropa“
- 3/90: Arbeitsrecht
- 4/90: Gen-/Repro-Technol.
- 1/91: Zensur
- 2/91: Kriegsrecht
- 3/91: AusländerInnenrecht
- 4/91: Verfassungsdebatte
- 1/92: Kriminal(isier.)politik
- 2/92: Mit Recht gg. Rechts?
- 3/92: Rechtslehre
- 4/92: Europa

Probe-Abo

(ohne Verlängerung):
3 Hefte für 10 Mark
Schein oder Scheck an:

**RECHT & BILLIG
VERLAG**
Falkstr. 13
4800 Bielefeld 1
☎ (0521) 6 76 96

„VORVERURTEILUNG“

Ein Richtertreffen anderer Art

Fritz Zeder

**Warum entscheiden wir so,
wie wir entscheiden? Wes-
halb würdigen wir manche
Beweise in der einen, an-
dere in der anderen Rich-
tung? Worin ist ein be-
stimmtes Vorverständnis
begründet, das nach dem
Studium des Gerichtsaktes
entsteht? Wie sehr sind wir
bereit, ein solches Vorver-
ständnis in der Verhand-
lung zu revidieren?**

Solche und ähnliche Fragen waren es, die eine Gruppe von österreichischen RichterInnen bewog, eine Veranstaltung mit dem programmatischen Titel „vorVerurteilung - außerrechtliche Motive richterlicher Entscheidung“ zu organisieren. Der schlichte Verweis auf verfassungsmäßigen Auftrag, Bindung an das Gesetz und und strikte Unparteilichkeit mag einer normativen Auffassung des Richterbildes genügen; als Beschreibung der sozialen Wirklichkeit greift er zu kurz. Wie Angehörige jeder anderen Berufsgruppe auch, sind RichterInnen Stimmungen ausgesetzt, Weltanschauungen verbunden und Vorurteilen unterlegen; sie sind gegen selektive Wahrnehmung nicht gefeit, sind in die komplexe Dynamik des Rollenspiels in einer Gerichtsverhandlung eingebunden und haben gegen die Versuchung anzukämpfen, ihre Autorität in unsachlicher Weise einzusetzen.

Diese außerrechtlichen, aber an Bedeutung kaum zu unterschätzenden Faktoren der täglichen Arbeit stärker ins Bewußtsein zu rücken, war das Ziel. Denn nur der Richter, der sich dieser Einfüsse bewußt ist, kann sie, wenn schon nicht ausschalten, so doch zurückdrängen.

Um die Gefahr einer bloßen Nabelschau von vornherein auszuschalten, wurden vier Angehörige anderer Berufsgruppen ge-

wonnen, die je eine Arbeitsgruppe leiteten: Dr. Christa Pelikan, Historikerin und Soziologin am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien; Dr. Reinhard Steger, Rechtsanwalt in St. Johann und engagiert in der Anwaltsausbildung; Dr. Alfred J. Noll, Rechtsanwaltsanwärter, Soziologe, Publizist und Lektor in Wien; und Michael Königshofer, Bewährungshelfer und seit der ersten Stunde des Projekts Konfliktregler im Außergerichtlichen Tatausgleich in Wien. Die Anzahl der RichterInnen, die sich für eine Teilnahme entschieden, sprengte die kühnsten Erwartungen der Organisatoren. Rund 75 RichterInnen, darunter auch einige aus Bayern, fanden sich am Wochenende vom 15.-17.5.1992 in der Abgeschiedenheit eines Gasthofes bei Radstadt, Salzburg, ein. Und das, obwohl weder Sonderurlaub noch Reise- oder Tagungskostenzuschüsse winkten.

Christa Pelikan konfrontierte die Teilnehmer ihres Arbeitskreises mit Thesen rund um die richterliche Abstraktionsleistung, d.h. die Umsetzung einer Alltagsbeschreibung in einen juristischen Subsumtion zugänglichen Sachverhalt. Wie geht der Richter mit jenen Elementen der sich ihm bietenden Realität um, die er letztlich dem außerrechtlichen Bereich zuordnet? Erarbeitet wurde die Hypothese, daß RichterInnen - zumindest in außerstrafrechtlichen Bereichen - die Abstraktion häufig in Stufen vornehmen. (Beispiel: Ein Vergleichsversuch berücksichtigt auch Außerrechtliches und wird so den Bedürfnissen der Beteiligten eher gerecht. Erst wenn dieser scheitert, zieht sich der Richter auf die juristische Ebene zurück.)

Gerhard Steger problematisierte, ausgehend von der Wahrnehmungstheorie des radikalen Konstruktivismus („Die Umwelt, so wie wir sie wahrnehmen, ist unsere Erfindung“), die Wahrnehmung von Wirklichkeit durch den Richter. Dieser ist nicht nur seiner eigenen, sondern überdies häufig auch der subjektiven Wahrnehmung durch Parteien und Zeugen ausgeliefert. In Kleingruppen konnten die Teilnehmer anhand konkreter Aufgabenstellungen sehr persönliche Erkenntnisse über eigene Vorurteile im beruflichen Leben und über Grundmuster des durch eigene Erfahrungen geprägten emotionalen Zugangs zu bestimmten Problemlagen gewinnen.

Alfred J. Noll stellte zunächst vier soziologische Erklärungsmodelle zum Prozeßgeschehen zur Diskussion: das rollentheoretische; das systemtheoretische („Legitimation durch Verfahren“); die Herrschaftstheorie (Fortsetzung der gesellschaftlichen Ungleichheit) und die Utopie des herrschaftsfreien Diskurses durch eine „ideale Sprechsituation“. Ausgehend von einem solcherart vertieften Verständnis, wurden Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten von Autoritäts- und Rollensymbolen (Robe, Sitzordnung, Sprache, ...) erörtert. Ein Schwerpunkt waren die vielfältigen dem Richter offenstehenden Wege, die den Rechtsuchenden bei der Rechtsverfolgung behindernden Barrieren und Defizite („Berliner Trichter“) zu kompensieren.

Michael Königshofer schließlich stellte sein sozialarbeiterisches Selbstverständnis jenem des Richters, insbesondere des Strafrichters, gegenüber. Anhand eines anonym auszufüllenden Fragebogens zeigte sich, daß die persönliche Geschichte der Angehörigen dieser beiden Berufsgruppen jedenfalls im Hinblick darauf, ob und wie oft sie als Täter wie als Opfer bestimmten Strafdelikte aufgetreten sind, kaum unterschiedlich verläuft. Eine kontroverse Diskussion entbrannte zur Frage, was einen (Straf)richter zu seiner Berufswahl veranlaßt hat.

Als roter Faden der Ereignisse in den Arbeitsgruppen wie auch der am letzten Tag ausführlich und engagiert geführten Diskussion im Plenum läßt sich eine zum Teil sehr

deutliche Skepsis und Distanz gegenüber dem traditionellen Verständnis der Richterrolle und großes Unbehagen bei der Handhabung der Autoritäts- und Rollensymbole konstatieren. Wachsende Aufgeschlossenheit gegenüber soziologischen und psychologischen Erkenntnissen führen zu zunehmendem Bewußtwerden des Spannungsverhältnisses zwischen der richterlichen Rolle des autoritativen Entscheiders und den Anforderungen der modernen Gesellschaft und der modernen Rechtsordnung an den Richter. Wer hinter einem Gerichtsverfahren die gesamte soziale Wirklichkeit zur Kenntnis zu nehmen bereit ist, wird sich auch der Erkenntnis immer weniger verschließen können, daß die richterliche Entscheidung oft denkbar ungeeignet ist, den in der Realität bestehenden Konflikt zu lösen. Der Aufgeschlossenheit gegenüber sozialwissenschaftlichen Ansätzen steht allerdings bei vielen RichterInnen - und dies dürfte nicht auf die TeilnehmerInnen dieser Veranstaltung beschränkt sein - ein beträchtliches Defizit an theoretischem Wissen gegenüber; ein Manko, das sich häufig in übereiltem Drängen auf die konkrete Nutzenanwendung in der täglichen Gerichtspraxis manifestiert.

Gemessen an der großen Zahl der TeilnehmerInnen, an deren trotz der wunderbaren Gegend und des traumhaften Wetters überaus reger Beteiligung, an ihrer Zufriedenheit mit dem Verlauf und dem vielfachen Wunsch nach Fortsetzung des beschrifteten Weges kann die Veranstaltung wohl schon

äußerlich als Erfolg bezeichnet werden. Vor allem aber hat sie einen Beitrag dazu geleistet, richterliches Selbstverständnis in Frage zu stellen, auf seine Aktualität zu überprüfen und ein der modernen Gesellschaft gerecht werdendes neues Selbstverständnis zu erarbeiten. Sie hat damit ein Thema aufgegriffen, das bis dato in den traditionellen Aus- und Fortbildungsaktivitäten der Justizverwaltung und der richterlichen Standesvertretung ein Schattendasein fristete.

Als Grundströmung und Zukunftsperspektive dieses RichterInnentreffens anderer Art könnte man das Bedürfnis nach wesentlich stärkerer theoretischer und praktischer Einbindung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in die richterliche Tätigkeit umschreiben. Dabei dürfen allerdings die Prinzipien der Rechtmäßigkeit und der Vorhersehbarkeit richterlichen Handelns nicht über Bord geworfen werden; der Richter als Therapeut oder Sozialingenieur ist keine befriedigende Zielvorstellung. Vielmehr sollte es darum gehen, den Beteiligten ein Höchstmaß ihrer Autonomie zurückzugeben; oder anders ausgedrückt: ihnen Hilfestellung bei der Nutzung eigener Konfliktlösungspotentiale zu bieten, anstatt sie durch eine autoritative Lösung zu bevormunden.

Dr. iur. Fritz Zeder, D. E. A. Strafrecht und Strafrechtswissenschaften Paris, Richter im BMfJ, ist einer der Organisatoren des Richtertreffens.

PANDA

Die echte chinesische Küche.
Hundert berühmte Gerichte
nach Originalrezepten.



Spezialitätenrestaurant:

z.B. Chinesisches Fondue
Hummerchips oder Suppe
Gemüse, Dofu,
verschiedene Sorten Fleisch
Reis
65.- öS pro Person
ab 2 Personen

熊猫

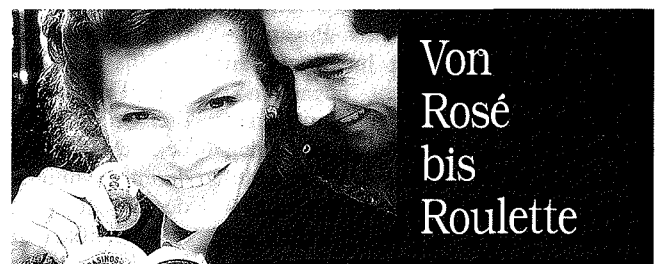
Westbahnstraße 35
1070 Wien

Telefon (0222) 93 49 544

Täglich 11³⁰ - 15⁰⁰ und 18⁰⁰ - 23⁰⁰

Die schönen Spiele des Lebens ...

Es beginnt zum Beispiel mit dem „Wo-hin-heute-Abend-Spiel“ und endet mit einem Poker, Red Dog, Glücksrad oder den Spielautomaten mit dem Austria-Jackpot ein.



Von
Rosé
bis
Roulette

spannenden Abend im Casino. Schon beim Entrée wartet die erste Überraschung. Für nur S 210,- erhalten Sie Begrüßungsjetons im Wert von S 250,-.

Von Montag bis Sonntag Österreichs Casinos erwarten Sie an jedem Tag der Woche. Mit spannender Entspannung. Von nachmittags bis in den frühen Morgen.

Das „A-la-carte Spiel“

Im gemütlichen Restaurant wählt man eine Flasche Rosé zum Dinner, genehmigt sich anschließend noch ein Glas Sekt an der Piano-Bar und stimmt sich auf ein spannendes Spiel bei Roulette, Baccara, Black Jack,

11 x in Österreich:

Baden · Badgastein · Bregenz · Graz
Kitzbühel · Kleinwalsertal · Linz
Salzburg · Seefeld · Velden · Wien

CASINOS AUSTRIA
Machen Sie Ihr Spiel

Die Wünsche der Personalchefs

Walter Scherrer

Wie im vorangegangenen Jahrzehnt wird auch in den neunziger Jahren die Zahl der in Österreich berufstätigen JuristInnen um 3.200 zunehmen⁽¹⁾. Generationen von ihnen waren überwiegend in den durch ein zumindest faktisches Monopol gesicherten „klassischen“ Juristenberufen tätig.

Heute sind noch etwa drei Viertel aller JuristInnen in der öffentlichen Verwaltung, in der Justiz und in den rechtsberatenden freien Berufen tätig. Künftig dürften sich in diesen Bereichen aber kaum ausreichend viele Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen, wodurch Unternehmen in der Privatwirtschaft als Arbeitsmarkt für JuristInnen an Bedeutung gewinnen werden.

Diese steigende Zahl von JuristInnen wird auf dem Arbeitsmarkt nur reüssieren, wenn ihre Qualifikationen und die Anforderungen der potentiellen Arbeitgeber in Einklang gebracht werden können, und zwar besonders in jenen Arbeitsmarktsegmenten, die zu den potentiellen Wachstumsbereichen zählen. Das Problem erhält darüber hinaus einen besonderen Akzent, weil sich in diesen Arbeitsmarktsegmenten JuristInnen - ob sie das nun wollen oder nicht - im Wettbewerb mit anderen AkademikerInnen (vor allem BetriebswirtInnen) und qualifizierten NichtakademikerInnen zu behaupten haben.

In ausführlichen persönlichen Interviews mit Personen, die in Unternehmen mit Sitz im Salzburger Zentralraum für die Personaleinstellung verantwortlich sind, wurde daher erhoben, welche Anforderungen Unternehmen an junge JuristInnen stellen und welche Erfahrungen sie mit deren Qualifikationen machten⁽²⁾. Die Befragungs-

ergebnisse sind vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen aussagekräftig und basieren vorwiegend auf Erfahrungen mit AbsolventInnen der Salzburger juristischen Fakultät.

Wird ein/e JuristIn eingestellt, so dauert es geraume Zeit, bis er/sie für das Unternehmen eine vollwertige Arbeitskraft ist. In fast einem Drittel der Unternehmen beträgt die Einarbeitungszeit mehr als zwei Jahre, in weiteren 45% ein bis zwei Jahre, wobei die längsten Einarbeitungszeiten in Banken und in Wirtschaftsberatungsunternehmen auftreten. Insbesondere in vier betrieblichen Funktionsbereichen finden junge JuristInnen in der Privatwirtschaft Verwendung: Im Finanzwesen, Personalwesen, im Bereich Marketing und Verkauf sowie - sofern vorhanden - in der Rechtsabteilung.

Fachliches Anforderungsprofil

Ein an den in der Studienordnung vorgesehenen Studienfächern orientierter Fächerkatalog diene als Grundlage sowohl für die Erhebung des fachlichen Anforderungsprofils als auch für die Einschätzung der fachspezifischen Qualifikationen junger JuristInnen. Dabei kristallisierten sich einerseits drei Gruppen von Fächern heraus, die sich deutlich nach der Höhe der gestellten Anforderungen unterscheiden. Andererseits wurde die Divergenz zwischen Anforderungs- und Qualifikationsprofil offenkundig.

In der Fächergruppe mit *sehr hohen Anforderungen* nimmt das Steuerrecht die Spitzenposition ein - und damit ausgerechnet ein Gebiet, auf dem die Qualifikationen junger JuristInnen von den Unternehmen durchwegs als schlecht bezeichnet werden. Im Handels- und Wirtschaftsrecht sind die Anforderungen ebenfalls sehr hoch, die Unternehmen sind hier allerdings mit den Kenntnissen zufrieden. Nicht überraschend ist schließlich auch die große Bedeutung, die dem betrieblichen Finanzwesen beigemessen wird - genauso wenig wie die schlechte Beurteilung der Kenntnisse junger JuristInnen in diesem Fach.

Mäßig hohe Anforderungen werden im Bürgerlichen Recht gestellt (hier werden den jungen JuristInnen ausgezeichnete Qua-

lifikationen attestiert) sowie im Arbeitsrecht und Verwaltungsrecht (in beiden Fällen werden die Qualifikationen nur als mäßig gut beurteilt). Eine ganze Reihe nicht-juristischer Fächer fällt ebenfalls in diese Anforderungskategorie: Volkswirtschaftslehre und Fremdsprachen, wo jeweils durchaus gute Kenntnisse attestiert werden, sowie Unternehmensführung und EDV, wo die Qualifikationen jeweils als schlecht eingestuft werden.

Schließlich werden von den Unternehmen in mehreren Fächern, die im derzeitigen Studienplan als Pflichtfächer vorgesehen sind, nur *sehr geringe* oder *gar keine Anforderungen* gestellt. Es sind dies Zivilprozeßrecht, Strafrecht, Völkerrecht und - vielleicht etwas überraschend - das Recht fremder Staaten. In zwei Bereichen, in denen ebenfalls nur geringe Anforderungen zu Protokoll gegeben wurden, fielen junge JuristInnen durch gute Qualifikationen auf: Sie vermögen politische Zusammenhänge zu erkennen sowie die Rolle des Staates und der öffentlichen Haushalte für die Wirtschaft gut zu beurteilen.

Mittels weiterer Auswertungen wurden Studienfächer zu sachlich verwandten Fächerkombinationen gebündelt, die von den Unternehmen typischerweise gewünscht werden. Dadurch zeigte sich, daß die Unternehmen von jungen JuristInnen solide Grundlagenkenntnisse bzw. ein solides grundlegendes Verständnis auf Gebieten fordern, die betrieblich meist nicht unmittelbar verwertbar sind: Verständnis für politische, gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge ist gefordert - und zwar unabhängig von der Funktion, für die junge JuristInnen im Unternehmen vorgesehen sind!

Jung, erfahren, leistungsbereit, sozial kompetent

Solche Eigenschaften wünschen sich die Personalverantwortlichen: Jung sollen angehende JuristInnen sein, wenn möglich bereits über Arbeitserfahrung verfügen, dazu werden Leistungsbereitschaft und Sozialkompetenz erwartet. Grundsätzlich sind zwei Bereiche nicht-fachlicher Anforderungen, die bei der Stellenbesetzung maßgeblich sein können, zu unterscheiden: Erstens die Bedeutung des Bildungsganges und einer allfälligen Berufserfahrung der StellenbewerberInnen, und zweitens der Einfluß von persönlichen Merkmalen (sozio-demographische Merkmale und soziale Qualifikationen) der StellenbewerberInnen.

Arbeitserfahrung sollten junge JuristInnen schon erworben haben, wenn sie sich um einen Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft bemühen. Auch wenn diese - etwa während des Studiums - in fremden Branchen oder in weniger qualifizierten Tätigkeiten erworben worden sein sollte. Mehr als die Hälfte der Personalverantwortlichen hält sie trotzdem

für sehr wichtig, denn der betriebliche Sozialisationsprozeß wird erleichtert, wenn zukünftige MitarbeiterInnen bereits einmal in einen Arbeitsprozeß eingebunden waren. Ein Fünftel der befragten Personalverantwortlichen vermißt bei jungen JuristInnen eine derartige Arbeitserfahrung; die Absolvierung des Gerichtsjahrs verhilft nur in Einzelfällen zu einem Startvorteil.

Einem zügigen Fortgang des Studiums und guten Noten im Diplomprüfungszeugnis schenken immerhin vier von zehn Personalverantwortlichen Beachtung. Während bezüglich der Noten und der Studiendauer die Erwartungen der Unternehmen von den jungen JuristInnen größtenteils erfüllt werden, kann der von etwa einem Viertel der Unternehmen geäußerte Wunsch nach jungen JuristInnen mit Zweitstudium (bevorzugt Betriebswirtschaftslehre) erwartungsgemäß zumeist nicht erfüllt werden.

Die aus der Sicht der Personalverantwortlichen wichtigsten soziologischen Merkmale junger JuristInnen sind Alter und Geschlecht. Bitte nicht älter als dreißig Jahre, außer in gut begründeten Ausnahmefällen, ist die einhellige Meinung. Zum Einfluß des Geschlechts des Bewerbers/der Bewerberin auf die Stellenbesetzung gibt mehr als ein Drittel der Personalverantwortlichen auf eine entsprechende Frage an, bei Vorliegen gleicher Qualifikation einem Mann gegenüber einer Frau den Vorzug zu geben. Zieht man die durch die Auswertung von Kontrollfragen zu Tage tretenden verdeckten Präferenzen mit ins Kalkül, so darf dieser Anteil getrost deutlich über 40 Prozent angesetzt werden.

Von jungen JuristInnen werden schließlich noch zwei Bündel von sozialen Qualifikationen gefordert: Arbeitstugenden und Sozialkompetenz. An der Spitze der geforderten „Arbeitstugenden“ steht die Leistungsbereitschaft künftiger MitarbeiterInnen - sechs von zehn Unternehmen legen ausdrücklich Wert darauf. Als Anforderungen im Bereich der „Sozialkompetenz“ wurden am häufigsten Ausdrucks-, Kontakt- und Teamfähigkeit genannt. Arbeitstugenden wie Leistungsbereitschaft und Zuverlässigkeit werden von Banken und Wirtschaftsberatungsunternehmen signifikant öfter als wichtige Anforderung genannt als von Industriebetrieben, die wiederum mehr Wert auf die Sozialkompetenz ihrer künftigen MitarbeiterInnen legen. Die generelle Beurteilung der sozialen Qualifikationen durch die Personalverantwortlichen fällt überwiegend positiv aus.

Recht aufschlußreich ist schließlich Gewichtung von vier Gruppen von Einflußfaktoren (juristische Fachkenntnisse, nichtjuristische Fachkenntnisse, Arbeitserfahrung und Persönlichkeitsmerkmale) nach ihrer Bedeutung für die Entscheidung, eine/n Juristin/en einzustellen. Das höchste Gewicht messen die Personalverantwortlichen den Persönlichkeitsmerkmalen (insbesondere den sozialen Qualifikationen) bei,

den nicht-fachlichen Qualifikationen (Persönlichkeitsmerkmale und Arbeitserfahrung zusammengenommen) kommt im allgemeinen ein gleich hohes Gewicht wie den Fachkenntnissen zu!



Daß JuristInnen in der Privatwirtschaft an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und Recht tätig sind, schlägt sich nicht nur im qualitativen Anforderungsprofil nieder, sondern auch im nur geringfügig höheren Gewicht, das von den Personalverantwortlichen den juristischen gegenüber den nicht-juristischen Kenntnissen eingeräumt wird! Das relativ größte Gewicht wird den Fachkenntnissen (sowohl juristischen als auch nichtjuristischen) von Versicherungen, Banken und Wirtschaftsberatungsunternehmen beigemessen. In Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Verkehr und Medien haben dagegen die Persönlichkeitsmerkmale ein deutlich überdurchschnittliches Gewicht.

Geringer Ersatzbedarf, Hoffen auf neue Jobs

Die künftigen Beschäftigungschancen junger JuristInnen in der Privatwirtschaft werden - unter der Annahme, daß sich Qualifikationsniveau und -struktur nicht wesentlich ändern - von den Personalverantwortlichen im allgemeinen nur mäßig günstig eingeschätzt. Der Ersatzbedarf für aus dem Unternehmen ausscheidende JuristInnen ist gering, ausscheidende AkademikerInnen anderer Studienrichtungen werden praktisch überhaupt nicht durch JuristInnen ersetzt. Hingegen könnten zahlreiche Positionen, die derzeit von NichtakademikerInnen ein-

genommen werden, künftig grundsätzlich mit JuristInnen besetzt werden. Daß damit auch eine durchaus wünschenswerte Tendenz zur Aufwertung der Tätigkeitsinhalte durch die Besetzung solcher Positionen mit JuristInnen verbunden ist, kann aus den Antworten der Personalverantwortlichen nicht geschlossen werden.

Das größte Arbeitsmarktpotential für junge JuristInnen liegt in der Schaffung von neuen Stellen. Besonders in Banken, Wirtschaftsberatungsunternehmen und mit Abstrichen auch in Versicherungsunternehmen können junge JuristInnen durch die Schaffung neuer Stellen mit guten Arbeitsmarktchancen rechnen. Bei der Besetzung dieser Stellen wie auch von Nichtakademikerstellen ist aber die Konkurrenz durch AbsolventInnen anderer Ausbildungsgänge groß - womit sich wiederum die Frage stellt, wie gut Anforderungen und Qualifikationen in Einklang gebracht werden können.

Diese Frage nur aus der Sicht der Unternehmen zu stellen, die sich eine Übereinstimmung von Qualifikations- und Anforderungsprofilen zur Minimierung der Kosten wünschen, greift zu kurz. Eine Analyse des Anforderungsprofils der Unternehmen an JuristInnen ist aber auch mehr als eine bloße Befriedigung akademischer Neugier. Auf dem Arbeitsmarkt entscheidet sich im wesentlichen die Verteilung von Einkommen und individuellen Lebenslagen, darüber hinaus besetzt die Mehrzahl der JuristInnen gesellschaftlich und wirtschaftlich wichtige Positionen und verfügt damit in der einen oder anderen Form über Macht. Und schließlich lastet die Ausbildung junger JuristInnen dem Steuerzahler nicht unbedeutende Kosten auf.

Es kann nun nicht Zielsetzung einer allfälligen Abänderung der Jus-Studienvorschriften sein, die hier stark verkürzt wiedergegebenen Vorstellungen von Personalverantwortlichen, die über die Rekrutierung von jungen JuristInnen entscheiden, im Maßstab eins zu eins zu übernehmen. Angesichts der nach wie vor an den klassischen Berufsbildern von JuristInnen orientierten Reformdiskussion ist das aber ohnehin wenig wahrscheinlich. Als Beschreibung eines an Bedeutung gewinnenden Ausschnittes des gewandelten beruflichen Umfeldes von JuristInnen sollten sie aber doch erkannt werden und in die Studienreformdiskussion einfließen.

(1) vgl. dazu meinen Artikel im JURIDIKUM 1/92.

(2) Zur Erhebungsmethode und zu detaillierten Ergebnissen vgl.: Walter Scherrer: Arbeitsmarktspekte der Berufseimündung von jungen Juristen. Transfer Verlag, Regensburg 1991.

Dr. Walter Scherrer ist Universitätsdozent am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Salzburg.

Agent Orange

Michael Wimmer

Nachdem das „grüne Papier“ auf umfassende Ablehnung gestoßen war ⁽¹⁾, rief Minister Busek ein 12-köpfiges Projektteam ins Leben, das aufgrund einer Anforderungsliste des Ministers ein neues Konzept erarbeitete. Das Ergebnis wurde in Form eines nunmehr „orangenen Papiers“ am 11. Mai in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt ⁽²⁾.

Vollkommen neu an dem Entwurf ist die Schaffung eines sehr mächtigen Gremiums an der Spitze des österreichischen Hochschulwesens: das Universitäten-Kuratorium (UK). Seine Aufgabe soll die überuniversitäre, bundesweite Koordination der Hochschulen sein. Es ist zuständig für die Erstellung eines „gesamtösterreichischen Entwicklungsplans“. In Zusammenarbeit mit den einzelnen Unis sollen in diesem Plan allgemeine Rahmenvorgaben definiert werden, die dann als Verordnung für alle untergeordneten Organisationseinheiten Gültigkeit haben.

Aufgrund dieses Entwicklungsplans (eine Art Vier-Jahresplan für Lehre und Forschung) wird ein Budget erstellt, das der Minister als Globalbudget dem UK zuweist, das dann wiederum die Mittel an die Einzeluniversitäten weitergibt. Daß die inhaltliche Gliederung innerhalb dieses Budgets, die Differenzierung in Sach- und Personalaufwand von den einzelnen Universitätsorganen selbst vorgenommen werden soll, ist prinzipiell als Schritt in Richtung Autonomie zu begrüßen. (Dazu bedürfte es aber einer Änderung des Bundesfinanzgesetzes).

Wenn aber die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht mit den geforderten übereinstimmen, steht dem Minister das Recht zu, die Vergabe des Budgets mit inhaltlichen Aufgaben zu verbinden. Da wir davon ausgehen können, daß das die Regel sein wird, konstatieren wir hier eine erste

Durchbrechung des Autonomieprinzips. Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt des UKs soll die „übergreifende Evaluierung (Bewertung) der Universitäten“ sein. Im orangenen Papier ist nur recht schwammig davon die Rede, daß Evaluierungen „auf allen Ebenen regelmäßig durchzuführen“ und die „Evaluierungskriterien und Ergebnisse zu publizieren“ sind.

Es ist (in Kenntnis unserer Pappenheimer) zu befürchten, daß die übergreifende Evaluierung insbesondere die Möglichkeit zum Übergriff auf minder profitable oder politisch unliebsame Fakultäten/Studienrichtungen darstellen wird. Aber weiter. Wer evaluiert, muß nachgerade zwangsläufig auch zum „controlling“ befugt sein. Da mit diesem aus dem Managerneusprech übernommenen Begriff anscheinend die Ausübung der Aufsichtsrechte gemeint ist, greifen wir ein wenig vor, und beschreiben die Organisationsstruktur der zu beaufsichtigenden, der eigentlichen universitären Ebene: Prinzipiell sollen Universitäten, Fakultäten und Institute in Strategische (legislative) und Operative (exekutive) Organe gegliedert werden.

Die Strategischen Organe (Senat, Fakultätskollegium, Institutskonferenz) haben laut „orangem Papier“ einen Quantensprung in Sachen Autonomie vor sich: Sie sollen sich ihre Satzungen, nach denen sie strukturiert sein wollen, selber geben dürfen, ihr Budget gerade so, wie es ihnen in den Sinn kommt, verpassen dürfen etc (dazu Genaueres später). Nun heißt es aber im „orangenen Papier“ unter Planung/Technische Durchführung: „Universitäre und überuniversitäre Entwicklungspläne müssen in einem »hierarchischen Verbund« stehen, d. h. inhaltliche Determinierung der universitären Pläne durch die überuniversitären Pläne; ist eine Übereinstimmung zwischen universitärem und überuniversitärem Organ nicht zu erzielen, entscheidet das überuniversitäre Organ;...“. Man merkt die Absicht, ist verstimmt und konstatiert eine weitere, möglicherweise fatale Durchbrechung des Autonomieprinzips. Aber zurück zu den Aufgaben des UK: Es befindet (mit Genehmigung des Ministers) auch darüber, welche Studienrichtungen eingerichtet und welche aufgelassen werden sollen.

Halten wir kurz inne und vergewärtigen wir uns also der Machtfülle, über die dieses Universitäten-Kuratorium (zusammen mit dem Minister) verfügen wird. Voll Sorge stellen wir uns weiter die Frage ob diese

Machtfülle durch einen über jeden Zweifel erhabenen, demokratischen Bestellungsmodus einigermaßen aufgewogen wird, und werden (sie haben's erraten) bitter enttäuscht: Die 12 Mitglieder werden allesamt vom Minister bestellt: VorsitzendeR und zwei StellvertreterInnen aufgrund öffentlicher (objektiver-har-har) Ausschreibungen, drei aufgrund von Vorschlägen des Parlaments (Mehrheitsverhältnisse und Verhältnis zur Regierung bekannt), drei Mitglieder nominiert die Universitätenkonferenz (Nachfolgeorganisation der Rektorenkonferenz) und die restlichen drei werden wieder durch den Minister bestellt (freihändig). Dann sind noch, in einer Geste schlechten Humors, vier Beisitzer als Claqueure (i. e. ohne Stimmrecht) vorgesehen. Sie werden von der ÖH, der Professorenkonferenz, der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und dem Zentralausschuß der allgemein Bediensteten entsandt. So weit so schlecht.

Die (Ein-)Teilung der Hochschulen

Wie schon oben angeführt, sollen auf universitärer Ebene Strategische (legislative) und Operative (exekutive) Einheiten parallel eingerichtet werden. Beginnen wir (im Gegensatz zum „orangenen“ Papier) mit den Strategischen Organen, den zukünftigen universitären Salzämtern: Sie haben auf allen drei Ebenen (Uni, Fakultät, Institut) ähnliche Aufgaben: im Rahmen des Entwicklungsplans des jeweils übergeordneten Strategischen Organs erstellen sie ihren eigenen Plan, veranschlagen darin ihre Kosten (Budget), wählen ihren Vorsitz. Sie erteilen Aufträge an ihr Operatives Organ, kontrollieren und beaufsichtigen es, empfangen Berichte von ihm und lassen sich von ihm zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen viel Arbeit abnehmen.

Leichtfertigerweise könnte man daher auf das Bestehen eines Kräftegleichgewichts, ja eines Kompetenzenüberhangs zugunsten der Kollegialorgane schließen, würde nicht schon in der Einleitung darauf hingewiesen, daß ein „management by exception“, d. h. eine Übernahme operativer Entscheidungen durch das Kollegialorgan tunlichst zu vermeiden sei. Um auch sonst die Einflußnahme der Kollegialorgane nach Kräften zu minimieren, hat man sich bei Bestellungsmodalitäten, Arbeitsorganisation und Kompetenzen der Operativen Organe einiges einfallen lassen.

Operative Despoten

Beginnen wir beim Rektoratspräsidium, das symptomatisch-negativen Beispielcharakter aufweist. Es setzt sich aus RektorIn und zwei bis vier VizerektorInnen zusammen und soll durch eine Generalklausel alle (!) Kompetenzen übertragen bekommen, die

nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen werden.

Seine taxativ aufgezählten Kompetenzen allein reichen schon aus, einen Barrikadensturm in Erwägung zu ziehen: Es weist Kontingente für Lehraufträge, Gastprofessuren und Tutorien an die Studiendekane zu, es erstellt Anträge zur Einrichtung und Auflösung von Studienrichtungen, es genehmigt Studienplanbeschlüsse der Studienkommissionen, es sisiert Beschlüsse des Dekans, des Studiendekans und der Studienkommission bei „Widerspruch zum Entwicklungsplan der Universität und bei Undurchführbarkeit wegen der finanziellen Auswirkungen“, kurz: die auf universitären Boden verschlagene Großinquisition.

Ins Bild paßt dazu das Anforderungsprofil für RektorIn und VizerektorInnen: Sie sollen „mit dem universitären Bereich vertraut sein“ (die Uni am Stadtplan finden?), es wird weiters als „wünschenswert“ (!) erachtet, daß sie wissenschaftlich ausgewiesen sind (Forschungs- oder Rechtsabteilung von Siemens?), es schimmert, für den Laien erkennbar, die Managermanie durch, die wir mit der Ablehnung des „grünen Papiers“ überwinden glaubten.

Pikanterie am Rande: Das in Ressorts untergliederte Rektoratspräsidium wäre im Falle der (Gott behüte) Konkretisierung dieses Papiers auch für die Verwaltung der Drittmittel zuständig. Wie es dann um die gerechte Verteilung über einen „Drittmitteltopf“ bestellt wäre, läßt sich unschwer erahnen. Wie sehr man den Kollegialorganen mißtraut, läßt sich an der Einrichtung des wahrhaft obskuren Wahlkörpers für das Rektoratspräsidium ermessen, der sogenannten Universitätsversammlung: Hier sollen 112 Personen (im Verhältnis 1:1:1 - Profs, Mittelbau, StudentInnen, allgemeine Bedienstete) aufgrund des Wahlvorschlags einer „gemischten Kommission“ wählen. Die gemischte Kommission besteht wiederum aus vier VertreterInnen der Ministerin/des Ministers und vier des Senats. Ihr Vorschlag muß mit 2/3 Mehrheit gefällt werden. Um die Inquisition wieder aus Amt und Würden zu entfernen, bedarf es einer 2/3 Mehrheit in diesem Gremium, was die reelle Möglichkeit einer Abberufung äußerst unwahrscheinlich macht.

Auf der Fakultätsebene hat das Operative Organ, der Dekan, Habilitations- und Berufungsverfahren für die Beschlußfassung durch das Fakultätskollegium vorzubereiten. Da der Dekan seine Tätigkeit hauptberuflich ausüben wird, die Mitglieder des Kollegialorgans hingegen hauptsächlich Lehre und Forschung betreiben, wird sich ihr Informations- und Einbindungsmanko wohl so äußern, daß die Fakultätssitzungen in ihrer Bedeutung den Nationalratssitzungen ähneln werden - sprich: es käme ihnen allenfalls dekorativer Charakter zu.

Einem ebenfalls vollkommen neuen

Organ begegnen wir im Studiendekan. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die zur Durchführung und Evaluierung des Studienbetriebs erforderlich sind, und ist den UniversitätslehrerInnen gegenüber weisungsbefugt, was die Ausübung der Lehrveranstaltung betrifft.

Daß er quasi in Eigenregie Lehraufträge (die kleine *venia docendi*) vergeben soll, ist prinzipiell abzulehnen, der Willkür wären hier Tür und Tor geöffnet. Allgemein ist die Verlagerung aller Personalentscheidungen (mit Ausnahme der ProfessorInnen) auf die Institutsebene wohl wenig dazu angetan, der Sachlichkeit und Unparteilichkeit in dem besonders empfindlichen Feld der Personalrekrutierung zu entsprechen. Auch in den Kommissionen passen die Paritäten nicht, bei Vorschlags- und Nominierungsrechten mißt man eine eindeutige Präferenz zugunsten der Kollegialorgane etc.

Operative Gedankenlosigkeit

Nach diesem Parforceritt durch das neue Papier, auf dem viele Mängel aufgrund der gebotenen Kürze nicht erwähnt werden konnten, lassen sich dennoch eindeutige Tendenzen ausmachen. Allein die Trennung operativ/strategisch drängt einem förmlich den Vergleich mit der Betriebswirtschaft auf. Besonders traurig stimmt die Tatsache, daß sich ausgewachsene AkademikerInnen die Hochschulen in einem Vorstand-Aufsichtsrat-Eigentümer-Schema vorstellen können. Auch die leitenden Prinzipien der „Deregulierung“ und der „Dekonzentration“ werden in dieser „orangen“ Auslegung leicht als Gleichschaltungsinstrumente erkennbar. Klar, daß in einem hochkomplexen Organisationsgefüge wie den Universitäten materiellrechtliche Regelungen bis ins Detail unsinnig sind.

Doch zitieren wir dazu Adamovich-Funk: „Ein Ausgleich des Defizits an materieller Gesetzesbindung könne durch eine Stärkung der Verfahrensbindung erreicht werden ... Das Verfahren und die dabei zu gewährleistende Mitsprache der beteiligten Interessenten (partizipatives Verfahren) übernehmen an Stelle des materiellen Rechts die Garantie der Rechtsrichtigkeit von Entscheidungen der Verwaltung (sogenannte Legitimation durch Verfahren) ... Allerdings kann die Formel von der „Legitimation durch Verfahren“ allzu leicht zu einem Schlagwort im Dienste einer gegen den Rechtsstaat gerichteten Ideologie werden ... Besonders zu warnen ist vor einer Auslieferung des Rechts an die jeweils durchsetzungsfähigeren Kräfte im Verfahren“⁽¹⁾.

Dieser Warnung können wir uns nur anschließen, und es ist ehebaldigst an der Zeit, daß die hochschulpolitisch und gesellschaftlich relevanten Kräfte dieses Landes

der Aushöhlung der universitären Demokratie Paroli bieten.

Der Mittelbau, der aufgrund des orangenen Papiers wohl begründete Frucht hegt, nicht nur in Sachen Mitbestimmung in seinen Rechten beschnitten zu werden, der, was die Personalrekrutierung anbelangt, noch stärker der Willkürherrschaft der Institutsvorstände unterläge, der zusätzlich noch durch Studiendekane unter Druck käme, hat darüber hinaus zu befürchten, daß er durch eine Dienstrechtsänderung im Gefolge der Universitätsreform in den Status von wissenschaftlichen Saisoniers versetzt würde, mit all den materiellen Unsicherheiten die damit verbunden sind. Aus diesen Reihen ist daher mit massivem Widerstand zu rechnen.

Die AG-ÖH setzt dagegen auf eine differenzierte Vorgangsweise: Roland Meier, AG-ZA-Mandatar, Mitglied des Projektteams (in dessen Rahmen er zugegebenermaßen den demokratiebewußteren Teil repräsentierte) verteidigte das „Orange Papier“ auf der Pressekonferenz dermaßen inbrünstig, daß sich Minister Busek zu folgender Äußerung genötigt sah: „Ich kann mich mit den Aussagen des Hr. Meier voll decken“. Daß nicht nur in der Brust eines Menschen zwei Seelen Platz finden müssen, bewies die AG dann dadurch, daß die Stellungnahme des (AG-dominierten) Bildungspolitischen Ausschusses des ZA zu einem veritablen Verriß des „Orangen Papiers“ geriet⁽²⁾. Die Synthese aus dem Ganzen, das „brandneue Reformkonzept der AG“⁽³⁾, lag Ende Mai noch nicht vor, AG-Dialektik braucht eben ihre Zeit. In der nämlichen Pressekonferenz ließ sich Minister Busek auch zu der Aussage hinreißen, daß bzgl der Rückkoppelung Uni-Gesellschaft die Sozialpartner „gesellschaftspolitisch nicht relevant“ wären. Ein interessanter Standpunkt, wäre doch Busek (und mit ihm seine Reform) nicht der erste Minister den die „irrelevanten“ Sozialpartner zum stolpern/straucheln/fallen gebracht hätten. Interessant auch deshalb, weil der ehemalige JES-Unterstützer und EG-Einpeitscher Busek bislang die Frage schuldig blieb, wer den dann gesellschaftspolitisch relevant und somit auch für die inhaltliche Ausrichtung der Unis zuständig wäre. Noch im Spätsommer/Herbst soll der Gesetzesvorschlag in Begutachtung gehen. Es bleibt zu hoffen, daß er mit dem orangenen Papier dann nicht mehr allzuviel gemein hat.

(1) Die Österreichische Hochschulzeitung 3/1992, S.29 ff.

(2) Vorschläge des Projektteams Universitätsreform, zu beziehen bei: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

(3) Allgemeines Verwaltungsrecht, S.127

(4) Stellungnahme der ÖH zum Bericht des Projektteams, Mai 1992

(5) AG-Report, 3/92, S.11

Sämtliche nicht gesondert aufgeführten Zitate aus: Vorschläge des Projektteams Universitätsreform.

Von
Martina
Thomasberger

Leben hervor. Welch großartiges Tableau: Wunschkinder, glückliche Mütter, segensreiche Technik, Triumph der Medizin!

Aber brauchen die Mediziner diese Technik nicht mindestens genauso dringend? Zunächst einmal dürfte - das sei jetzt einmal so dahingestellt - das Anwenden der Reproduktionstechnologien ein gutes Geschäft sein. Dazu hat man natürlich auch die persönliche Befriedigung des Kindermachens. Ich könnte mir vorstellen, daß die Mediziner bei jeder gelungenen In vitro-Fertilisation den Kick bekommen, selber ein bißchen schwanger zu sein - wer sonst

der Durchführbarkeit der künstlichen Befruchtung und der In vitro-Fertilisation begann eine neue Phase der Aneignung von Reproduktion durch das Patriarchat: Zur Lenkung durch moralische Postulate und gesetzliche Regelungen kommt jetzt noch der gezielte Zugriff, der einen wunderbaren Vorgang zu einem technischen Problem und ihn so beherrschbar macht. Der nächste Schritt zur vollkommenen Technisierung der Reproduktion ist die umfassend künstliche Schwangerschaft. Erste Erfolge meldet ein Forschungsteam aus Japan: Ein Ziegenembryo, das seiner Mutter in einem frühen Stadium der Entwicklung entnommen wurde, entwickelte sich in einer künstlichen Gebärmutter bis zur Geburtsreife weiter. Die Forschungen werden fortgesetzt, und es scheint nur noch eine Frage der Zeit zu sein, bis wieder eine Sensationsmeldung fällig wird: Die Geburt des ersten Menschen, dessen Vater ein Mediziner und dessen Mutter ein Labor ist.

Jetzt hat endlich der österreichische Gesetzgeber in die hiezulande bisher herrschende rechtsfreie Reproduktionsidylle regelnd eingegriffen und das Fortpflanzungsgesetz erlassen.

Die Mediziner scheinen nach ihren Äußerungen nicht glücklich über die zustandekommenen Regelungen zu sein.

Im Gesetz gibt es, im Vergleich zu dem, was tatsächlich machbar wäre, eher restriktive Bestimmungen darüber, was in Zukunft noch zulässig sein soll: IVF und Insemination als ultima ratio, Zugang zu den Technologien nur für heterosexuelle Paare, Verbot von Leihmutterchaft, Eispende und Embryooption, nur (auf ein Jahr) be-

grenzte Tiefkühlaufbewahrung überzähliger Embryonen.

Wer Reproduktionstechnologien in Österreich praktizierte, war bisher nur seinem Gewissen verpflichtet bei dem, was an Machbarem tatsächlich gemacht wurde. Die freiwillige Selbstbeschränkung scheint aber nicht so weit gegangen zu sein wie die jetzt geltenden Gesetzesschranken. Warum sonst sollte Dr. Feichtinger, „Vater“ der Retortentechnologie in Österreich, androhen, „Dinge, die hier nicht mehr erlaubt sind, in einer Klinik in Budapest durch(zu)führen“? (vgl. Der Standard, 15. 5. 1992, S. 8)

Auch ethisch empfindsame Naturen wie Dr. Huber, ebenfalls Retortendoktor, finden Kritikwürdiges: „Man kann doch Leben nicht einfach in den Ausguß schütten“ (ibid.). Was aber soll mit den überzähligen Embryonen geschehen, die zwangsläufig „anfallen“? Aus juristisch-ethischen Überlegungen wurde auch schon gefordert, jedem künstlich erzeugten Embryo, der ja menschliches Leben sei, müsse auch die Möglichkeit gegeben werden, sich zu einem Menschen entwickeln zu können. Womit sich interessante Konflikte zwischen dem (angeblichen) Recht auf Leben jedes Embryos und dem Recht auf selbstbestimmtes Leben von Frauen ergeben: Was setzt man höher an?

Das Fortpflanzungsmedizinengesetz hat den Mediziner jetzt eine eindeutige Entscheidung vorgegeben: Es liegt bei ihnen, sich ihrer Verantwortung zu stellen. Sie könnten das Kindermachen ja auch ganz bleiben lassen - womit vielleicht allen Beteiligten am Besten geholfen wäre.

Let's reproduce!

Wer braucht Reproduktionstechnologien? Wenn wir den Mediziner glauben, dann sind die Bedürftigen die Frauen, denen mit Hilfe der modernen Medizintechnik endlich die Möglichkeit geboten wird, ihren Wunsch nach einem Kind zu erfüllen. Die Ärzte, die diesen Kinderwunsch gegen alle medizinischen und persönlichen Hindernisse durchsetzen, sind, wenn wir ihnen weiter glauben wollen, moderne Helden, Wohltäter der Menschheit, Heroen ethischen Verantwortungsbewußtseins. Sie, und sie allein verhelfen jenem großartigen Instinkt, der Mutterliebe, zur tatsächlichen Betätigung - schützen Frauen vor gefährlichen Frustrationen und bringen neues

kann sich dieses Gefühl schon leisten?

Ohne in die Gemütslage reproduzierender Mediziner analytisch eindringen zu wollen oder zu können, stelle ich mir doch die Frage, ob sie nicht, genauso wie andere Männer, die sich mit den medizinischen, ethischen und juristischen Fragen rund um die Reproduktionstechnologien auseinandergesetzt haben, von unbewußten Beherrschungswünschen und Bemächtigungshantasierten bewegt werden. Endlich liegt das Geheimnis der Zeugung und des Beginns der Entwicklung zum Leben nicht mehr im Dunkel der Frauenkörper verborgen. Es ist reproduzierbar geworden und wird so für die Männerwelt verfügbar. Mit

Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung

Mo, 3. August bis Fr, 4. Sept. Durchgehende 1-, 2- oder 3-wöchige Kurse. Kleingruppen, die Einteilung der Kurse richtet sich nach Schultyp und Lernjahr der Schüler/innen. Neu: Wochenend-Seminare für all diejenige, denen ein Feriurlaub wenig Lernzeit während der Woche läßt.



Unser sonstiges Angebot: Die AHS-Matura, die B-Matura, die Matura für Kindergartenpädagogik, der Hauptschulabschluß, die Nostrifikation, die Neue Schule, die Studienberechtigungsprüfung.

Stöbergasse. Volkshochschule. 1050 Wien, Siebenbrunneng. 37. Tel.: 545 32 44 0. Fax: 54532 44 /19.

JURIDIKUM-DOKUMENTE

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - einfach die gewünschten Dokumente unten ankreuzen. Für AbonnentInnen verrechnen wir 1,- öS pro Seite plus Porto, Nicht-AbonnentInnen noch zusätzlich 20,- öS Bearbeitungsgebühr.

01 POLIZEI

01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- ◆ 01 Ministerialentwurf
- Stellungnahmen zu 01:
- ◆ 03 des Verfassungsdienst; 37S,
- ◆ 04 von Dr. Brigitte Hornyik, Schriftführerin am VfGH; 6S,
- ◆ 05 von Prof. Funk, Graz; 2S,
- ◆ 06 des Vereins „BürgerInnen beobachten die Polizei“; 4S,
- ◆ 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram) 5S,
- ◆ 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt in Wien; 5S,
- ◆ 09 der Arbeiterkammer; 17S,
- ◆ 10 der Jungen ÖVP; 2 S,
- ◆ 11 Entwurf zum SiPolG vom Mai 1991

03 Heer

- ◆ 01 Novelle zum Zivildienstgesetz, 41S

04 Meldewesen

- ◆ 01 Meldegesetz 1991, 58S

05 Internationale Sicherheitspolitik

- ◆ 01 Durchführungsabkommen für den Schengener Vertrag, 86S

02 AUSLÄNDERINNEN

01 Einreise / Aufenthalt

- ◆ 03 Ministerialentwurf zum Niederlassungsgesetz (NLG) von 1991, 29S
- ◆ 03a Stellungnahme zum NLG des Beratungszentrums für MigrantInnen, 17S
- ◆ 03b Gutachten zum NLG von Dilek Çinar und August Gächter, 26S
- ◆ 03c Stellungnahme zum NLG von Dr. Reinhold Gärtner, 12S
- ◆ 03d Stellungnahme zum NLG von Rainer Bauböck, 3S
- ◆ 03e Stellungnahme des Grünen Parlamentsklubs zum NLG, 7S
- ◆ 04 Entwurf zum neuen Asylgesetz 1991, 59S

03 UMWELT

01 Umwelthaftpflichtgesetz

- ◆ 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990; 64S,

02 Umweltverträglichkeitsprüfung

- ◆ 01 Stellungnahme des Grünen Klubs zum Ministerialentwurf vom 23. September 91, 13S
- ◆ 02 Antrag betreffend den UVB-pflichtigen Anlagenkreis, 8S

05 BILDUNG/FORSCHUNG

01 Universitäten

- ◆ 04 Reformkonzept über die neue Universitätsstruktur (oktober 1991), 70S

07 DEMOKRATIE

01 Wahlordnung

- ◆ 04 Zwei Entwürfe des Innenministeriums zur NRW vom 14. 07. 1988, 152S
- ◆ 05 Antrag zur Änderung der NRW (Voggenhuber, Stoitsits), Mai 1990, 35S
- ◆ 06 Regierungsvorlage zur NRW 1991 vom Juli 1991, 50S

08 WOHNEN

01 Mietrecht

- ◆ 01 Volksbegehren für ein „Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991“; 29S

10 NEUTRALITÄT

01 KriegsmaterialG

- ◆ 01 Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, plus Bericht des Justizausschusses, 6S
- ◆ 02 Abweichende persönliche Stellungnahme des Abg. Voggenhuber, 2 S
- ◆ 03 Stellungnahme des Bmin f. A., 17 S
- ◆ 04 Antrag der Grünen betreffend die Änderung des KriegsmaterialG 1987, 10S
- ◆ 05 Anzeige gegen einige Bundesminister wegen Amtsmissbrauch und Neutralitätsgefährdung, 4 S

11 MEDIEN & KULTUR

01 Spezial

- ◆ 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S

02 Presseförderung

- ◆ 01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und

Publizistik 1990, 13S

- ◆ 02 Antrag der Grünen zur Publizistikförderung, April '91, 1S

03 Medienrecht

- ◆ 01 Entwurf einer Mediengesetznovelle,
- ◆ 02 Stellungnahme der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften, 4S

04 Radio

- ◆ 01 Entwurf zu einem Radiogesetz (erarbeitet von der „Pressure Group“ für Freies Radio in Zusammenarbeit mit dem Grünen Parlamentsklub, 34S

12 STRAFRECHT

01 Allgemeines

- ◆ 01 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 (Text, Erläuterungen, Gegenüberstellung), 221 S

02 Strafvollzug

- ◆ 01 Antrag zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, 1991, 84S

13 RECHTSSPRECHUNG

01 Verfassungsgerichtshof

- ◆ 01 VfGH-Erkenntnis zur Familienbeihilfe vom 12. 12. 1991, 28S

◆ 02 Die Judikatur des VfGH zur Gleichheit von Frau und Mann. Vollständige Fundstellen-Liste der Entscheidungen seit 1926

02 Verwaltungsgerichtshof

- ◆ 01 VwGH-Erkenntnis betreffend die polizeiliche Ladungspraxis im Dienste der Strafjustiz vom 13. 11. 1991, 3S

JURIDIKUM-DOKUMENTE

Bestellung:

Ich bestelle hiermit folgende JURIDIKUM-DOKUMENTE:

Sparte	Materie	Dokument(e)

AbsenderIn:

5,-

An
JURIDIKUM
Service

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

Alles, was Recht ist.

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Achtung! Die Redaktion ist ab jetzt unter der Telefon-Nr 0222/40 89 019 erreichbar. Fax-Nr: 0222/40 88 985!

Das Abo

Abo	
Österreich	80,-öS
Deutschland	24,-DM
Schweiz	21,-SFr
Studierende/Abo	
Österreich	60,-
Deutschland	20,-
Schweiz	18,-
Förderabo	
Österreich	ab 150,-
Deutschland	ab 35,-
Schweiz	ab 30,-

Geneigte Leserinnen und Leser, die das **JURIDIKUM** unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar. Bestellungen bitte schriftlich oder durch Einzahlung mit beigefügtem Erlagschein (Heftmitte) auf unser Konto PSK 92.004.911 (BLZ 60.000). Bitte auf dem Erlagschein die genaue Adresse vermerken. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist im Voraus zahlbar.

Der Verkauf

Salzburg:
Rupertusbuchhandel
Wien:
1, Trafik Hohenstauffengasse;
1, Kolisch;



1, Winter;
Das Buch. Die Handlung.
Winter.

1, Südwind;
SÜDWIND
Buchhandlung & Dritte Welt-Laden
Kleeblattgasse 4

1, Zentralbuchhandlung;



2, Rive Gauche;



7, Steppenwolf;
9, Reisebuchladen;



15, Krammer
BUCHHANDLUNG
KRAMMER
CAMELLO SITTE GASSE 20
1150 WIEN TEL. 95 21-9

Graz:
Drahdwaberl;
dradiwaberl

ÖH-Service-Center
ÖH-Servicecenter

Die Kleinanzeige

Das JURIDIKUM veröffentlicht ab der Ausgabe 4/92 (erscheint am 5. Oktober) Ihre Kleinanzeigen gratis. Wir haben dafür folgende Rubriken vorgesehen: Stellen/Jobs

Literatur/Lernbehelfe
Initiativen/Mitteilungen

Gratis veröffentlicht werden nur solche Kleinanzeigen, die Stellenangebote/Stellengesuche, privaten Tausch, nichtgewerblichen Verkauf/Kauf oder Mitteilungen zum Inhalt haben. Für gewerbliche Anzeigen gilt unsere Preisliste Nr. 6, die wir auf Wunsch gerne zusenden. Zum dort vorgesehenen Tarif veröffentlichen wir aber auch gerne ihr nichtgewerbliches Inserat in entsprechender graphischer Gestaltung. (Beispiel: 1/8 Seite, 92 x 62 mm, 900,- S). Kontakt für gewerbliche Anzeigen: Robert Zöchling (Tel. 40 36 993, Fax 40 88 985).

Verwenden Sie für Ihre Kleinanzeige bitte den hierfür vorgesehenen Coupon auf dieser Seite. Das erste Wort Ihrer Anzeige wird fett gedruckt. Geben Sie bitte auf der Antwortkarte Ihren Namen und Ihre Adresse an (wird nicht mitgedruckt).

Vorbehalt: Der Medieninhaber ist nicht verantwortlich für:

Herkunft, Inhalt und Wahrheitsgehalt der Anzeige; die Qualität der darin genannten Ware, Dienstleistung oder Mitteilung; die direkten oder indirekten Folgen, die sich durch die Anzeigenkontakte ergeben. Der Medieninhaber übernimmt keine Garantie für Erscheinen und Platzierung von Kleinanzeigen. Er behält sich außerdem vor, Anzeigen nicht zu veröffentlichen, deren Inhalt gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt oder dem Charakter der Zeitschrift zuwiderläuft.

JURIDIKUM-Kleinanzeigen. Bestellung:

Rubrik: Stellen/Jobs Literatur/Lehrnbehelfe
 Initiativen/Mitteilungen

Text:

AbsenderIn & Unterschrift:

Redaktion: Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Stefan Lintl, Iris Kugler, Klaus Richter, Martina Thomasberger, Valentin Wedl, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Mathäus Zinner; Graz: Martin Fill; Salzburg: Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller

Ständige MitarbeiterInnen: Michael Genner, Michaela Kovacic, Anna Sporrer, Ruth Vospernik

JURIDIKUM-Dokumente: Alfred Faustenhammer

Chefredaktion: Thomas Sperlich & Maria Windhager

Bildredaktion: Wolfgang Beran, Matthias Blume, Peter-Andreas Linhart, Harald Staffer, Werner Wendt

Produktionsleitung: Katharina Echsel & Mathäus Zinner

Satz & Korrektur: Redaktion

AutorenInnen dieser Ausgabe: Ulrike Aichhorn, Juliane Alton, Eva Blimlinger, Nicholas Busch, Felix Ehrnhöfer, Stefan Freytag, Brigitte Hornyk, Raimund Kainz, Norbert Landsteiner, Alfred J. Noll, Max Peintner, Thomas Prader, Christopher Pollmann, Walter Scherrer, Klaus Tesch, Fritz Zeder

Herausgeber: Context - Initiative für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien.

Medieninhaber: Context - Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien, ☎ (43-1) 0222 / 40 36 993. Fax (43-1) 40 88 985.

Geschäftsführung: Klaus Richter (Vertrieb), Robert Zöchling (Verlags- und Anzeigenleitung)

Anzeigenkontakt Wien: Rainer Weinzettl (☎ 43-1 / 523 67 92)

Context-Graz (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Robert Rothschild, Humboldtstr. 18, A-8010 Graz, ☎ 43-316 / 67 65 38

Context-Salzburg (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Veronika Sengmüller, Schwesternweg 7/38, A-5020 Salzburg, ☎ 43-662 / 20 165

Herstellung: Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, 1150 Wien, ☎ und Fax: 95 41 88

DVR-Nr. 0650871
Context ist Mitglied der **Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)**.

Volles Programm?

Die ersten neuen JURIDIKUM-Abonnentinnen und -Abonnenten gehen gratis ins Kino. Schreiben Sie Ihr Wunschkino auf den Abo-Erlagschein und Sie bekommen einen Gutschein für zwei Kinokarten. Solange der Vorrat reicht.

Rainer Werner Fassbinder Retrospektive
Die Unvergesslichen
Filme
u.a. „Katzelmacher“,
„Faustrecht der
Freiheit“ und
„Die Dritte Generation“

MOVIEMENTO,
Dalmetzstr. 30,
4020 Linz

Das genaue Programm
erfahren Sie unter der
Telefonnummer 0732/78
40 90

KINO
AUG
ARTEN
KIZ

AUF DIE FILME SCHAUEN,
OHNE DAS PUBLIKUM AUS
DEN AUGEN ZU VERLIEREN

Tonbandinformation: 82 11 86
KIZ - KINO IM AUGARTEN
Friedrichgasse 24, 8010 Graz

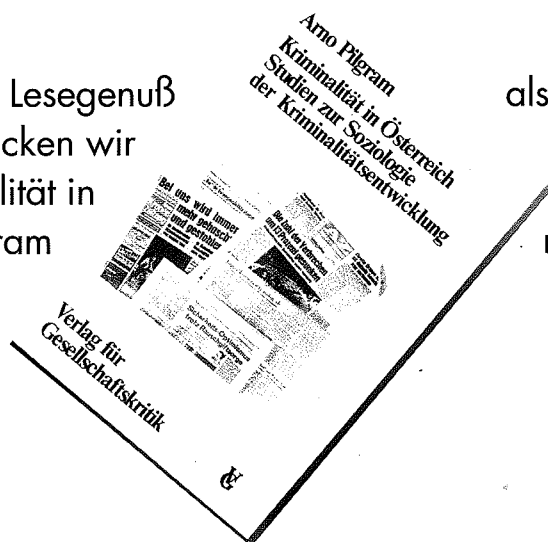
Fordern Sie unser KIZ-INFO (Informationen über Kino-, Filmkultur und KIZ-Programm) zur Ansicht an.
Postkarte an: KIZ, Postfach 457, A-8011 Graz
KIZ - Kommunikations- und Informationszentrum

FILMHAUS
STÖBERGASSE

Stöbergasse 11-15, 1050 Wien

Das genaue Programm erfahren
Sie unter der Telefonnummer
0222/55 56 05-0

Wer allerdings mehr dem Lesegenuß zuneigt, der/dem schicken wir gerne das Buch: „Kriminalität in Österreich“ von Arno Pilgram



als Abogeschenk zu. Stichwort „Buch“ am Abo-Erlagschein genügt, solange unser Vorrat reicht.

Geschenkt!



Wie man es auch dreht
und wendet, letztlich
kommt es doch auf die
inneren Werte an. Nicht
immer sieht man die
gleich von außen —
außer beim Rauchen.
Und hier bietet die
Casablanca „ideale“
innere Werte, noch dazu
hübsch verpackt.
Casablanca — Rauchen
mit Genuß und Verstand.

Warnung des Gesundheitsministers: Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit.